59
Mus.

Exc. 150

2753

P

K

A

der

Lu

PROTHOCOLVM

über die von der Hoch-adnsenlichen

K: K: REPRÆSENT: und APPELAT: Cammer in Crain,

dan dem F: D: über MILITAR DIRCTORIo,
Eingegangene RESCRIPTA, und darüber gegebene
berichte.

de Dato Triest den 13. Marty

1748.

K K LYCEAL BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

LEIDEN
UNIVERSITEITS
BIBLIOTHEEK

Maria Theresia

N. Die Representation zu Laybach be-
filest sub dat: 13/18 Martij 1748. die Ex-
amentirung deren Ecclesiastischen Patronen umb
die Transportirung des Proviants zu
Erstlimb gros

P. Erz: und Hochwürdige, Hochgeborne, Hochwürdige, Hochgeborne, Edle, Ehrnveste, Hochgelehrte, Wolgeborne, Hochgelehrte, Hochgelehrte, Hochgelehrte

Domicilirte Bischöffl. Patronat denen frembden in der Ca-
thung rechtlich abermahl vorgezogen werden, und sollen die-
gegen selbe Eidern recht, und billigkeit mit dem nolo
episcopari ablehnen zu weigern, od andere unfundirte ein-
wänd zu machen, sich anzumassen, und sich nicht
mit jenen ertheilenden Gnaden, Gaben die ausländi-
sche Bischöffl. Patronat aufgeben annehmen sich er-
klären, die rechten, und veritable Armb Geg-
nungen praeferent gaudiren sollen, massen Ihro
unsern allerhöchsten Dienst Eifer dieses Erzbis-
thum zu Passau auf Ihro arth gebunden.

Als ersuchet demnach den Capitaneo de Lotto mit
geben, auf das Leben jetzt reinsambste Bischöffl. Patro-
nie jeglichen zu samen Concurs, sonn diese unsere
allergnädigste Willens-Meynung wohl, und gemessen
zu verstehen geben, das Ihro Eminenz dieselbe,
nebens die Eidern ernstlich dieses vorstellen, und ge-
mein Ihro anbefohlen verbleiben, und selben denenfamb,
den zugewendet Gnad wollen. Hiran beschicht.

Landshut den 13ten Merzen 1748.
18.

Johann Ernst Bischoff: v Herberstein
Leopold gr: v Lamberg:

Firmian Gr: v Ostein.
Joh C: Stell: v Rheinstadt.

Joseph Ignatz v Pfeffel

Triest Jenner, expedirt d. 22. Martij pr. dicti
anni die beschleinigung des Proviants
betreffend.

In Conformitet dess unter 13ten Curr: an mich ergangen,
den, d. 18ten Eiusdem aber einlangist verfaltenen aber,
gnädigsten Rescripts erstreckend die von denen Marpurg,
hi von Gorz, und Levi angebrachten beschwerd,
als Carru einiger Lestiger einkombsten Fruchten La,
stronen veniente, zu denen für die Bay: Comp:
Armee in Italien abzulassenden Commende Provi,
ant und naturalien, worzu selber uns dass ausrüstig,
machen, unter Laitung zu gehen, und denen
Marpurghi überlassenen Stattigen Transport
gehörig zu befördern: Also vogleich unter obber,
sagt 18ten dito dem Lestigen Capetano del Porto
per Decretum aufgetragen, obangeschafte von
denen Patronen Erzeugende ungehinderte gu,
naueste Inn nachsuchen, selblichen die abgefasste
R: R: Willens = Meinung Punct für Punct, und Ge,
gebenen nachlebung abermahls anzufalten.

Hierüber nun hat ermelten Capetano del Porto
unter 20ten dito den Ernst ernstabet, das Lezige,
sten denen Marpurghi von Gorz, und Levi dann
denen einkombsten mißhelligkeiten alsobaldig
abgestan, und sie Patroni gegenwertig den Pro,
viants Transport mit guter ordnung befördern,
hinfolglichen auf die stetten für denen fremden
in der Laitung die preferenz gaudiren, und dann
der Mauß die Marpurghi selbst transportiren, dass dar

für E: K: K: Mayst: solches und so strafs-
alss rutfig[?] ernsten, und ins Englisch zu ab-
fassen zu lassen, und gnad: allergehorst: anzu-
halten.

die Einschätzung des Viehs zu
Leipzig, und adsperg betref:

Maria Theresia. &c.

Unsere gantz gnädigste Vorgesetzte, Lieb-
gestalten unter denen gestüb-Officiers zu Leip-
zig, auf denen in der Herrschafft Ludwigsburg
gestossene, und ausgebrochene Krankheit, sich ereig-
net, woran schon etwelche Stück umgestanden, und
bey nahe durchgehends befunden, das das umgestandene
Unvernunftwerk, und straßlose bey weitem
frey, und unvergrabener Vorliegt.

Als ist unsere gnädigste Entschl: hiemit, das du
den Magistrat alla sanità dasselbe verfahrest, da-
mit solches gegen der an Leipzig in umb Kreis
liegenden, und der fürstlichen Landt gerichtl:
Vorigen Jurisdiction, massen man an den Landt-
gerichts-Verwalter Unserer Herrschafft Ludwigsburg
gegen Prostranek das Verlangen schon erlassen,
ein gleichsamb angetragen solle, damit das Ver-
ausgestossene Vieh zu folge, unverzüglich in Ver-
lässen, und publicirten allergdigsten Entschl: z.
Exp: 3. allen Fleiß in die Hand angelegen, da-
mit Ende, und in fall solches ob seithen der Eigen-
der gestüb majestet, an welchen Ort die Viehschaftig-

Erinnerung ergehen lassen, nicht verbleiben
wonten, und dass mir gestern Nacht an denen gran-
zen sich befindenden, dasigen Orten, das Stroh
und all anderes neu eingestellt, und insonderheit
gegleich anbefohlenermassen eingegrabene Gruben, an
dem Ende die Verbringung unserer allergnädigsten
Pferden und Montirung.

Landshut d. 16/26 Martij 1748.

Johann Christoph Gr: v. Herberstein Ferdinand Gr: v. Colloredo
Christoph Carl Gr: v. Lodron Johann Carl v. Hofmarschall
Ferd: Graf v. Waldstein.

Ernst Firmian sub dato Freysing d. 25. Martij 1748.

Euer K: K: Majt: solle annebst in allerunterthänigster Submission
allermassen vorstellen, welchergestalten ich
bald nach meiner retour von Wien zu verordnung
allergnädigst dero hiesigen Trupps mit gänzlicher neuer
Equipirung meines Domestici nach d. 14. dito von hier
aus begeben und d. 16ten darauf in allen treuen den
alda liegen mir allermildest anbefohlenen Posto
Cordon abgelöset haben, dasmegen die anbefohlene Vor-
sehung in solchen stand gesetzet habe, dass selber
die Gefälle mit Gott möglichst und den darumben
ausgetragenen Quartier aufnehmen, und mich
mit solchen, so Ihnen zu absonderlich Ehren
dieser aufgetragenen Leistung gegeben mag,

müssen ergnügen, vermüssiget Carr. Da aber in
ober dissen die äußbluss acta nüst bey Hand
haben, solche hingegen ex Archivio Imperio in die
Stadt zu tragen, und müs andurch der gestalt,
es zu stellen zu expediren, und so lenger
rathsamb sindt, als nüch diese schrifften außmange
der Zeit, und der Cantzley personalis Ordre vredi-
ren noch übernemben können.

Inmassen Euer K: K: Mayst: annüt
allermüssigst gebetten, bis zu Herstellung des Castels
dan nüthig frey- und transportirung meiner Domesti-
ci aus überkommung der Cantzley personalis f: ofne
Gefahr zu außbleiben nüst müglich müs nasse Lay,
Euch zu ergeben allermildest zu erlauben: und da
ad interim zu Versorgung meines officij den in sachen
bestens informirten Baron Antonio Marenzi
ofne allermüssigster maasgebung Vorschlag, beyfüg
zugleich allergehorst, Ein Euch auf das unter 16. huj
gegen einsendung der in dieser gegendt etwo der-
zeit vorhanden f: V: Sinn an mich erlassenen allergnädigs
ten Befelch den Löblichen Magistrat alla Sanità per
Decretum mündlich, und darüber von ersagten
Magistrat der Nöthigen sonder Verlängerung gebührend
Vorsehung der nöthigen precaution nüst allein: sondern
auch dessen Versicherung Euch, das darüber den
allermüssigsten Ernst Cürklich abgegeben habe.

Triest den 25ten Martij 1748.

7. Die Bau Reparation des Castells zu Triest betr:

Maria Theresia &c.

&c. Nachdem Unsere allhier allergdigst aufgestellte Repräsentation unterm 22.ten Jenner Ergangen die hochgeneigte unverzügliche gemeine Bau-Reparation bey der Haubtmannschafft in dem Castelle alda nicht minder zugleich vorgestellt, daß die Soldatesque quartiret, auf dasiger Casarmen und gemainen Zimmern sye, und die Zimmer gestanden, welche mainoser und der Zeit gestanden, solglich Dare einer Haubt: Reparation ohnumbganglichen, nöthig habe, haben Sie vermög unserer Kay: Königl: Hof-Resolution dtō. 28.ten Febr: nupero zwar in das erste, und das nachdem von dem Bau-meister Justoni gemachte überschlag die angesetzte 154. fl. verwendet, und Sie gewilliget, daß ingegen gestalten Sachen die angetragene Haubt-Reparation, und einrichtung deren Casarmen unserer gdigsten Willens-Meinung dahin dahin bey dem Publico alda zu trift darob zu sorgen und selbe dahin zu dispariren sye, damit anstatt dem an solcher Bau stattmässig pretendirenden 10531. fl: ergangen vor jenen bestrittenen Zagarth-Reparation, und solch Eintrag der Publici von gedachten Publico in aquivalent in gelt oder naturalien nach und nach abgereichet werde.

Wir haben die demnach daß Ersuchen zu diesem Gnädigsten Vermit verwilligen, mittels dessen von dem daselbstigen Publico zu der Haubt: Reparation

Ersteren Vortrags aber Comittirten Verlaut, Ob
Du denen Judicibus et Rectoribus, necnon Consiliis
mit Ihrer anstehenden, das endlich richt-
schuldiges quantum Ihr zu in Debitum trage,
Sie aber Ihnen die Successive Contribuirung
zu bestimmen Ihro in Streitsmassl mit Ei-
genthumb Ihnen verbleiben Sollen, dan dass
dieses Ihnen gegen anderen Beförderst-Amidt,
Tieffen Jemand gefast zur eigenen Disreputir diene, folge
Tieffen dan die Judices et Consilia dasin Vermögen,
Dass selbe resoltis quantum massi und wo die
Ihro dass zu dass in gestrod naturalien abzustif-
ten aufrichtig massen, und Sollen Sie die diß-
fallige Erklärung Ihro die zu Vernehmen, gewärti-
gen, Wo Sie mich Mann remitis Publicum Ihnen
Sorgen Sub Rodierno mit Verbleibe.

Verbleibe p. Landshut d 16 Marzen 1748.
29

Johann Erzbischof v Salzburg. Leopoldg: v Lamberg.
Ferd: Christ: v Raugrafelder. Franz Carl v Forstmeister.

Jacob Ignatz v Deuster.

Volgt Ferrüber die Relation Sub Dato Vorstehenden den
29ten Martij 1748. Wegen der Bau-Reparation des Castells
Ihro D. L. M. Zabern Sub dato Landshut d 16. Jenners
die über alleroberst dero selben Hoff-Resolution Ihro

28. Nuperi abrogirt verschrieben, daß Ihr Hochfürstl. Gnedigkeit einen Thurm-Reparation-Bau bey der alhiesig-Stadt Pfarr Kirchen 154. fl. Gulden aus gezahlt, respectu der Laubt Reparation hingegen und Erhaltung deren Cassarnen abermahlen drosel, den Willen Meinung dahin gerichtet, daß alhiesiges Publicum zu Disponiren, damit selbst an statt der gegen vor gehaben verstehenden Cassarn Reparation, und solch beytrag vor die Militz in aufstand gebrachten 1653. fl. ein aquivalent in geld, oder naturalien nach und nach abreichen solle.

Gleichwie nun ersteres mir allerunterthänigst zu Ehren gefallt, letzteres aber zu abermahliger betreibung mir allermildest mit gegeben Gnaden, als habe mich mangelst deren hiesigen Stadt Rectorby et Consiliis diese allerhöchst Kayl. Königl. Ausmessung nach allergnädigsten vorschrifft allerdings schuldigst vorzutragen, und mich umb die Gnädigste Erfüllung zu bemühen, da hingegen hat das hiesige Publicum respective diesen Debiti sich mit dem geschätzt, daß hemblich in Cassarn haben sich nirmahlen mehrers, weniger die Soldaten dahin beguartiert, auf respectu des solchen ihnen beytrag, und so wenig abzureichen trachtend, als allergnädigst berührten dingen vor haben die Walen Resolvirt, und sonderbo Ihr K: K: Majest: allermildest nachlassen haben und Grillen beynehmt die Bath mit der Fürsten ohnedeg als abweisung deren Ehren, und Zugehör vor das Soldaten Spital Brod, Einstehr, Salz, quartier, und vor stau 3364. fl. 2. Kr: aufgelegt, dan mit Ernstes straff

Conservation d[er] Molo, Sanitäts Cautelen, raumb-
ung d[er] Porto, Contributionen, Lasten, darlehen,
und dergl. zu gaaben sind dißfalls beschwert,
und über $\frac{m}{80}$. fl. indebitirt ist, alß hat solche von
dieser Provintz gnädigst genehmiget, und dem nach
ein vor allemahl Ex gratia zu Ordnung mithin
zu dero fürstlichen Hofhaltung allermildigst gegeben, alß
von allerhöchst dero selben glorwürdigsten Thron vor,
fahren zu dergl. abgaaben in allermildester dero,
zeigung d[er] Klemen territorij, und sonstigen mehrern,
genehmigt worden.

So kräftig, alß diese bewegte Ursachen die
d[er]hälfftige Deprecation zu unterstützen stimmen,
so wenig steht zu hoffen, etwas favorables zu erhalten,
Gott aber allen Ihr K: K: Mayth: allerhöchsten Schutz
und Disposition anbefehlen, und gnädigst
allermildigst geruhen, das gesambte Publicum
in Continuatione dero allerunterthänigsten treue zu obbemel-
ten Castells Haubt= Separation $\frac{1}{4}$ fl. semel pro semper
sine Consequentia in 8. höchsten ratio abzutragen
allergevorsichtigst bewilligt, anbey Ihr K: K: M: solche
alß ein Principium der Vasallischen Dienst= Pflichtes Mild,
thätigkeit anzunehmen, allermildigst geruhen haben
Ex actis aber der anligend= von dem Cancelliere gefer-
tigte Protocolls Extract ausfindig machen werden. und
da in dieser alß all= andern vorfallenheiten Ihr
K: K: M: allergnädigste Willens= Meinung mit allerun-
terthänigst ausbleiben, mich zugleich sambt dem sämtlichen
Publico zu allerhöchsten Huldten, und gnädigst allergn-
ädigst empfehle.

Wegen Extradirung des Venetianischen übel Batterzanden Po, dessen Zu St. Lorenzo.

Maria Theresia

p. Ihro Zaben Zwar Zu folge unserer, sub dato Wien den 17ten dieses zu end rollenden Monats Aprilis ergangenen Resolution gnädigst approbirt, daß die Extradirung des nacher Mitterburg geflüchteten Venetianischen Übelthäters an dem von seithen der Republic bestellten Botesta Zu S. Lorenzo auf dessen Ersuchen Zu geschehen, mit gebührender Precaution des observirenden Cappuccinerordens, Ihro Collega gelegenheit Wir dann auch Zu dessen Wissenschaft verfaßt in Copia communiciren, daß in gleichförmiger Ergenheit von dem Senat der Republique Zu Venedig an unsere daselbstigen Residenten gethan und Klage geführet worden in Ao 1746. zur Erklärung gelangen, und Ihro unserer gnädigsten Satisfaction Zurückgestellet, gegen Venedig gehen zu lassen, dabey aber Ihnen Ihro Collega Ihro gestatten, daß in dorthin vorfallenden, seine oder unserer Vorgesetzten eigenmächtigen, gegangen, folglich Ihnen in Delinquenten Sachen ergehet, noch ausbefolgt Ihnen, sondern es ist Unser gnädigster Befehl, daß Ihro dergleichen Ergenheiten allezeit Uns vorläufig gegen Consens und respective approbation eingeholet. Im vicevers a Venetianischen Seits stellende dorthin Ergehen Requisitoriales aber mit gesetzten Anfrage-Brief jedes mahlen in Originale anhero zu gesandt, und darüber von Seiten der Ersten der Sache Befehl erwartet werden solle. Wornach sich Ihro also Ihro regulirenden Casu Zu richten Hat.

iz

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Laybach den 25.ten April 1748. Stylo
2.ten May.

Johann Christoph v: Frobenstein.
Leopold gr: v Taubrig.
Ferd: Josef v Raigersfeld.

Ad Mandatum p.
Antoni Reinhalt.

Maria Theresa

die Landts Visitation und auf
sieben Jungern mußgänger betr.

p. Demnach Wir Unsern Hof: Rath und
Commissarium Herrn Johann Christoph Frey
herrn von Frobenstein, daß auf den 13.ten ir.
Eigten Monaths-Tag May Ihr gewöhnliche Landts Visi,
tation, und aufnehmung deren müßigen, auf an,
dem Flachen Lande vorgenommen Gerichten solle.

Als Gebiethen Wir Ihnen hiemit, und
in Folge Unserer Sub da,
to Wien den 27.ten nächsten verflossenen Monaths April
die ertheilende gnädigste Resolution, daß Sie sich,
ge Ihro gefügen Euß, damit auch alda die Hoff,
nung zu rechter Zeit mit Vorsichtigkeit gleichs, und
Gerechtigkeit in Laden von Ihnen publicirten
Patenten angeordnet Gerichten, Sie vorkehren,
und mit genauer Aufmerksamkeit, auch vor,
derlicher gesambthaltung vollzogen werde.
Hiervon sind Sie belehnet.

Laybach den 2.ten May 1748.

Johann Christoph Gr: v Frobenstein.
Simon Gr: v Orsini
Rosenberg Hofmeister.
Ferd: Josef v Raigersfeld.
Ad Mandatum p.
Antoni Reinhalt.

Volget darauf die Relation dtd Triest d 24ten Maij 1748.

In allerunterthänigster Befolgung Ew K: K: M: sub dato Laybach d 2. hujus an mich erlassenen allergnädigsten Befehl, habe in dieser Stadt und Territorio die Visitation und Aufsuchung der Christen und Türkischen Sclaven vorgenommen, habe aber Niemand solche ausfindig machen können.

Ich verbleibe Ew K: K: M: allergehorsamste relation, und mich zu allerhuldreichen Gnaden und allerunterthänigster Empfehlung.

In Betreff des Sardinischen Colonello in Fiume erhaltene Befehl ist nicht nöthig.

Maria Theresia p.p.

p. Hochdero sub jüngsthin gehorsamst anhero erstatteten Bericht von dem Haubtmann: anbefohlenen de Denaro in Betreff eines Pfarrers vor einigen Geistlichen nachzusuchen gnädigst geruhen wollen im Sardinischen Dienste gestandenen Colonello und dessen Entrenirung Gegen einen allerseits Haben sollen, den Befehl, unterm 2ten Curr: anhero erstattet Bericht, dass mich so wenig etwas suspect in gedachter Sache, als Ihro Majestät Ihr allerhöchster einiger Intimatum nicht eingegangen ist, und Sie dahero das Gutbefinden sub Rescripto an meine Herrn Comm: Hofr: Brunetti Ex, Ihro gnädigen Befehl.

Was letzteren Ihr die innlibt gnädigst Befehl, die Besagten Befehl durch die alldasigen Maestran-

za

mit Entrosung der Galeren-Brandt nicht tollend,
Ordre equipagiren, noch auch in dem destinirten
Corso biß auf ein Langemt nuster Gegenordre alles
gegangen Hoff-Verordnung aufs Genauste nachzu-
kommen. Wien am 6ten Juny 1748.

Carl Graf v. Harrach.

Johann Christoph Gr: v. Sinzendorf.

Philipp Joseph Gr: v.
Franz Xav. v. Sonnenfels.

ad Mandatum p.
Joseph Wenger.

Relation Herrnberg sub dato Triest d. 10ten May
1748

Euer K: K: M: ist von dem zu Fiume angestellten
Haubtmann Nibbl Gravalter de Dato unter 3ten
Curr: allerunterthänigst vorgestellet worden, Gestalten
gnug bekannt einsichtig in Sardinischen Diensten stehen
der Colonello daselbst angestorben, und zu unter-
nehmung eines Corso ein gutes ausklauschen und aus-
rüsten sein dienstendes Schiff verkauft, und dann aber
nun bey nasser Jahres-Zeit gemacht haben solle, also sein
Vorgeben einiges Principium nicht eingegangen,
und alsdann das Vaisseau an allerhöchst Dero-selben
K: K: Hof unter 4ten hujus abgegebene Gorde-
Herrausch wohl so K: K: M: allerunterthänigst Ver-
nehmen, das dieser Sardinische Colonello zu einiger
Tag alhier aufgehalten, und mit einem von dem
Cardinal Alexandro Albani, dann den hiesigen
Militar Comendanten v. Thurn ein mehrers Ver-

Recomendation schreiben gemeldt, und zugleich
anverlanget habe, das ihme demselben 4. hy[ä]ndte
zu aufbr[ä]chung seines verhauffte schiff tauglich
canonen gegen gaarer bezahlung ausfolgen, oder
gegen versicherung creditiren wolle.

Gleichwie aber mir diese dispositionen
seiner gesandte mir nicht verständlich vorkommen,
sonst nicht zu verstehen in dergleichen eigenen
machtig zu gehen: sondern allerhöchst dero
ihm immediate oder einiger dikasterial befehle aber
gesetzt [illegible] abzu warten, als habe
Colonello den glaubwürdigen bemessen nach
dito abmarsch von hier wahrscheinlich anzuvermuthen
verbleibt und hat alda seine fuhr sistiren
angelangt bin, woselbst ihme das gnädigste intima-

Relation an S. Königl. Preuß. Majestät
Silberberg Hausen d. 18ten Martij 1748.

Habe annit den unterthänigsten trost verstatten,
es dass ihme nach verfolgten Lacharischen
Expeditionen den 15. dito seine tagreise alhier
angelangt bin, woselbst ihme das gnädigste intima-

Item Ihm Herrn Haubtman Samboqueret yeglich
Habe Ihr stellen Cassa Colleck zu Ihro mit dem
schuldigst= unterthigsten Respect nicht allein aug.
nehmen, sondern auch Ihr gewohnlichen raport
thun, ob Ihr mir etwas zu befehlen habt.
Dieses habe ich dermahlen von Ihnen zu accepti.
ren unterlassen, Gelten die samentliche garni.
son mit Einrechnung Ihrer Officiren mit dem
pis in das tägliche Essen, nur in 39. Cop-
fen bestehet, Gelte anfolglichen zu Ersetzung Ihrer
ordinari Kosten Kamb Zurlänglich, und somit
Ihr billichen zu managiren ist, und Gelten nicht vor
Dieses mahl das Castell nes nicht Ehzogen, Zu-
gleich auch mir etwelche tag Fürrathe zu Ihro bleib
gedenken, als habe eben auch die Parolle nicht
geben: sondern das Comando in Ihro des Herr Haubt
mans als ihres Vorsatzen, und Würdigen offi,
ciers Handen und so Lieber Cassa Collein, Beil
Ein noch dermahlen die gdigste Comendanten In,
struction, und Gelte ich mich dienstlich Lieber,
nicht erfalten habe. In dem Castell befindet
sich dermahlen ein Baab Arrestant in, und
ist in dem übrigen an dem Bau=Gerüst viel
zu verbessern, Worüber noch Ihro Mandato die
in Allem Gehorsam aufsehung nicht ermang
Die Hingehauser Gruben gutt und sauber erfal,
ten, Ihr auch das gegen über auf der Hyanz
ligen und Fuhrer Magazin gebührend verwahrt,
Gelte Ihr Herr Ihro des Herr Haubtmans
Ehren und Zugleich Ihr Hochstes Gulden und
gnad mich empfehlen habe.

Rescript von dem ober Militar Directorio ddt Grätz

d. 15 Merzen 748.

Ober Militar Directorium etc. Welchergestalten Ihro Kayl: Königl: Mayld: mittel[s] Gnädigst mit Ihro M. das Erforderliche in fortifications-sachen etwo zu machung der ingross Commun Contracten, in denen bestehenden fortifications Palenschlagen Erstreckt ingeneur jedesmahlen etwo zu machen gegeben, und selbige von ihnen so, wie sie vorkommenden Ueberschläge, mit dem Bau-Verständigen, und Commercianten die in denen Vestungen zu unterschreiben sind, mit gehörigen Grunden sollen, selbst Einsehen jedesmahl Zuerörterung aus der in abschrift angebogenen gezogen, und Ihro Zugelangte Resolution mit mehrerer folgsamb Bothschaft wieder zu Handen, da dem Herrn Baron zu Ihro Kayl: ne Contracta von Ihnen unterschrieben, in Erwartung Ihrer mit Zuförderlichen, und Ihnen unterthänigen Vorschlag, Ihro Kayl: Majestät Resolution mit mehrerer

especet erfolgen, und darüber sie mir genau informirt, ob ein solches ingenieur Verfahren, dann das Ihr gefällige gehorsamste Expirt pro Directione Einfuhr nimmern Kombt, und also fürüber Einsicht Gewinnen, das mir der Architect Jesuiten, also sie eben auch in Ihr ingenieur-Kunst erfahren mann die Ihr gefällige sanction nebst dem pro reparatione der Festung benöthigte erforderniss zu machen gefliget, also Ihro Sie mir einlangend andere ordre Ihr gefällige fortigung ad interim demselben mit geben, und so bald es möglichste Verfassen, so zu Herstellung der Festung, und also dem erforderlich entfliegen Einsichten es ermangeln. in Comando Lassen Verzeichs. mir auf Minuten 18. Ihr Ihr gefahrt abgestatten Einsicht, und Lobe nebst dem Plan, und Riss, und Ihr gehabt Rapport Tabellen, auf die von dem Ihr Befindlichen attolirten gefahrt Ihr Eigen, und Ihr gleich entfliegt separirten Zeichen, das sie der, mossen aber in gaben ihre Standt Befinde Ihr Höchsten Huld- und gnad mir entfliegst gnoterste.

Appellations Comer Decret. p. Ich hat die zu Dirigirung der Orientalischen Land Grenz Compagnie Verfassen zu Ofen aufgesetzte Declaration mit der Ihr Eigenen abermahl übel Klienner Ersichtlen Erbringens de praes. 20 Erzhm Januarii Resolution Ihr Ihr Erzhm vorgestellt, die sie dem dem

Maria Theresa ...

Ihr Hochl: Mauts-Oberamt in Brünn wider den Clarum
pto 26. Maij Inhalt Ihr §. 7mi vom 6ten
dicti anni die 4 Novembris 724. abgeforderten Privilegij gehorsambst Bericht, wie
die Contrabanden
da in betreff
dem einge-
schwärzten
Wollen-Zeug
mit der Privile-
girt-orientali-
schen Compagnie zu
thun seyen.

Ihr Contrabanden nicht mit der orientalischen Compagnie, und ihren Traubten Collegen, selbst, sondern denen Mauts Traubten allein zu reguliren, und diese zwar nach dem ihnen maßgeben Exempel der Hermanstadt- Mauts, und unterthänigst anher sub B. beylegenden den 28ten Aprilis 1736. von der Hermannstadt- Justiz Banco-Deputation ergangenen Judicatur, Gelangt aber hiernächst in Revisorio unterm 30ten Augusti 74ten ad tenorem dicti §. 7mi zwar zu reformiren Gnaden, Ein Hochlöbl: sub lit: C. zu ersehen, solle, die Reformatoria aber in ihren den orientalischen Compagnie Ihren denen Grätzerischen Tuch-Gewölben nicht practicirt Gnaden, mit allhiesiger Bitte, sie Wollen der Stadt allergnädigst nicht entziehen.

Ungeachtet nun der §. 7mus Privilegij an sich klar zu dem durch die Revisions Instanz über Ihnen Vortrag allergnädigst confirmirt Gnaden, und mithin auf Ihren all andern Gränitzen pro norma billig zu achten ist.

Als Gelangt an die Mauth an unserer Representation allda Gehorsambst, jedoch aber von ihrer Representation unserer

Königl. Appellations Cämer allhier unter
22ten Febr. Lauffen in Fraindtschafft insinuir,
der allergnädigsten Resolution de dato Wienn
27ten ejusdem pro Norma nachrichtlich mitt.
Dem andern Gind mehrer allergdigsten Will.
Laybach d 29ten Martij 1748.

Sigm: grf: v Gallenberg.

Carl Joseph grf: v Valvasor. Wolf Daniel grf: v Herberg
Wolfgang gr: v Auersperg. Ernst Gustach grf:

Carlon Rossetti.

Rescripti der Minister: Bco: Depu: dtt: Wienn d 27 Martij 1748.

Resolution dtt Wienn d 27 Martij 1748.

Inbetreff der durch den Jos: Ferd: Perello an sich Lehenden Erneuerung des bestandts Contracts über zum Ein Siedten, und das Seiden Haus in Farra, und die hohe Seiden Extractions Manufactur in der Gorzer Gradiscaner und Triester Gegenden gehörigen original Instrumenten nebst zugleich

Repräsentation

Contract über das Seiden Haus in Farra und die hohe Seiden Extractions Manufactur in denen Gorzer Gradiscaner und Triester Gegenden, wie auch mehrer allergdigsten Will.

Repräsentation der Ministerial Banco Deputation

Resolution

Contract

Repräsentation

einbedingen. Mit dem Fürberg annectirten Erlaagen den Mautsfreÿ seit anno 80. den 2ten &c. Wo. Administrations-Canzley die Uebernahmung der Mautsgefälle zu machen angestanden, wie auch die Anzeigung am remissione actorum abgefordert worden.

und gleichfalls nebenverwahrten g: D: Mautsübernahmung, zu machen nun angestanden, wie auch die angetragene actenmäßige Uebergab der verpachten Extractions-Mauth gegen das vorige Erstand-quantum, und die Entrumben anfangen Collund Erdingung der Mauth-Erstreckung von einem Zeig Enden offen durch Contract zu überlassen, will man hiervon sich in Lasen ringelassen, wollauten gefasst dem Fürnberg von der übergebung geben und darüber die Uebernahmung cum remissione actorum gezeigen.

Ferner und respective Uebernahmung dero, über sub Dato den 6ten May 1748.

Wolcher gestalten d Joseph Periello den Erstand Contract über das Fürnberg Lauf zu fahren und die vorhin Extractions Mauth in denen Gorzer und Gradiscanischen und Triestinischen Gebieten mit inbegriff St. Johann bey Tybein, nebst zugehörigen Mauthgefällen auf ein Zeig Enden offen auf, dass man zu remittiren angefangt, und mit Eck für einen Einwalten gedachte anfangen von d Bayl. Königl. Repräsentation

in Crain an die Löbl: Illm: Ban: Deputation Er-
gleichst Gordw; ist mit dermög Verordnung sub
dato Wienn d 9ten pcto 23ten nächstem gig mit
gegeben, und Ihnen Ruben stossen Gordw gutt-
achtlich zu vernehmen oder auf die angetragene
articl resolutionsweis frey? den genandten Periello
mit dem filed tojo auf die Erfagte Extractions-
Mauth der rosen Ergötzung, dan die anfangen Gol-
lens Mauth Verpfenigung dren 50. Jahren gefolgter
gnädigen Continuation der vorigen Exemption gnä-
digen zu belassen.

Gleichwie nun diese zu abgebung rechtl
gemeinschaften Erinnerung eine genugsame aufklärung
und überlegung allerdings erfordert, also habe
ihnen umbgangen solche zu verlassen und
die gesamtliche Acta denen dem Ober-Ambten
alda und die Gorz zu zustellen, und darüber
Ihre Erinnerung und Rathschlag gutbachten einzuholen, und
da sich solche sub dato Triest d 24. Martij und re-
spective 3. Maij zu samb Ihnen, als dann in
conformität dessen, und sonsten damit rem,
vend. documentum einen ohnmaßgebigen Mei-
nung das sie resolviren sollen, dahin spec
Continuation der Exemption, und ringerung
der Periclichen Ehrung mehr und so weniger
Ihro Mayestät Comm, Gnaden die K: K: Repre-
sentation in Crain Ernstl dargethan hat,
das der Periello das Triester Haus zu
Fiume zu aberkaufft K: K: und der Comercij stuzen
mit Ihrer ohnbeschränkt Ehrständig sorthe-

pfund, auf die Extraordi quotas in der Zeit
genau reliquirt, und sich nicht so Einstreuung
gemand finden dörffte, denn postam-Post,
Taxen, Heim-Haus Cost und sonsten Comte
auszustand Gründen, in dem Fahl, sich der
Periello gleich anfänglich die Extractions-Monat
tanquam Conditionem sine qua non vor-
Fallen, ohne Gelder sich darüber in dieser
sachen der Heim-Haus niemahls einge-
Essen Fälle, auch in Zukunfft dahin strai-
Lich einrichten Cunde;

Die obere Traubte in Görz meldet von
in ihrer Creiss, daß sich die daselbstige Zeug
fabricanten der Herrs. der unter dem Periello
in dem Pilatojo dermahlen stehenden
seiden, und andern nassen Fallen Erstor-
ben, derowegen dan und Gräben so Periello
nöthig dem Görzer. und Gradiscan. auch den
Tyberin- und Herrigen District einbegriffen
Er Fabers verlangt, dass glaubten diesfalls
der questionirte Verwaltung auf eine offent-
liche Licitation ankommen zu lassen, welcher
Vortrag nicht unbillig schien, dan in tempore
Cogni und zu solcher Verschlag dermahlen
fürzugehen, und darmit weitere auf gedeyliche
Anbringen, dasmahlen sein Bewenden
dem sub dato Gradisca d. 1ten April 740.
angeordnet, und unter 27ten Augusti
darüber dasige von der löbl. Hof Cam-
ratificirten Erstandt Contract, das Ernst
dass dieses Jahr Endschluss eingegangen, in
welchem der Erstandt Faltim Convenido

Continuirt Cridet, und Irrgt pro imo.

Der Do: ist aus dem Görzer: Mauth ambt Erinst, und Erzeigten vorr Ersten Extractions Mauth Specification gibig zu ent, nehmen, daß die Jahrlend 1200. fl. Raum in, gebracht, ein mehrers aber gegen dillsäl, ligen Contrabanten, denen schwörlich vor zu Eingen ist, einst wenigst Grenz, Grillen auf

Wie die andern Cameralfabriquen dar, gestalten augmentirt sein sollen, dahin, mehr solche Extractions Mauth vor Einger, tragen Points, aus Erz mediatem abnom, digen gelassen, ein besonders subiectum zu halten, und zu Salarirung Hoffnung vor, Eine Cass, und zu Rufen

Ito: das L. L. Inner: Obr ambt legaliter aufgericht, daß dawog die von der, sitzigen Comercial Superintendenza sub dato Görz den 23ten 8bre 746. erlassenen Decret, den in gegenwarth des Comissarij le Comte re, nuente Contract mit Uberlassung der L. L. filatoio in Serra mit einem andern Extrac, tions Mauth einigen standen Gonten, Mitfin, dungen aus Crain andern ex Statu Austria, co abgethan, sondern von denen andern auf Port Klauth, und nacher Görz abgeliefert werde.

Lasse glaubig ohnmasdor Freiblich, daß der von dem Ober ambt zu Görz zu einer Commenden Cicitation gemachte Vorschlag nicht so Einiger zu regardiren, sondern dem Pericliesten Petito der sto sing liefer,

Zu deßen mehrer Sicherheit, Erhaltung und Conservirung deß Commercii, auch Dissipirung, Abnahm, Verhütung und augmentation deß Inländischen fabriquen und noch größerm Aufnehmen Ihro Königl. Mayst. allerdings vorträglich Sein, Ihro Königl. Mayst. Mich gnädigst resolviren, Mir Dispesition in Ihrer Dero von denen Ihnen fabricanten Ihro Ihnen das filatoje zu fassen nachstehenden Eventualiter auch Puncten, und die erforderliche remedur auf die von dem Hochl: Comercien Directorio mir etwa anbefohlene Littoral Visitation auch Ihro Königl. Mayst. gnädigst anheimgestellt.

S: Durch Steinbrücken von S: Durch Steinbrücken von Hildesheim. Hildesheim besiegelt und dato Wien d: 26: April 1748. Ihro Königl. Mayst. Meinem Allergnädigsten Herrn.

gegenwärtigen Landes nutz Gott näher kom-
men, und hat man die Schiffe schon vor einiger Zeit
dem besagten Globe Commandirenden Englischen Vice-
Admiralen Byng zu Handen gegeben, daß er nun
Jemanden von seinen untergebenen zu aufsuch-
ung derley Klippen abschicken, und Mare-Gränzen abstuchen möchte.

Nun hat aus diesen sie selben sonderlich
Langen Neck, Nasmus, Faldare in Di-
total-Charten, und Mare-Gränzen deutlich
abgesendet, welcher mir aber unterm 15. dieses
einberichtet, daß ob er schon unter andern auch
die Insul und derley ansehnliche Felsen um-
gesehen, er gleichwohlen alda keine Gemsen,
als auch weder Korn einige Gesundheit.

Gleichwie aber vorgedachter massen allerley
daraus aufkommt, daß besagter Neck mit un-
serer Ungern nach der Englischen Globe zu thun
hat, zumalen mir ja selbst bekannt, daß obgleich
dem Falb Galeren, grosse Feluquen, und andere
solche Schiffe die Insul umfahren, umsegelt, und
das dasige sogenannte Tobaccole, Mastile-
anen, Petacchie, Tartanen, Polache, und andere
Schiffe von derley gattung anzuhalten sogar
die gar nützliche Commission ingroussirt, und auch
gemustert worden, mithin aus der Englischen Globe
zu dem vorgesetzten Endzweck sehr tauglich sein
mögen.

Also gibt mir solchen Neck Falda-
ne mit einem die Anleitung, sich umb die
gleichen Schiffe daselbst nachmahlen umbzu-

und die Stafft an den Herrn Baron Zichy,
den demselben dasselbe Zimmer einräumen
lassen, die Ihme Lieut: Hermann so wohl in
aufbringung dieser Deserteurs, als denen Ma-
trosen allen Vorschub und Beförderung
angedeyen lassen, anbefohlen, damit Er,
Herr Grob, Commis die allenthalben anstän-
dig und nöthig dieselben verpflegungs Kos-
ten vorhero gehörig abrechnen und
zahlen möge, Er Commis aber solle
diese Leute gebunden, und über Land
nach Triest abführen, und allda
dieselbe Hauptwache übergeben, und
Laut Befehl ein Attestat darüber
beybringen.

Folgt hierauf die Relation dd: 30ten Maij
1748.

Dem Hochlöbl: Hof Kriegs Rath habe ich
gehorsamst Relation von 20ten zu rechtgebiegen Monaths
gehorsamst abzustatten den überbringer dieses
Giacomo Paladane von der in dem Mittel-
Land stehenden sicherheitlichen englischen
flobbe abgeschickten Leute in verwah-
rung deren aufgerichteten Galeren und
gross und kleinen Schiffen zu auf- und ab-
folglassung deren sogenannten Tabacco,
li, Marsilianen, Petache, Tartanen
und Polache allen Fleiß Land zu Land
und den möglichsten Vorschub angedeyen
zu lassen.

Gleichwie ich nun diesen Hochlöbl: Befehl zu
gehorsamsamen Dienst deren allerunterthänigst

gestrafft habe, nicht unterlassen sollen, Euer Excellenz abermahlichst Assistenz darzu zu bitten, und denenselben meine Aufrichtigkeit zu bezeugen.

Inzwischen gehe aber in dem Hiesigen Porto einige anständige Lastschiffe nicht darauf, sondern, da sich mir die erwünschte gelegenheit ereignen sollte, solche zu den gnädigsten absichten gemeinsamen dienst das Nöthige darzu beizutragen, erlasse ich mir die gehorsamste Bitte, Euer Excellenz wollen mir Dero gnädigste Befehle darüber ertheilen, und zugleich mich gütigst versichern, wie ich mich zu meiner Aufführung mit der Militar-Disciplin gnädigst zu verhalten habe. Zu Dero

Recommendation schreiben von Obrist Lieut. Thurn dat. fiume d. 7/4 Maij 1748.

Ihro Excellenz Herr Graf von Wallis

Ihro Excellenz

Ich habe mich gehorsamst verbunden, Euer Excellenz von meiner Ankunft alhier gehorsamste Nachricht zu ertheilen, und ich ermangle nicht, solches hiermit zu thun, mit dem gehorsamsten Anhange, daß ich mich bey meiner Ankunft alhier in Gegenwart des Königl: Obristen Lieut: Graf Gacomo Valdame sowohl als auch des Königl: Obristen Herrn Graf Thurn befunden habe, und mir die Ehre gegeben, Ihnen meine gehorsamste Aufwartung zu machen, welche mir auch gnädigst verstattet worden, und habe ich mich bey dieser Gelegenheit gehorsamst bemühet, Ihnen meine Dienste anzutragen, welche auch in Gnaden angenommen worden, und habe ich mich zu Dero gnädigsten Befehlen gehorsamst empfohlen, und gebeten, mir Dero gnädigste Befehle darüber zu ertheilen, wie ich mich in Ansehung meiner Aufführung mit der Militar-Disciplin zu verhalten habe, und da ich mich zu Dero gnädigsten Befehlen gehorsamst empfohlen habe

seyn mögen, das Er sich gegen dieselben
aus der von dem recognoscirten H: Cavalier zu besehen,
gegen Sabrunden von da in litorali Comendirenden,
den H: Generalen Provedoren zu Land und Sees
Ehren H: durch: an derselben gestellten ordre
mit Respect zu nehmen.

Ingleichen ist vor schliessen Gottes in
Königk: Hungarischen Obristen Augustino Beretz,
sein mit einen Course Patent von besagter Sere-
nissimen Majestät authorisirt allhier einge-
troffen, und andere zu seinen anhero Vorha-
benden Course benöthigten Pässen anzu-
Gelangen nachdem er nun gesternen Tag spaten
an sich gebracht und selbigen nunmehro in
Königlicher Hand gebracht und ihm solches
von dannen abzureisen, und sich dessen nach
eigenen willen in Mari mediterraneo, Ihro
Excell aber in mari Adriatico zu begeben
von Höchst besagter H: Hochfürstl: Durchl: Unse
mitbesandten den 26. dessen ertheilten
ihm Escripts erlaubet worden, so ist ange-
kommen mit welchen offtbemelter Herr
Engelsen zu Gelsen und auf mit Gelten
zu Voraus nach Venedig abgefertiget.

Dem Glensen ist nicht bewust, was Ge-
dem jetzo und abgelegenen Diese, und
andere die in allerhöchsten Ihr Dienste sich
anzeigenden Vorhabenheiten betreffend
Nachrichten Ihme Engels müßtätig seye:
Also er sich auf dieselben nicht ermahnet
sein mit dero Hochfürstlichen Correspon-
denze zu beehren, gleichsein ist auch der

gnossen mit Dr. H. Grafen von Forbes,
seine Durchlauchten zu entdecken; da ich mich in
gegentheil nicht nur in diesen sondern auch
in denen particular angelegenheiten nach dero
Befehl in diensten zu stehen, dero ich mich
zu fernerer hochgeneigter beförderung
bestens empfehle, mit aller devotion beharre
verharre.

Antwort an regierenden Comendant.

Antwort Schreiben sub dato Linz den 7.ten Maij
Anno 1748.
Anno nechsten 7.ten Maij inliegenden brief an
mich erlassen habe ich mit dem mehreren ersehen,
was seine Hoheit der regierende Herr Fürst von
Lichtenstein Hochfürstl. Durchl. an mich gnädigst
gesinnet, und befehlen mir demnach, dero
gnädigsten befehlen in dem allerfolgsamb
gehorsamst nachzukommen, und mich
darnach gehorsamst zu achten, als ich
dann in dem allerfolgsamben Respect beständig
sindmehr gehorsamst von dem Hochfürstl. Herrn
Fürsten und eigentlichen Souverain
mich zu betragen willens bin; Als Nun
Durchlauchten von obbesagten Teutschen Ordens
Taugende gesinnungen alsdann mich angehen
werden, dass ich gemäss gnädigsten befehlen
die gelegenheit ersehen und Ihro
dero gemeinsamen dienste und gebrauch der
allerhöchsten Allyirten meines allergnädigsten
souverain das Mündeste beytragen könne,
wie mir und meinen dermahligen Hochfürstl. Obristen
eben auch ausser einigen dazu nöthigen Hülfs
Mittel meinen Comando und Disposition

ingleichen überlassen werden, sondern nicht weniger anverlangt hat, als daß Ihr Ihro die Ihrige mehrmahl davon aus verschiedenen anmuthungen mit Verkleinerung Ihrer Erstellung zu begegnen ausser Standt im Stande seye, abermahl hierüber in gute Nachbarliche Correspondence zu stehen, und die von Zeit zu Zeit vorfallende Streitigkeiten Ihrer Unterthanen zu schlichten, auch alle dienliche Hülfe zu erweisen willig, ermahnte uns in der Ihro freundschafft, und Ihnen mit aller Hochachtung.

Maria Theresia p.p.

R: K: Repraesentation de scribatis. Act: Taxbach 7/12 May 1748. Das gehorsamste Vorstellen, wie gegen imbetreff: des projectirenden Reparation der Festung von der Stadt wegen bewilligten 4m fl: gemeldt zu gleich anbefohlen wiederholet das die, hiesige Publicum darin zu leitten, damit es in Conformität der andern Länder von den Soldaten = beytragmündigen Casernen 2805 fl: 24 x: das Ihrige = zu

Das die Communitet zu Taxbach Ihro Ihrer Residentz Stadt, ist Ihro gnädigst verwilligt worden, zu Reparirung des Castells alda in acht Jahren 4000. fl: als nemlich von Ao: 1734. biß 1743. vor die Marchiate Stiege in Burgerschafft, dann Holtz, und andern hohen extraordinari gemachten Vorschuß abzuführen, gnädigst solches und Ihro gnädigste Intention, und nach Ihro Ihnen anbefohlen zu folgen, wurde sub dato allhier den 27ten Aprilis erlassenen gnädigsten Resolution auf nechstkünftigen Bluß zu seyn erachten, das mit der Communitet gegen nechstern andern verfügen Land zu Land, dann Burger, oder Beysaßen abzutragenden Beytrag, und vorgestandenen Spesen im Datum: Beytrag, und vorgestandenen Spesen im baaren Cassa = quantum, und zwar da die Communitet solche Spesen in denen zu entrichtenden 12, dasselbe mit 3364. fl: 58. x: Land

Staats-quantum, Ihro Fürstl. Gnaden, in folge des Herrn Grafen von Thurn abreichenden gn. Befehls vom 12ten Aug. 1805. f. 24. Xr. rein. stellen sollen.

Wir verbleiben Ihro mit gedienstlicher, der Landschaft treumüthigster Dienstbefliessenheit anverbunden, Ihnen Gnädigen gn. Fürstlichen Befehl der Rath Landschaft unterthänigst gehorsamst Staats-quantum vom 1805. f. 24. Xr. mit Ehrforcht gehorsamst antragen, auch solche schleunige Zur. richtigkeit bringen, dasjenigen die Stadt Vorsteher, die auf Gemeinde Kosten Ihre Pflicht machen, daß in denen Ihnen vorgelegenen Marchen, und einquartirungen, die Rath Diener spesen Zu tragen, sondern die Mannschaft alda Vor, Ihn, und das selbe sonst genüglich, denen Ihnen publicirten Generalien gemäß, baar Zu bezahlen haben Grade.

Hierauf Ihro vollkommen unsere allerg. Willen und Meinung.

Landhaus d. 7. May 1748.

Johann Reinhardt gr. v. Hohenstein
Leopold gr. v. Lamberg. Heinrich gr. v. Clary
Fr. Ferd. v. Haigerloch.

Ad Mandatum p.
Anton Binkert.

Folgt hierüber die Relation sub dato heut d. 10ten Juny 1748.

Ihro K. K. May. gnädigsten mit unterdato Landhaus d. 7. h. stehenden heut d. 12ten May Cons. allergehorsamst zu verschreiben, gehorsamst Stadtau

Selbsten offt Ihro Churfl. Dl. gnädigsten Ortes gnedigst vernommen, gnedigst verordnet, das Dieselb Publicum zu dargeben, und demnach [illegible] 4. M. Thlr. die Reparirung des Castells Dispositi Gordon, mit Beifügung allergdigsten Befehls, ist solche mit Beförderung dieses Baues angetragen und ehestens zu Werkstellig bringen, damit selbe in Kraft gdigster Resolution sub dato Wien d. 27. nächstn. nach Preßburg anhero Landes zu Bestreitung Ihro Churfl. Dl. auf Ihro selbsten getragenen Soldaten Ertrag, und vorhandenen Spesen nach maaß deren in dingen zu entrichtenden 12. Jahren auf 33664. fl. 58. Xr. von selbsten angegeben, auf ein Jahr 2805 fl. 24. Xr. ausmachenden Spesen also in beständig Ihro Churfl. Dl. quantum entrichten, diese dagegen treffen, und unterthänigst begreifen mögen, selbe, das in demnächstig vorhabenden Marchen und Einquartirungen Ihro nichts tragen, sondern die Mannschafft alles bestreiten und Ihro selbe gemüssigt, dem Ihro publicirten allergdigsten Generalem gemäß baar zu bezahlen haben werde;

Diesem allergdigsten Befehl allermüthigst nachzuleben, habe nicht ermanglet denen subscribo et Rectori dieser allermildesten Resolution neuen 4th elapsi in Conferentia mit allen hiesigen allerpflichtschuldigst zu proponiren, und dieselbe in passu zu informiren, auf das sie ob denen anderen beigehenden Mitteln und das darauf conterirende Consilium zu allermüthigsten Befolgung dispensiren möchte;

Ob dem Fürnehmen ermelten Consilium

unter 25 Ejusdem jüngsthin Samblich Fabrin Con,
tinuatione meiner unterthl. Pflicht so R. K. May.
allerhöchste Ausschreiben mit Vorgestundtlicher
Vorgetragen in Unterthänigster Hoffnung, das
selbe allergnädigst Vorgeschriebenermassen
allermuthigst Vorbothen worden, dasmahl
gen Hof das Vnsere Publicum in dem Consily
A. uti exact: unbeständlich zu verfassen, sich mit
dem geschmizt; und das:

Primo: die obangezogene Summa: 733. fl. 37½ gemäss
3364. l: 58. d: Straggner spesen aus mist
gemeiner Information der Raitstagen per
extrahirt worden, in der That abzuschrei
ben gebührenden, theils auszustreichen,
ziehen und denen ausgeschickten Commis
sionen aus- zu Crisen mit Auferstung
neuer Batterien, Zurüstung der Artillerie, Ver-
Lassung nöthiger Magen, exercirung der
Land Miliz, Verlauffung denen Grundstuckh
Zu Aufgung denen Batterien, und vor andern
dergleichen von dem General Pallavicini aug-
ordnete Militar-spesen, Sie aus denen sub B.
B. et C: angebogenen Extracten allergnädigst zu
verstehen, befindet, und aufolglich mit aig-
nen Handen nicht bestandig, sonder mit aufgenommen gelder bestritten
worden.

Deo: Gäbe dieser stadt meinen beytrag nit massen
abgerunnet, sondern allmig die quarter, Salz,
Linsi, Brosi, und dergleichen bestritten; und
Heilen sie

Tertio: mit offenbgängliss- nöthigen spesen, als

Da seynd Reparationes deren Strassen, Raumb-
ung des Porto, und Canals, Restauration des Pa-
lazo, Molo, Drath Mauren, und andern der-
gleichen Ausbesserungen gross seynd, das jährliche
mit einer Gulden Last von 9352 fl. 54 kr
ca D allergnädigst abzunehmen orientirt seyet, so
mit ermindert das ehrerbietigste Publicum so-
dass als der Particulare den allergnädigsten Nah-
men, das in dieser, wie in all andern vorhe-
ergehenden Ihr K. K. Majt. den treu gehorsambst
gehorsamb und Vasallische Liebe zu bezeugen ent-
mögend seye.

Bitte demnach allerdemüthigst dieselben gnädig
den dieser gethanen Bitte mit dem hochlandes-
gnädigst allergnädigsten Willen zu gewehren.

Dessen gnädigen Willen Ihro Excellenz Ihro K. K. M: in Nahmen dieses Publici allerunterthänigst zu verstehen und mir gnädigst allergnädigsten Befehl zu geben, dass in dieser Sache mich gehorsamst melden darf. Ich ersterbe mit allem Respect, dass diese Bitte den mit Gnaden mit Gnaden Ihro Excellenz und Ihro Hochgnädigen Gnaden allerdemüthigsten Dienst, dann Ihro Conservation und aufnahm des gemeinen Wesen mit Standhafter Treue von mir hier Ihro Excellenz und Ihro Hochgnädigen Gnaden, die solang ungehorsamblebene Excavation des Porto, Reinigung des alten, und reinigung mit Ihro Excellenz des auf der Statt fliessenden K. K. mit Ihro Excellenz Ihro Hochgnädigen Gnaden, die solgend ablen, und gemessen imperiren, der Luft anzulegen vorsehenden Canals.

Ihro Excellenz Ihro Hochgnädigen Gnaden, die über allen Verstand, auf.

Ihro Excellenz Ihro Hochgnädigen Gnaden, die zu Kunst des Publici zugeneigt, und dienstgehorsamb Commende ausgaaben =

Ihrer Reinigung dem Morastigen Gasse, so da nicht
anderst als mit besonderen Brücken und Fürsorg
zu verordneten Unkosten gefahren mag dann
mit Reparierung des durch das ungestüme Wasser
von Jahr zu Jahr öffters einreissenden Molo, und
endlich mit Herstellung deren in grund Grundorber,
neuen Brücken fast nur geringfügig, und so übermässig
klagen ist, das ihnen selber auf allen Fall,
sowohl Ruckschaft zu gemuthen, und so gasse
jene, welche bis anhero dem gemeinen Hafen,
den an die mitburgern aus besonderen
und Specialen mitlegen abgereichet worden,
ein zahlen und ob publicos impensas zu stellen,
stand zu restringieren anbey schuldig remasnet
haben: die allermutigst Vasallitrau- und dienst
ergiebt klagt zwar all- diesen unbilligen
begehren zu sehen, und dan die dem Herrn Kraft
den Willen zu wenden lassen, so ist nicht
zu zweifeln, das Ihr allerhöchste ausspruch
in die allermutigste erfüllung dann gebracht
werden, Gnädigen die obangeführten be-
dachen beschaffenheit nicht umlaufen, die un-
vermögenheit Christlich Gemüthe so: E. E. M:
nicht zur ungnad nehmen, das ich den Gasse
Statum in der Gnu Stadt nie bekannt und zum
Theil allegirte Herrschaft besitze, zugleich
aber in allerdienstester submission allerhöchst
zu überlegen allerunterthänigst
überlasse, ob nicht die allerseits Solvirte Por-
te franco in favorem dem supplicanten dem
selben das Gotshaus, alldieweilen dem
selben dem öffentlichen Commercio die Thür ge-
öffnet und gesperrt werden können.

Ihr Durchleuchtigkeit, Gelegt dieselbe alles
devotester Publico andurch Landen, und Rät,
sich vorzüglich Solche ringestandten Gnaden,
stehet andurch gutbefindigen Verpflegung Sie
Tauglich die Fremden Negotianten im Zu Lassen
das sie Ihre Gnaden Commercium floriren
zu machen, und den dißfalligen Ausgang
Hindurchhaltig zu verspüren.

Wann aber in gegenwärtig Ihr: Ihro
Gnädigste Rath eingangen als ob allerunterthänigst
Gehorsamste Bauren, Ihro gnädigen
Tagleistung Derselben unterthänigst-öffentliche
Lesen ausgeschlagen, im Fatum ordinarie
Tributarium zu Erlegen allergehorsamst Bleiben
Sollen, ist nun nicht anders als allerdemüthigst
Denenselben allergehorsamste Willfährigung
allerunterthänigst zu gewärtigen, und mit dem
Schuldigsten Dienstpflichten in die Gnadenfluß zu
Lassung allergehorsamst Schuldigst zu Empfehlen, Ihro
allerdemüthigst Ihr: Gnaden, und gnädigen
allerunterthänigst allergehorsamst zu verbleiben.

Beschrieben am 8ten Juny: den Hochfürstlichen
Burgthausen sub dato 7ten Juny 1748. in puncto
der quartier Reparation.

Es reportirt mir Hr. Obtman Samboltiet
Ein intimation von Hochfürstl: Obristen zu
Salzburg zu haben, Gestalten Sie wegen Ver-
lung der Hiesigen guarnison 49 Mann Ein-
quartirung in anmarsch Bringen sollen,
da aber die höchstnöthige Reparation bis
dato nicht vorgenommen worden, als habe

Benisam pto Hrn Obtmann. in pto Hoquar, tier reparation.

durch den Architect Pfuscioni solche signirte Re-
visionen, und den überschlag deren unko-
sten, auch wie solche summirt aufgelauffen
200. fl. vorlegen lassen. Nun durch: gnäd:
also die gnädige Disposition zu treffen, damit
wenigstens quantum ohne Dilation erfolgen möchte,
und dann nicht anderst, wenigst auf die von
dem jetzigen Publico bewilligte 4000. fl. also
viele Gnade, Gelder zu dergestalten Re-
monstrationen zu unterbringen, und den allge-
horsamsten Dienst zu befördern auf stand
seyn Gnade. zu haben Gelder und gnädig
mildeste Befehlsmeynung.

Intimation Decis. anlangend mit der Herrn Grafen Pfliegen
dem ober Ki. Kinskij Excell: gestossen, habe aus dem, so
citat Directorio ddto Wienn
d 5 Juny 748.
mit bedeuten
das 50. Mann
zu verstärch-
ung der Gar-
son Komen
werden, und
wie sie dirt,
in fahl in Com-
mando zu ver-
halten seye.

gegeben, abgenommen, das die verstärchung der
tigen Garnison von darumben haubtsächlich nöthig
seye, weilen die daselbe Einwohner denen
Commercial Einrichtungen nicht nur zu hin-
dern, und dargegen nur: und andere Unfüglich-
keiten auch zu üben beginnten, sondern bey lang-
wierig fahlenden Emotion gar zu thätlichkeiten
gegen den Comitat, Gelder zu steuren, und
allen üblen folgerungen vorzubauen von nöthen,
massigen Garnison zu verbleiben, so einiges zu
Copiren, als solche Raum zu Verwahrung der da-
selbstigen Castels Zulänglich ist, dessen Inhalt
der Beylag A ausgestellt, das von nunmehr unter
habenden Regiment schon viele von 50. Mann
mit Urlaub, dann darzu gehörigen Ober und

Ihro officiern aldasiu gesendet werden sollen.
Und da sie nun ferners die Instruction habe, dass
sobald nasse regulirte Trouppe zu Pferd in Marche
gesetzet werden, sie sich auf alsdann daselbst
anzulangen haben werden, so habe demselben
hiemit nun zu Handen geben wollen, sothanne
Verstärkung zu besorgen und nach denen
sie ausgesandten und standen, und sonderbare
Nothwendigkeit ohne Gefahr sich zu bringen,
und zu sorgen, etwan uns ins Reich Marsch,
oder Piquet in der Nähe zu halten, in dem fall
aber, da ein anlauf und feindlicher folgerungen
zu besorgen, solche nasse besondern zu treu,
fleissig und in acht haben, damit sie einigen,
und mit Exactitude in Casu zu Pferd, die
sie betreffet, sich eilends und auf den kürzesten
Nothfall einer jeden Musterung sie stehe, dass da,
selbe ohne einigen Noth zu Ihrem Extremi-
taten schreiten werden. Wordurch dass jenige, so
derselbe in seinem Befehlen von 30. Jahr dorigen
Monaths in Casu einiges Casus Nobilem,
nun versehen ist, und ist verfasset.

Wien d. 5. Junij 1748.

Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigstem mir sub dato
Wien d. 5ten dieses gnädigst zu intimiren
Belieben gestalten Hochst dieselben auf vorstellung
des H. grafen Philipe von Kinsky Exc. die
dasige Garnison zu Verstärkung alles dem
Commercio sich etwa ereignenden Einbruch
mit 50. Mann Commun auf die ober- und nie-
der Ostis Reguiren, zu verstärken und dessen
sothalben die benöthigte ordres gehorig aus-

Gericht Triest über ein dasige Militar Direc-torium sub dato Triest d. 17ten Junij 1748. Wormit die ankunft dem 50. Mann zu der Verstärkung der aldasigen Gar-nison ersuchet.

zugleich mit, gegeben wor, den, das die Casarmen völ, lich ruiniert, mithin die man, schafft Gäste, Besetzer repa, ration in der Statt eingua, tiret, auch, da, mit wegen denen v der Statt für reparation des Castels der, willigten m 4 f. eine baldige Re, solution erfolgen möchte, gebetten wor, den.

Es stellen jnen Faber beliebten Cassa mit bringe, jüngst-gethanen Vorschlag, das mit ersagten man, schafft nach erfordernus den nothwendi pro, valirung eines Thurns auf Castel ob Riguet in der Stadt Factum erforderenden schafft schleunig zu, fördern, eines andern zu tauglicher Tractigerung Mittel zu erfinnen, jedoch aber ohne antringung noth zu einer Extremitet Fridens solle.

Hierauf ersuchte Sie Hochfürstl: Durchl: un, sers, wie das die bewohnte Mannschafft sub, hesterno, und ohne verlust einiges Mannes all, zu würklich angelangt seye, Welche auch gleich nun zwar in der Stadt von darumben, inquartiert worden, Willen die Festung Ca, sarmen zu gestalten wüsste, und das man jnen solche nicht Fal breuen Comm, Brow, em Fabr necessitate duchus an denn pro repara, tione der Festung von den jetzigen Publicoten, collegien m 4 f. dem Cancellaisten Cognana 100. f. gegen quittung ausfolgen, und sey neben beyfügen Cassen, das nothwendige in möglichster eyl zu ver, fertigen, damit also die Mannschafft nach gethan, ersuchter in die Festung möge inquartiert und, Willen die alte Casarmen nun zu länglich die benöthigte garnison zu fassen, also Fabr der eh, der denen jetzwilligen Cassenrisse gethanen dienst, lichen unterthänigen quartier von dem gemeinen Mann Massen zu ersuchen, den angekommenen H: Cassmeister aber solche in der Stadt assignierten Casernen.

Denn Hochfürstl: Durchl: grossen Fürsehen, Sie zu Ermassen auf Respecta der benöthigten Cassa, Fabri, und derley requisitum, die Gebäue sind, den an,

Landts Haubt-
mannschafft-Judi-
cium in Crain.
ex officio sub da-
to Laybach d. 16.
May pro to 2tn
Juny 748 das
Examen in Caa
Mersio Cassa-
sam Nicoletin
und Elisabeth
Baide abzu-
fürsten.

Eigendum, entweder gesonderte Classen, die Grösse
anschaffung gegen anzubringen, und dergleichen in
Hoffen gnädigst anzuordnen, damit especie
ohnentionirten zu der Hofstung baw dienlig-
en 4. l. eine baldige resolution abfassen, auf
ausserstadio zu Hofung eines etwo noch stehenden
und abgängigen requisita, massen an solchen
ausser zwey Stunden, und stockhen mehrers
bassen basse Korben nicht vorhanden mögen
angeschafft werden, welches nun so nothwendiger
zu sein wahre, als sonst der vorhabenden
möglich, welches gott gnädigst abwenden wolle, eine
rettung zu Hoffen wäre, als wird uns in übrigen
der gesambten Mannschafft nothdürfftig und mit mög-
lichster dreinsetzung alles extremitetten zu proce-
diren obligen. Zu Hofstürsl. Gnaden, und
gnad, uns unthig-gehorst befehle.

O

Cum nun gehorg Mersio als Cassandra Slocovi,
gleicher Erb in dem Erbe die frau Susanam
Nicoletti, und Elisabeth Baide, als Gun-
dolfi Josam Georg Slocovi gleicher Fahnen, gegen
der beyden ihren Stiefen, Leibig-Erben
seiner Fahnen Cassandra Slocovitschin geb:
gesang, und in Laibt-Hauss zu Hippenberg ge-
richten-dem gegenseits aber etwo vorgefas-
ten Arrest ex jurisdictione dieser grundbarkeit
auf Laybt transportirt-daselbst eingegen
provisionaliter ein auftrag der sach in die
hierorts gezogten mobilien eingebracht sei,
neben mündigen Haubtverstands artic den Jose-
de Cuspen seine gerhaben Babichin, und Mitja

42.

Scarlavayn zu Triest contra Frau Creditores
wegen Ehebruch, und zu überkommung den aussaagen
an und Löbl: Landtmannschafft daselbst das Corso-
rig. Compass-Scriben abzugeben gebetten.

Dass Sie dem Löbl: Landtmannschafft fernund-
nachbarlich rescribiren an obbenannt- nuntersagende
gezeugen zu überkommung ihrer die Ehe halber zu
thun habenden aussaagen, das daselbst gebrau-
lich zu bringen, und besagt- denselben
aussaagen ausser zu senden, Ehe- fremdnach-
barliche bezeugung die in rescribendo
fall mit gleichmässig- angenommen dienstlich
gefällig- bewilligen sollen. Laybach 26. Maij
1748

Das Königl: Landt Landtmannschafft Judicium
im Herzogthum Crain.

Benjamin Freyherr von Ursenberg
Leopold Jacob Lichtenberg
Joseph Gabriel v Buseti.

Und sonsten v Land
Herren.
Fr. H. von Raab Secr.

Expedit.
Dr: Leopold v Radics Secret.

Relation Ihro über sub dato Triest d 23 Junij
1748.

Auf das von demselben sub dto Laybach 26ten
Maij, jetzo 8ten dits an uns relassene Com-
pass-Scriben, demnach selben auf tätliches
ansuchen des Joseph Mersio, dass Cassandra
Slocovizischen universal Erben, die aussaagen

Intimation an das Oberamb. zu Görz de dto 5. Juny 748. wegen Continuation des bestands Contracts der Hochen Ehr, den extractions-Mauth, mit Perello.

Item in den Acten die Frau Nicolletti und Elisabeth Baide Gebrüder wegen ihren Pferden streitig Gordenen verfahrens contra Blasium gesing- und dan Herr Ob: Auftrag das sach in die Fürstl: gnädigsten Mobilien, eingebrachten Laudterisung artikl eingerichteten Zeugen zu übersehen, und das Löbl: Judicium dasselbe zu fernen fernist nachbarlich verfügt werden. Habe nicht ermanglet obbemelte in den Gerichtl: artikl eingerichtete Zeugen benantlich Johann de Ruppa, Jacob Gertrauth Babichm, und Nicola Carlava, zu fernister prout de stylo fori examiniren zu lassen, und den Befehlen nach Ausagen anmit beyzuschliessen. Etc.

Gleichwie die Hochlöbl: Ministerial-Banco-Deputation, sich gänzlich daraus Halte, ob die Löbl: Hof-Cammer mit dem Perello wegen Verstandt-Contract Gütlich zu Continuiren, oder in Gerichtl: Wege damit Dissonniren wolle; also findet Hochdieselbe Ihre Connexion, das Perello nebst den Verstandt der Rheinfauth auf die Extractions-Mauth der rohen Häuten in Hand haben, und sonder Hof-Mauth befreyet seyn solle. Inmassen zu Anbringung des Platzes gedachter zu seyn geglaubet wird, dan selber auf den Verstandt der Extractions-Mauth gestalten wird, Als, wollen Ihro solchemnach sie dann in Verstand obliegen wird, den Verlaag der Rheinfauth zu Ihrem, und mehr zu Aufnehmen der Comercij von der Extractions-Mauth zu profitiren.

Als solchen Ursach man demnach den anlass genom-
men der Cammeralischen Erstamts-Contract, dem-
selben mit ult. April 746. ohnerin expiriert,
respectu oft-revolvirter Extractions-Mauth nicht
zu amplectiren, sondern darüber eine licitation
anzuordnen; sondern von der ausgesonderen vorn
Inländ die Mauth-Durchfuhr die Ausfluss-Einfuhr
gegen taxmässig und zwar damit sich der
Periello gegen eine gäsen abkaufe desto mehr
erschwären möge à primo januarij 749. hinfüro
colligiren zu lassen;

Ich mag aber die Hofcloß: Deputation nicht be-
ordnen, darumb eine eigene Traubten da-
rauf zu halten resolvirlich vorgestellet, und als
das Verlangen die Extractions-Mauth eine
Jahr 739. hinaus gestellet, eines Eingriffs, so eine
oder der Periellischen Erstamts-Linie ingegangen nicht
befunden gemacht worden.

Sondern sich die Hofcloß: Traubte mehr auf den Tapeten,
und nach der Hochlöbig von Hofcloß: Ministerial-
Banco-Deputation sub dato Wienn 24ten Engl.
Ihr ergangene Resolution zu richten Essen
worden; da übrigens den wegen fragenden
sub Dato Görz 31ten May in Betreff deren da-
selbigen Manufacturen an mich erstatteten
Bericht annit accusire, und Ihnen Göttlicher
Protection samentlich empfehle. Triest 5ten Juny
748.

Maria Theresia p.p.

Appellation Hofl: Cosenz über gethanen Urthen Erkanntnus

Camer befilcht Sub dato Tayb, den 22ten Aprill 1748. in Caa Calò die gen deß Trag Deßl Bericht zu legen.

Beschluß ist mit mehrem auß Cab: für angebrachten Procuratorn Gio: Filippo de Calò den Baron Antonio Marenzi Substituirt gewesten Landtmann zu Triest anzuboth[en] alß unterthänigst gebetten, damit er ihm Supplicanten die gegen ihne in dem zubringen mit mehrem beigehabten Trag Brieflich gerechtsame gelassen Acta in Copia außfolgen solle.

Lassen ergehet unser gnädigster befehl hiemit an dich, Damit du in besagter deiner gewesten Procuratorie, gegen obbesagten Landtmann Marenzi Substituirt gewesten Landtmann gegen ihne in priori anbringen mit mehreren beigehabten Trag Brieflich gerechtsamen, und zu extradirenden angeführten Acten mehrern gewesten Procuratorn verfahren solle.

Gegeben zu Laybach den 22ten Aprill 1748.

Königl: Appellations-Camer.

Sigmund Gf: v Thurn v Gallenberg.
Carlgrff: v Valvasor.
Maxr Gf: v Auersperg
Gotfr Gf: v Purgstall
Carl Joh: Gf: v Auersperg
Carl Daniel Gf: v Lamberg.
Joseph Gusseck Gf: &c.

Carlon Rappus.

Relation hierüber in Caa Calò wegen deß Trag Deßlb Sub Dato 5ten July 1748.

Juncto L. L. M: haben Sub dato Laybach den 22ten Aprill nächsthin allergnädigst anbefohlen, daß ich in besagter deiner Procuratorie gegen Philippo de Calò den Baron Antoni Marenzi Substituirt gewesten Landtmann gegen ihne in priori anbringen mit mehreren beigehabten Trag Brieflich gerechtsamen, und zu extradirenden angeführten Acten mehrern gewesten Procuratorn verfahren solle.

Ihro gehorsam, und geflissene ist Ihm in seinen
Vasallischen Diensten, auf allerunterthänigste
Ambts Pflicht zu seyn Genugt, wo sie sich ein-
fasst mit Ihnen, das von seithen der Ecur-
rentin nicht geschehen Cröde nun wo unwürdige
mit ungezimmend- und straffbaren Contu-
dacitet Klinigkeit von der K: K: Mt: Justiz-
Collegio Dicasterium zu bringen, und aufolglich
zu Ihrer Instruction, das Mittel Eigung derlen Ex-
cesse andurch ordentlich rechtliche Zeit-anwen-
dung verkürzet, und allerseits der-selben
Cassen Dienst gefliessig Cröde.

Da aber fürnemlich auf allerunterthänigste Erbet,
gung der K: K: Mayst: obaccessirt-allergnädigsten
Rescripti Endigluss aufkommt, als Cröden aller-
Hoch Dieselben mit allerhuldreichst erlauben,
das sie den Ausgang der facti nach ständiger
anzeige, und allerunterthänigst vorstelle.

Welchergestalten in der Herrschaft Hennaschen
gegen der alhier ingremain starck-grassirten
Rindt die sichtige Judices, und Rectores, die
sie von anmassl gethan, vor den gestalten
Extraordinari Fundigen von der Contribution
alß den Trag Zeppel und verfaglen Fundigen
all-etwo zu Constituirender Cranckfurt zu bewah-
ren anverlangt haben, Crillen sie sich aber rich-
tigst, das selbe von Ihren Hohen Viae facti
Cate ringefreyet Cronen, hat der Baron
de Tin der K: K: Mayst: Rustic selchen von
dem decurrenten alß bigefort, da aber der

Later sein Herr vnd andere mehr provali,
ret, Ist dem Calò ringefallen, den Trag Hessel
nicht mehr zu grabben, sonder Fischer vnd
den Hessel, sambt seinen von der Festen Ab Cal,
legg abfolgen, vnd in sein quartier zu trewas,
ung bringen.

Als die Herrn gesessen, vnd fürsten die Judices et Rec,
tores Civitatis disen Calò nochmahlig, sie möch,
ten den Hessel restituiren, vnd einigen schad
nicht die etwaig Mitherbaser darauf geben,
das der Herrigen auf dem Herrn herzogen,
den seyen verfürten in der Calti nacher Haus
gesen, vnd anvnss retirandiren möge, allein die
Herrn, wo Hessel vnd anss in sein selbsten Gar,
dete, dry den Capricioso Calò nicht drauge,
sondern Er sambt inbewegliss in seinen Resol,
uiten Halsstarrigkeit, vnd gabe andern die,
sach, das sein Liebe Mutter, Frawen selbe den Hessel
in possessione gar, bey dem substituirten Land,
man B: Maren Zi Landtanbag Subst: den
Inhaltlichen Recurs machen, vnd solchen eigen,
mächtig in offenbaren augenscheinlich Vorgang,
nit factum zu moderiren, sondern Ihr.

Der substituirte Landtman Decretirt, das
anbringen à tergo, Erlich Eingegen Gerichte,
Ihnen zu Ihrer nochmahligen Recursen, vnd
Decreten vti in B: et C: abzugriffen zu lesen
die Herrn gegeben, vnd als ab dieser nicht
die mindeste Anrichtung mehr Gelt, als ab
vnd Malsen angelanget, vnd gemit mind
der Ehrsamen Reiten angezogen, vnd

Erkennen die Gerechtigkeit, daß mich darüber mehr
mehr gravirt, Gründen ich entweder dahin, daß
gegen so geringen Substrati die Leute mehr Autor,
und Ehre in so multerlig und Lasterhaftiger
Weise darf entstanden, vermög welcher nicht
allein die Klage-Gerechtigkeit, und Einrede Schuldig-
keit, sondern auch das Gerichts Gebot selbst ge-
stoppet, und Verschwiegenheit Gründen Rechts, mich
sage zu den Referenten der gegenwärtigen Sache
Dr. Ulsheim, so mache der P. Marenzi in daßen
nach Billigkeit vorgehen, und die Mandata ob-
gleich gleichwohl machen, verantworten in dem
die Activitet als wenn in Decursu facti et ac-
torum informirten Rath Gnugsam Einsehen von
dem allerdings Vorgelassen Fabre Gebe;
Hoc facto kame die mir der Herr Referen-
renten, und zwar d. 26. Martij der abends, da
ich in meinem quartier mit dem Christophoro
Bonhome und Dr. Ulsheim mich befand, brachte
mir das Letzte Decret, und sagte zugleich
expectando scripta deducta, daß seine Sachen in
gaßen stehe entscheiden, und qua persona Mili-
taris mich so wenig pariren solte, und Dem-
nach der siebtägige Frag-Termin vigore mei Transac-
tion ihm gesetzt, mich Vorhero als Officier
seiner Civil Instanz unterworffen sein.
Ich antwortete demselben mit aller Ehrfurch-
tigkeit, ich wüste auch die in Sachen der Civil=
und Militar Jurisdiction sub dato Stirm d. 7ten
Jan. 745 allergn. emanirte Norman recht-
fertigen, und seinen Sachen in meinem Nahmen
melden, er solle sich nicht aufhalten, sondern

bedenken, das jemer eigner Mutter, welche sie
dermag göttlichen Gebotts zu ehren Zalt, den
Expel zu Erhaltung des Leibs gebott außleist
Gelt, und das gegen einer solchen Blutigkeit
wie die Mutter nicht ehren die Mutter zu Erlidigen,
das Leben so Selber zu verkürzen Endan zu setzen
und die Obrigkeit mit unnötigen Cursen
zu Erfolligen, sie Gelt also umb die jus vindicta
dem Jurisdictional Exemption vor dissmal
zu Schreiben, den Frag-Expel seiner Mutter nun
so unbedenklichen Sentenzen, als wie mir ein
Silber, das solches von geringen Leib Verzeihung
Gnad.

Hierauf mir dieser in antwort Verzeichnis, Sie
das sie das sage, das der freidige Expel
nicht 3. Be. die sint formalia gnug Erklerung,
allein sein Vater Can angenemig, und Gelt
sie in die causa transactionis nicht prejudicie,
von Tag, mit sein Cinde sie den vorgestrengen
Resolution nicht Cinsen, so sage dan, Can ich
ihr Erklerte offenbarten Expel der Mutter
zu Sentenzen;

Sollen ihm dieser Expectoratio filialis gu,
Laufft, so Cinig rechtl. Convenable zu sein
dem selben, mit Donation auf zu Cinden, Expe,
dirte also meinen Voigen Rath, so Singegen Sie,
derselbe das Sentenzen in formalibus se lo Coman,
da, e lo Comanda mit Zwar so Willfälig, das
sie endlich mit das Verweisung Gottes Strafen
zu ferner ihres aufrichtigen Gemüths, von Com,
mando à Donare la Penitenza, ma ben a Subo,
dire all' ordini Capitaniali, Gemüth die

Hauß dor diesen abwesenden gemeldt worden;
Es anderen tags ist d. 27 dicti in der früh zwischen
10. vnd 11 Vhr diser Semblicht selbsten der Calo, und
brachte mir dergleichen Memorial vt D: abgs
ist selbiges überlesen, und dabey mündlich alle,
fallig befunden, sagte demselben nochmahlig,
der Fabri solle doch gesonnen, ihr Civil
Landtman, und Täter Englisch das Militar-Com,
mando vermög solle er mir subsuna velalia gleich
dahe mit vorbehalt seiner allfälligen gerechtsame
passiren, und Eidtigen stellt, die mangelnde,
diese Execution selbsten durchsenden.

Ist Supersedirte etliche Bruder, Sicht abzu
warten zu fragen, ob der Herr Burkhalter sich,
darüber, und dass Sie über negativè informirt
worden, habe die ordre gestellt, dass dem
Mann von der hiesigen Guarnison sich in das
Quartier des Calo begeben, die Restitution des
Erschossenen thun, und die Verfolgung dieser
anordnung mit aller Gelindigkeit daselbsten
bleiben sollen, Gelder aus gefolgen, und Darü
darauf rapportirt worden, das der Vollzug
effectivè geschehen, auch die Validation ihren Ex,
ecutions-Costen empfangen haben, dieses ist
das Case gestehen, Gelder Hingegen der Ex,
ecutent Calo mit seinen anwesenden Procurand
der Haar-Pfeiffe ganz anderst colorirt, mit
bringen, Er Caren die unbildung, so
dem Substituirten Capitanio denselben an,
gethan worden, unerträglich findet der

quæstionirte Erppel sein aigenthumb Cätz, und
dixit pro Primo.

Secundo. Habe es vorsamen Erppel aufbehalten,
nit gesehen in den 4 Stundigen Schlaf
sein junges starkhes, und gesundes Mann
Cätz gegen ihne aufgelehnt, das es solches
nach seinen gebrauch restituiren solle, aber
Hellen 4 Stundt Schlaf dises beschwerlich
Cätz auf andere gestalt aus dem Hausmist
Comen könte, ohnangesehen dises Cätz presse
sein vorbehaltes Cätz demselben die Tragerppel
nimmahlen zu ruckgestellt worden, somit
Habe es solches zu ruckgenommen, hoc facto
Habe pro

Tertio. sein Mutter Andriana Trevitibbi Alo
von seiner überlegenten angstiftel, den 2
aus Erg dem substituirten Haubtman Baron
Marenzi eingeben, und denselben unbegrund
dorgebracht, Ei das der Trag-Erppel ihro gehörig,
mit volgluschen Cätz sie gebetten es vorsamen
Erppel auszufolgen zu Lassen, Gleichen Ergehen
der Baron Marenzi ihme ihm zu Form Bill
gesetzt, und den Erppel Haubt darzu gehörige
Stangen dem P. Hendigen den umblasen tag
Erg Erminderung des Arrests, und drow un
Costen zu restituiren anbefollen.

Quarto Habe der Baron Marenzi ohnangesehen
Ihme Alo gezeigt, das besagter Trag-
Erppel ihme gehörig Cätz mit Endersolt, und
den Gerichten Secretern der Billichkeit Haub-
folgung inhorirt, dingegen Cätz die

abgelossene Decreta in dem meistem stimig ge-
horsam, dass in dem ersten die auffolgung an dem
B: Standiger, in dem andern aber die zurückstel-
lung des Gesuchs an die Mutter ordinirt worde.

Quinto Falle calo die Appellation dennoch,
als diese Emigren Güter so wenig, als auch
deroselben Creditores regardirt, sondern ge-
stalt Einhalts unter 26. Martij decretirt,
und bey Verwendung der Fürstlichen Exe-
tion die auffolgung befohlen worden.

Diesen allen zu steuren Falle calo bey mir als
dem aufkommenen Hauptman die Instanz ge-
macht, da auf aber von dem B: Marenzi und
dessen procuratore, auf mein dirimendes Secretario
Dr: Ustia übel informirt ware, daß mich
dem abgemeldte Brief denselben bey mir übel
ausgeschriben hatten, als ware eben von mir
demselben Dimissorium ertheilet worden,
mithin Falle volens volens den Frag- Gesuch
verlassen, auch aber den Baron Marenzi solches
unter 27. Martij schriftlich ausgezeigt, ofnge-
acht dessen etc. etc.

Sexto mit der Militarischen Execution den Hand-
lischen Tag ich abermahl überzogen, und zu ab-
gebung einer Verpflegung, und Erzahlung denen
Soldaten verfahren worden, über welche etc.

Septimo den 28ten ejusdem die Appellation
vorschriftmäßig supplicando denen Ord. Emigren

sowenig als vorlauffig angestellt, sonst aber auf allfällig ferrerigen Recurs nündt lassen, gewisen werden.

Octavo: Sälbe sie das über den Trag Brief sabre, da eigentumb mist aber den Militar Caracter pro fundamento non obedendi angemainet, und da sie also die allfällig aufgestandene unbillichkeiten und beschwärungen ohne überkommenden Acten, die ihme treuigest worden, nicht sathsamb dan, ihren Lan, als Sabe sie den B: Marenzi, und Secretario Ustia, damit ihme gethane notturfft verfolget, und die in puncto Appellationis gemachte instanz Decretirt wer, die allergnädigst anzuordnen.

Diese syndt die fundamenta Lesionis, welche die in nigesta abermahligst angebracht vorgestellt facti species von selbst mitbringt, und so mit einer ablainung unwürdig machet, damit aber darvon auf seinen fall die Gerechtigkeit, und gerechter fortgang nicht so wissen sein mögen, gewinnen sie E: E: M: ihre

Primum abermahligst ersuchen sie Cassiren, das sie nermassen ausgemacht worden, ob die questio mit trag Brief dem Cabo, oder seinen Mitbrüdern gehörig seye, ersuchen darüber das eigenthumb, mit aber sie die Mitbrüder ihnen in possessione dessen gewesen, und sich selben auch in vorigen stillen ausgeschossen, mit sein Lan

54.

Der Calò mit grund der Gastfrit pfleg einer gu-
Eitberen unbillt nicht zu beklagen.

Ad Secundum dici non potest, das ein jungers, star-
ckers und gesunders Mann solchen nicht brauch,
Gestalt notorium, das auch jungs Leuth denn Brau-
chen, und dem Wort selbst entgegen
syend.

Das aber der Calò pfleg dessen Krankheit halber
Halb Eidtem solle, ist ein aufgelegte Ver-
messenheit zu schreiben, Gestalt er in dem Ac-
tis clar meldet, das er beschlagen sein
Weib aber ein gesunde Kindts Bettern, somit er-
der ein noch anderen aus dem Haus zu Bonn
in stand gar, ein solch Gat nicht Halber Hal-
ben dz nemblichen bewisen, und diss der sach
pro Excusatione das der Halber nicht selbst
zu mis gebrauchen vorgewenden.

Ad Tertium Kan nicht gesagt werden, das der
Baron Marenzi die Mütterliche Instanz übel
decretiert habe, in dem er den beklagten das
etwa aufgemachte eigentumb in salvo erhalten
hab, und das Gericht

Quato. in Betreff des gezeigten eigentumb
der Calò pro fundamento anzeigt, ist ein sach,
welche in Contradictorio nicht ausgemacht wer-
den, nec refert, das die Decreta nicht gleich-
förmig stilisiert, allermassen aber dannoch da-
ran gestellt wären, das der Calò mit beyfüg-
Lassung der sich vorgemachten Sach stärcig

hat dessen selben una aut alia via Fabr. gesonnen sahen.

Ad Quintum. Hat Baron Marenzi gar wohl gethan, das er in Casu die Appellation nicht thun hatte Fabr, inmassen auf sie dieselbe nicht vorgenommen, und nie solche Clemigkeit vor sie R: R: Ihro: Appellations-Sachen gelangen zu lassen, muss selbst straflich Fabr erkennen müssen, das ob er Calò nicht über eingeholten Information, nicht sein Prevention beschuldigt, er sie R: R: In: ohne nicht sie zu verantworten au sein gestellt, und zu allergnädigsten ermessen allen nicht angezeigt seyn, so will Grund, das in diesen Stuck er sie vorsetzt worden, das nicht Rundlich, sondern aufrichtig in allen informiert worden, und ist ein aufgelegte unwahrheit, das er der abgeschossen Execution den Tag Besse restituiert, und somit eidrechtlich Gaus exquirt worden, massen unter 27ten Martij sie in narratione facti abermahlig hergrob erst, die Instanz bey mir gethan, ihnen auf ex post der partion Falber erkundigt, und die diesen regierung der Sache gezogen worden.

Sexto. Hat aber der Calò uno eodemq; tempore bey mir, und den Bar: Marenzi die Instanz gemacht, so hat er ipso facto straflich gehandelt, das er das forum Capitaniale vorgezogen zu Confusion, dem, und Decreta Contraria zu verringen Attentiert Fabr, Ad

Septimum ist Im Calò seine tromentliche- au-
gemaste Appellation nur allein ihre Richtig-
keit Falbe indecretirt gebleiben, und dan es
ein Decretum Falbe erfahren sollen, so wäre
solches mit trewer Fleiß abwissenden terminis al-
les Illustrirt nach expedirt worden, anerwog
ist aber am richtigst übrig bleibt das fol. R:
Kayß: mit die termessung am nothigen pro-
cessen, doch aber die endliche terminirung der
deren gesindten abwegig gemeint seye, und
das gendlich sie

Octavo. In Clorirung seiner eingeschwambaugen
Fraget Sie sich, ist das dan Eides stille auß sei-
nen Memorialen wie E: dan abzunehmen, mit
Ihr Gnaden so R: R: M: allergnädigst beruhigen,
ob wenn so Mutwillig-Halßstarrig, und gegen
eigenen Mutwen respect-loosen Currenten
die Acta auß zu folgen und andurch die Sach
und Ihren Dicasteria zu bestelligen, auch
dan nebens notdurftigen zu massen die Mit-
desten Ursachen finden, ihr meinen Ehrlich dan
allerunterthigst, indoß ganz gehorsambigen mai-
nung, das derselbe billmessig zu bestrafen
als die ungehorsame dan, in allen mildesten fo-
gung, das sich dieser Mensch gegen der Ihm
vorgesetzten Obrigkeit ungehorsamb aufge-
führet, gegen den Mutwen respect des gebiets
und gegen gott selbst sich versündiget habe.

Ehrsteh ergibt sich, Gnädig. Herren, dem Decreto
nicht nachgelebet, darin das gutzig, das die
Frag- Erbschaft sehen der Mutter Salvem quoad usu
profiendo von dem eigenthumb, so da nicht
ausgemacht, gehörig, und also im in dem Saal-
buch dieses ausser der Haus Rauschmit Mobile
sein solo per Transactionem expresse nicht
Gemeint, sondern abzuschlagen Frage
worden, womit sich die via facti, welche à
loco tertio nicht sollen absolvirt werden, Gnäd.
ansehen die sach qua spolium unrechtmässig
dan angesehen worden, Solve et repete, ins
sage gehorsam, und Klage, sich in den Besitz
restituiren, und gleich darauf die Action in peto
des eigenthumb incaminiren, so sich allen
diesen Ecclesien aubringen, und das billig
erst sagen können, bey Ertheilung der Gnäd.
gen aber hat es gegen der Mutter den Respect
verlassen, Gnäd. es selber mit unverant-
wortlichen termino als turbalenta, inquie,
da Donna crudele, indiscreta zu tractiren
sich nicht geschämen, sondern denken, und
zwar gelbe Erbsen, das es als Sohn
der Mutter so wohl, als der obrigkeit unge-
horsam, mithin Poenalis delictum der an-
ordnung gebe, sich Gnädigst vernehmen,
dergl. Gnädigen Eigensinn abstraft, und
Ihr. Ihr. M. das in sich selbst ganz un-
verantwortliche factum Exemplarisch vor-
stellen, die aber Gebührl. massig vorstellen

Ihr massen nüchtgesetzen.

Item allein Ihr nicht geringes Ersamung der recu-
renten mit rauthwohlbedacht, daß sie sich nicht
entschlossen in seinem sub S: beygebrachten Me-
morial Ihr wollen, die daß sie den 27ten ante
Executionem den Excel restituirt und somit m.
gnädigen Herrn mit der Execution billigt Cond.
ihre gemeldete Nichtigkeit, und straffliche Unwis-
senheit, Grillen und S. R. M. der adducirten
sorgenigen Labores, auch mein beyfahrende allen-
nöthigste andere Pflichte der Unterthanen, und die
samtgen Pflichten Verschuldung der gegen Ihr
und Ihre allergnädigste Herrschaft Ihr Commissum tuto,
daß der recurrent das sub D: accusirte an-
bringen den 27ten in der That mit falsch er-
dichtet, daß sub eodem adducirte aber an
den B: Marx Ihr angeschafften die Exe-
cution der mir Ihrer gethanen positive
gewust habe, gestellt und mich in einem
Tag bey denen die Saken vorgestalten Ihr
Commissum gesucht habe, damit er den gnädi-
gnen Recurs desto ehender bedenken, und
seine Caprien in Cadibrum gestrida gestand
machen könte, die S. R. M. wollen demnach
in diesen alls andern vorfallenheiten
auf mein gnädig, und gnädig-treu- aller-
unterthänigste Dienste sich in allwegen verlassen,
und mir nebst Zusendung den Acten
die Ihro erbetene gnädigste Activität

Königl: Repro, sentation etc: Lanbach d: 7 Juny 1748.

Valentin Modesti und Philipp Schmitz seyn als K: Repro, sentations Agenten aufgenommen worden. mithin solches durch Patent publiciren zu lassen, dass Dienstags sie Ihre Stuffe bey der K: Section ange, nommen wirdt, welche nicht von der Parthey selbsten, oder von einen gesetzmässigen Advocaten, und v. obgemelten Agenten nicht wirdt unterschrieben seyn.

Maria Theresia &c.

&c. Demnach Wir den Valentin Modesti zu Unserm, und gemeinen Advocaten in Crain, dan den Ignaz Josann Heinrich auf dessen Bey und eingereichte allerunterthänigste Bitt der Agentien gegen ablegung des diesfalligen Juramenti unter heut dato gnädigst an = und aufgenommen, und denenselben die Statt haben, dass sie dann in die Ihnen vorgenommen Verrichtungen, und Handlungen, bey unserer K: K: Repräsentation in Herzogthum Crain sowohl, als an = und einbringen, die Stuffen unterstehen, hierüber die Expeditiones sollicitiren, haben, und besorgen sollen und mögen.

Als Gebiethen Wir allen, und jeden Unsern gnädigst nicht allein hiermit, sondern auch die anbefohlen, dass sie solche, und dass Bey denenselben Unserer Repräsentation in Crain Ihre Stuffe, welche entweder von der Parthey selbst, oder von einem gesetzmässigen Advocaten, oder von obbesagten aufgenommenen Agenten nicht unterschrieben sein sind, in Künftige nicht angenommen werde, sondern ein ausfertigendes Patent die eingemachte Verrichtung in seiner untergebenden Jurisdiction ohnverzüglich publiciren lassen selbsten, Urkhundt Unsers Königl: Insiegels. Lanbach d: 7 Juny 1748.

Königl: Kayl: Repräsentation.

60.

Johann Christ. gr: v Traberstein
gräfl. Hall: v Kayrnbstell. Leopold gr: v Lamberg.

Mandatum Sac: Cas:
Regiæ Majestatis
Johann Hieronimi Marchesini
von Thorrenheimb.

Maria Theresia p.

R: Appellations Samer dtd: Saalbach d. 23 Junij 1748. betr: die bey Gericht Saalbach d. 23 Junij 1748. beschehene Compromiss-Instrumenta, Kraft deren Caroli Tribus Zie und Friderico Lochmann, im Monath April 1746. errichtete Compromiss-Instrumenta hinauszusenden.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrsame etc. Nachdeme Uns in Gnaden gefallen, Caussa zwischen Carolo Tributo Zie und Friderico Lochmann, dann Friderico Lochmann daher ein nöthig Compromiss-Instrument, so von denen Theilen, und zwar im Monath April 1746. errichtet und dann pro Compromissarijs Caro Samuel Giacomo Müller, dann Joan Georg Ingelbrecht mit Beyden Parthen, sowie der Giacomo Balletti mit beyder Parthen. Als ist unser gnädigster Befehl hiemit an Euch, Ihr wollet Instrument allenfalls von denen Vorstehern abfordern, und uns solches sambt Euer gehorsambst einsenden. Gegeben Saalbach d. 23 Junij 748.

Der Königl: Appellations-Samer.

Sigmund gr: v Hallenberg. Carl Joseph v Valvasor.
Rudolph Daniel Joseph v Hohenberg. Christoph Gasparich Joseph v Lichtenberg.
Johann Nicolaus v Kolbnitz.
Anthoni Kappus.

Volgt Hierauf die Relation Sub Dato Triest
d 5ten July 1748
Euer K: K: Mayth: gemessen mir Sub dato Cay,
Caas d 29ten nechst pasto 30. Junij Gehorsamst
zu Referiren, Was massen zwischen denen Patronibus und Cara,
tribus Tribuzzi Sam Stephano Lochmann von denen
Steilen, und Zwar im Monath Aprill 1746. ver,
richtet, und darinnen pro Compromissarijs Er,
Er Flamerl, und Giacomo Miller, dann, dan
die Zwoene ingebrandte mit einer Gerichts Com,
son, anstatt des Giacomo Balleti vermög Con,
gress ernennet werden sollen.

Hierauss vermöge mir dis, die Klagliche
Original Instrument abergeschickt worden, Ich
Euglich aber allerunterthänigst zu berichten, Wie
obberührte Partheyen in merito causae Ihre
Euglichen Sätz, Das aufolglich nun an die Jung
Herr bilanz verwiesen, Gehorsamst Euer Kay: K:
Mayth: in allergnädigsten Vernehmen abergeschickhen,
Eigen, und Das Originale Compromiss: aller,
gnädigst zu remittiren mir allerunterthänigst Haben ausz,
bitten sollen.

Bericht an die Königl: Appel, lations Cam̃er in Laybach Sub Dato Triest den 15ten July 1748. Wegen des Gio: Batta Tassara v Bar: Brigidoneu

Josann Hieronimi Brigido Fryh: Salin Hofs
seine anmit in Ao: Comm̃liss aufgetragenen Diploma,
dis An Gio: Batta: Tassara, nach dem selben
vorlauffig Juris An Actu Vicariatus Brandolini,
und Statt Vicarium Josephi Natali circa habi,
litatem Satt examinirt, und sich darüber Das
Attestatum in B: Brigidonigen Cass, Das Notariat
Instrument Inhaltlich durchsehen, und mit sorgfalt voraus den

creirten Not: Ihr Edelfestigen fürgang per neo creatum legaliter an, lano Publico, gezeiget.

und anderer, Dessen mündt ordtliche Puncta darwider nichts einzuwenden: vorhinigen Notarijs entstan, sondern glaubte die Creationem umb so richtiger ge, denen zuwissig, stellet zu seyn, alss wirdt das factum per Diploma Keilen mit Be, Augustissimi gemeinsamb legalisirt werden, auch der anfragung ob. Taxa vor ehrsamkeit gegen nichts Eidriges befunden jmo: der Taxa, worden.

ra in die acti, Dahero die vorhin creirte Notarij dieses facti halber vitet gesetzet, uns in C: verklaget, und aus ihren verus nichts nu, oder veiciret: cantzen abnehmen Punct, das aus dieser gantz

Vdò: ob dem Ar, in gantzen Processu nichtigen Grund, hab nichts chi diacono Bre, gutbefinden Gelegt gefunden, und dem Baron dolini die ese, Brigido einzuwenden lassen, die sache gutbefunden zu seyn

dri verbottene Puncta sine strepitu beyzulegen.

Patrocinia ein, Hingegen ist mein Edelfestiger auffmerk nichts gestellet erzei, abgeloschen, und hat mich der Brigido ersuchen

der sollen. pro intimatione der von denen Notarijs bey mir ein, gebrachten acts ist D: Memorialiter ersuchen, worüber von ambtes wegen nicht anders thun kön, nen, alss den gemachten petito zu deferiren, und sein darüber rechtsbeständ antwort zu gewärtigen;

Alss nun dises in C: an mich gelanget, hat die gutbefindung erfordert, selbe denen klagenden ehrsamkeit zu intimiren, und darüber dieselben zu vernehmen.

Quo facto die Notarij ihrem Memorialis zufolge die instanz gemacht, damit ich legaliter den ersuchen, alss den Bar: Brigidischen stuffel einem, und darauf gnädigst denenselben den gesetzten Authorem zu bestättigung ihres ampts und causa Principalis

magsten möchte.

Dieses habe zu fortgang des Villischen Petiti den Supplicanten nicht recusirt, sondern den vollzug per Decretum à tergo dem L: L: Mayst: alhier angestelten Cancelliere Andrea Bonhomo Comitten, und von selben das in G: abgehaltene Constitutum resolviren, auch folglich aber denen currenten zu fortsetzung ihrer debitsachen ad instantiam eorum subornen lassen.

Abgeben Ruhe in L. die mit beylagen Documenten dieser ablainung erfolget, Gelt. Cantzley abzugeben Cod. resumirt, noch vor nöthig zu seyn resolvirt, der allerunterthänigsten gutachtlichen Bericht, Das aus diesen pro et Contra gemachten Deductionen zu ersehen das factum, und der Entscheidung selbe, hauptsächlich diejenige Punctum, circa quem citatem subjecti habe allerhöchst ohnumbgänglich erkundigen, ein neuer Examen von darumben aufzulegen, und in specie allerhöchst bey denen Eyden, welche mir der beyde Examinator Brandolini ob Patrocinium causae nicht allein suspect worden, sondern auch Vigore in Kayserlichen gnädigsten Resolutis in Notariat Sachen besonders Maas-Regulen vorgeschrieben worden.

Als Worden Ihr Kayl: Königl: Mayst: gnädigst geruhen, hierüber Ihr allerhöchstes gutachten mir zu eröffnen, allergnädigst geruhen.

Imo: ob dem Assessori qua Notario in Justitivis der Eyden, oder ex adductis vicium solle.

Edò: ob dem Archidiacono Brandolini, dem Vigore allergnädigsten Rescripti in L: puncto in die advocatur Sachen nunmehro inhibirt worden, die fernere fortsetzung allenthalben Patrocinia solle ringestanden worden.

In betreff der ersten solle mir meine Decision

und so Gemigen anmassen, dass Sie von denen
mensch[illegible] Cäre, ein Landt Fürstl: allerhöchstes Pri-
vilegium eigenmächtig außbringen, demselben aber
Clabor Dingen nach zu Leben, sowohl die obacca sin,
& Resoluta als das aigen gewissen zu Gregligt.

Quoad Dum aber ferner das allergnädigste Rescript
in Mr: den Brandolino eine abermahlige Activität
allermildest anbefohlen zu haben, so mit dahe
in allerley die allergnädigste Decision allerun-
thänigst gewärtigen, und uns zu Dero Königl: Gnad
den, und gnad allergehorst empfehlen solen.

Schreiben Hauß dem Ersondt daran gelegen ist, das
von Sto Ducal: gegenwertig angebogene Schreiben den
dem Prinzen aus Italien nacher Carlstadt im Rutscherg
v Saxen sub Cingl: Herrn General feldzeugmeister
dato Wienn Grafen v Petazi zu seinen Handen zu
d 10ten July Cange, und ihme mit Zuthuelassung eines
748. denen Cress, das ernanter Herr General zu jeder-
geschlossenen zeit seiner Rückreiste ins Werk sich zu begeben
Brief darin Haben Dorfte, obwohl mir zwar von einigen Zeit
gr: Petazi zu bestellen. geschrieben, dass er sich in dem Lotto di Go-
rz einzufinden, und nachero seine Reise über
Triest zu Cassa fortsetzen solle.

Als wolle der Herr Baron gedachte Schreiben
ihme Herrn Generalen Grafen von Petazi,
dasferne er selbige zu seiner passirte,
oder allenfalls schon passirt Cäre, gesichert
zu Handen kommen lassen, und ihr Excellenz
[illegible]

Maria Theresia &c.

Immediat vo[n] Unserer Repräsentation in Crain &c.
Script dct.: zuetrom 26ten Junij nächsthin nebstandtrer
Ihrenn d. 17ten Julij 748 eingelangten Berichten, ob wären
mit der Landt-
mann zu Triest Frambte, gegen dortig aufgesetzter Zoll-ab,
auf Repräsen, gab, mit mandatarischer arrest-Bestrafung
tations Bericht angegangen Gordon.

Wegen übel
tractirten Land
beamblen auf
subordination
Vermissenden
det.

Wir erlangen auf Ihr allerseitig-Suchen an ordnung andern
auf gesetzten Ihr Vorstehern in Landts-fürstl.
Dienst-Eyfer ihr gemeinschafftlich gubefehlen,
Ihr standmb. gepflogen, und damit die ge-
bührliche subordination beybehalten, folg,
lich alle Verunreinigungen vermieden wer-
den &c.

Wohlmeynen Ihr sind die überhaubt
obligen, ingangh verbleibt unserer Regie-
rungs Ihres dingsausstehenden Ent-
mithin Ihr gnädig in Haldungh Ihr ergeben,
den Ihr Ihnen diese Ihr gnädig Be-
fehl Ihr nicht zu fehlen und dem Be-
fehlung Ihr abzuwarten. Wir
verbleiben &c.

Maria Theresia

Ad Mandatum &c.

66.

Gericht naus, gx Ehrenn in pto: der Ld, praesentations anclag den Waldbegamb, den Getrd: Pub dato Trieff den 26. July 1748.

Wolle gestalten sach E: E: Gn: allerseits Dero selben in Crain allerunterthänigst angestellte Repraesentation sub dto: Laybach d 26ta Brach, in unter andern allerunterthänigst angebracht, Dass ob wie die Dero selben unterthänige Wald-Gemeinde gegen allhero aufgestellte Holtz abgab mit mannigfaltiger arrest be, drohung ausgegangen dass zu ihrer allerunterthänigsten Verschrift sub dato Crain d 17ten hujus mit allergehorsamster auflag, dass in vorgesagte Repraesentation Ihro Excellenz, ausser acht lassen, sondern bey wie in Waldungs sachen vorgekommenden vorfallenheiten, meine treuste, Dasin einsehen, und darinnen die Verfügung machen solle allerhuldreichst anbefohlen worden.

Ist derselben mit gehorsamen Sinn in allerhöchsten Respect dieses allerhöchsten befehls, und erkenntnus meines selbsten schuldigkeit, in allen unterthänigkeit zu verharren, Gan nicht umhin von Ihro E: E: Gn: mir allergnädigst vorgesetzten Völlen, sagen, und die ex, pondirte Subordination ausweisen Volte da aber dieses hinwiderum geschehen, als kan mir die auflag nicht anderst, dan höchst empfindlichen und schmerzlich fallen, dessen

allergnädigste Ranzion, Longin, und gnädigen erlauben wie allergnädigst in allerunterthänigsten Respect zu melden, si accusare sufficit, quis innocens? ist Ihro E:

klagt, und den angegeben, ohne das mir einiges Delictum bey einiger Verpflegung Mimb Gum- und Cassens bey gehen könte, das einzige Vorstehe bey gelt Ob mist mit andern andth gebrechen seye angezogt vor, den, das uf den Valt Sitten das Volk Contingent vor die allere Verstärkte Garison zu den Waldstetten angeschlagen habe und als sich dieses mit dem, das es von den Gn: Ehren, stein seinen Ehren beyfall habe sein Fuldigen Volk, zu einer allgemeinen Fuldigen Volzug bey Vermeidung Ihr Gnaden ernstens, zu ersten allerdings angetragen, eben darumben, ist mir recht Couvert allerseits anzuschaffen, das sie E: E: M: den alts hasligen Ingang mist allem allergnädigst approbiren, sondern auch allerhöchsten clement und so Fuldreiser ausschreiben, als Verlasslichen aus den Fernas folgenden facto sich mit der E: E: M: allerschuldigsten dienst sorgfältigsten Pflichten darthun solle.

Die E: E: M: gruhen demnach allergnädigst zu vernehmen, das nachdem in den Fürsigen Porto franco öffentlich mangel Verordnet aber gegen die nasse Lonke Gorz und Togo Kurz allermildest resolvirten Barca Corsica sich beschwerliche Fälle ergeben, hat allerhöchst Dero selben Comercien Presidenten Gn: Rinesch zu Verstellung der rechte und Verfertigung der nöthigen Transports, das E: E: obere militar Directorium eine Manschaft zu Verstärkung der allhiesigen schwachen Garison

zu dem ende einzusenden gehorsamst ersuchet, damit dieselbe die benöthigte Cautelen besorgen, und allen besorgenden inconvenientien vorbeugen solle.

Dieser antrag ist ex parte Militaris billigest, und wird vorhero mehr vigore anklag sub A. den 9 Elapsi intimiret worden, das Sie nun auf diesen vorhalt binnen, längsten intimato, da die Mannschafft den nemb, lich ob des Calvi darauf folgenden tag sich in ihren Cantonnirungs Ort, andretten, also selbe gantz entwölckt mit allen vorräthen, verlassen sollen.

Die angustia temporis hat nicht gestattet supplices libellos durch die ordinari Post vel cum dispendio etwas mit einzuschicken, und in dem die Mannschafft an allen die nothdurfft zu fassen.

Die Repraesentation in Cayhaus gestellt Cautsamig seye, dan sie glaubet, das ihre E: E: M: alles sonsten dienst nicht so unnöthig, gen Ordnungsmässig besorgen, das Publicum denen Militar Excessen exponiren, und mit aufbringlich eine Contravorstellung zu thun solle, aber nicht genug dienet, und will mehr sich zu bemühen, das offt versagte Repraesentation sie nicht eindest unter dato Cayhaus den 16ten Ejus einen Ordre über alleruntherthigst. immediat Resolution ddo: Wien den 19ten Aug: dero klosterneuburgischen in B: allermildest zu ersehen, an die Regierung befindet unter andern das solch Deputat auf 300. Mann mit 600. seelen angestellt zu haben, so dem dieses quantum nicht über steigen soll

Als Dan unser ersagte Völker mit grundt Forta-
gen, und nit Gastreit sagen, Ihr ist Ihr an-
sprechen quanto sie abzugs Pfenning, Ver-
ein Holtz Deputat unser Jr Subordination und
Gehorsam Volck.

Jedem Ihr Jr Herrn abzustatten mit einer
Bekleidung, und Holtz-Quantitet für Ihr K: M:
Wildmüsterliche Forsten Gerechtigkeit Gab sie
ist Ihr infallt andere zu thun, als sie sich von
seinen. gesetzen nit zu bringen, und andern
den absolutum Exekutionem gelten und zu machen, und
die intimationes offerirn auf die nassgrenzte Völ-
ker nach der gewöhnlichen Subordination abzulau-
fen, nit aber vice versa von dem Exterum an
die ersteren die Insinuata abzugeben zu Gerich-
tes legen.

Wie zu der Gastreit Will zu Fortsetzung und
Ihr K: M: absolutum Mast-Vollkommenheit
zu gegen lauffen, sey Gar nutzlich, Ja
Gar nit absolut Dienlich etwas beyzutra-
gen und ist nit zu Vollzug Halber in Laybach an-
tragen solte; Ob ist auch nit begrüfflich, Ihr
die Representation zu Gemüth zu führen
Menschen Fal glauben mögen, Gelesig dem sich
anvertrauten Wald nicht Gelust schuldig zu Con-
servirn sich angelegen sein lassen, Ihr Gewiss
dass Mist auf dem abzugeht abzunehmen, dass
es in gegenwertigen fuss dass den sichern
Gemüthern nasse Hey tausend asens Jungen
Hamb-Baumen unter diesem speciosen pre-
text gestellt, und solche zu dem Palle d'ostri-
che zu verbrauchen; nachdem aber diese nicht
zeglich sichere in dass Ihre Streifzeit von

seynd selbe zu obberürten rude untaugliss no[ch]
de facto im Gehalt anzutreffen, und zu mist
andern, als zum Korn-Salz zu verwenden.

Da ich also den Gehorsam unterthänigst,
Eüs angezeiget, und meine exculpation legaliter
allermassen beygebracht habe, Ersuche Eü K. K. M:
allergnädigst Eüerseits, Sie unschuldig, zu dim,
beybringliss mir die zugefügte und schuldigste
Subordination imputiren wolle, und Sie über
die Repräsentation daran seye, auf Classe an,
zeige ihres Gehalt hiemit an in der gehorsamb,
den ersuchen zu melden tun gewertig,
und ersterbigen obverbraumbten ohne ihn vor-
Eqüssig zu verschonen, gegliss anzuklagen,
und Eüch K. K. M: selbsten beygelegt,
ständig ehistigsten Ruck gelassen mit meinöf-
gen Verschonungen zu befolligen.

Schlissen nach gelangt an Eü K. K. Mayst:
meine fussfallend allerunterthigst. Bitte, allergnä-
digster gewehren der Klagenden Repräsenta-
tion, damit mir der angebor zu meiner gerech-
massigen satisfaction gestalt werde, allergn-
erstest an zu befehlen allergnädigster gewo-
ung auf K. K. Gulden und gnad mir allerunterth
allergehorsamst empfehle.

Maria Theresia p.

Appellations-p. Auf deinen gehorsamst Bericht ddo 5ten dieses, womit du mir das anverlangte
Cämmer sub Zwischen denen Tutoriby, und Curatoriby Tribuzzi,
ddo Cazbach Jan Federico Lochmann in Monat Aprill 1746.
is Julij 748. ernierte Original Compromiss-Instrument, in
Befilcht den

Vergleich in caa Tribuzi, und Cochmann zu überschicken.

gesandt, Gan und Zwar nicht unterlaßen zu vermelden, daß du vermög Instruction in merito Causae Contra Tregluschen Fabrist, daß er folglich zur Ausfertigung der Bilanz vermög, Gamm dan du auf das übersandte Compromiß-Instrument die Eid zu recognosciren nothwendig habest.

Wan aber Sie nebstdem auch Gutachtlich, Gelieben zu gestatten ob nicht das Erkandtnuß der Gleichen Sachen, Gerichtlich seyn Solle.

Als ist unser gnädigster Befehl Hiermit an dich, daß du nach Sich ablesen obgedachten Instruction Tregluschen Gordon, Christen, und Jacob Simon Instrument hierüber, Sie Gutachtlich, vernehmen Gordon, Welches geschehen sein Sollen, so wan das Compromiß-Instrument sambt den übrigen Actis Gnädigst folgen Sind.

Dem Hirrau Befehlen.

Gericht Vormit Sub dato Triest d. 26 July 1748. Der Vergleich in caa Tribuzi und Cochmann an die Appellations Samer zu Laybach überschickhet.

Von L. R. In: Sub dato Laybach d. 15ten Julien, Wie an uns erlassen= allergnädigsten Befehl allerunterthänigst nachzukommen, habe den Zwischen Tregluschen Antonibg, und Carratonibg Tribuzi, dan Federico Cochmann nach mehr gedachten Sessionibg geschlossen Tregluschen ex Protocollo Extractum, über dem mit Nachgebrachten actuori Bavoni fortigen, und damit allergehorsamst einkommen sollen, mit allerunterthänigsten Gutachtlichen anzeige, daß solches Instrumentum formale von Dannen Es anhero nicht gebracht worden, Gleichen die Billeten nicht geschlossen, mithin aber das Completum zu jenen Zeit Grunde nicht, und denen Acten nicht beigeschlossen

72.

Gericht, an F.M. Durch. den Prinzen in betreff der Cassbacherischen Repräsentations anclag, und was sonst zu unterhaltung der Garnison erforderlich seyn könte.
Sub dato Wien d 26ten July 1748.

Gorden. Ihr K. K. Hoh. und gnad. mus allerunterthänigst allerg. sonst fremdtschl.

Euer Excellenz anligend allergehorsamst recipirt, und beygebogen documentirt allerunterthänigster Verantwortung fürstens die Gerichtl. Inquisitionsacta, wegen gestalten die Repräsentation in Crom verlangt, da ich in militaribus mein allfälliges instantien daselbst machen, und die erforderniste auswirken solle.

Ich submittire mich in allweeg dem allerhöchsten anordnungen, muss aber unterthänigst verhalten unterthänigst zu melden, das mir sehr hart falle, und bey der Repräsentation anzuverlangen, das Creutz vorläufig Dicasterialiter concertirt, und per Intimata aulica ausgemacht werden.

Euer Excellenz Inquisitions gremium, was mich in puncto die zu machen über den in betreff der verstärkten Garnison sub dato 17ten Xbris abgegeben anmerkungen Copia reproducirt worden unterthänigst zu vernehmen, und das abgenigte durch die gehorsamste gedigst anzufassen.

Da in übrigen den mir gnädigen empfang Ihr sub dato Crem d 10. Xbris mir gedigst beygeschlossen an H. graf Grad. Palazi Excellenz beym unterthänigst accusire, solle ich gehorsamst verhalten, das besagter graf Palfi verwarfet werde, denn so lang das gedigst aufbehalten selbst zu stehen ohne mangeln solle. Ihr Excellenz Inquisitions und gnädigst unterthänigst gehorsamste Empfehle.

Bericht an S: Excell: Graff von Wellerd sub dato Triest d 26ten Julij 748 das Post Wesen betr:

Johann Baba Juliani R: R: Post Meister alda, Lader alda Pflegt die einlangende Post Brief sehr gelegensamb auf zu Blanben, und dar: Z: und sehten, gar offt aber, Pakeht auf zu folgen.

Ich habe diese Langwillige Verordnung bey Handen mit gnedt angesehen, und ihro Excellenz Gegen dero selben aufhabenden Willen Raabt geschaffen mit Ihnen Verfügen zu Collegen, da aber die Post mit den transport Briefen und Brief ganzen, Verschaffen aus Italien an mich ringer Collegen anfolglich sollten allezeit drey Tag daraus finden von Mitten Julien mit Dann 3: und dar: abgegangenen Post Verständigt werden Excell: gar Leicht begreiffen, die Verfügen mir gefallen die Conscription dero Fürsten und Marinari in so Kurzer Zeit zu fassen, und darüber den Pflicht Schuldigen Ernst zu Ring abzugeben. Ich richte die ambliche ordonanz, und requirente den Post Verwalter mit der Expedition der Post so lang darüber zu Halten, Bis ich die Correspondente Ordre überkommen haben, anstatt dieser Verbleibe Ergebenst stehe zu Ihro Excellenz zu mir sagen, die Post Comte über die ins und die Raysenden auf zu richtig gehaltene Ordnung. ich glaube gewiß, das die Post ihre Verlauffig ausgemessene Reyse Tage, expedirt die Ordinari. Dagegen habe auch dem Post Verwalter nicht unbekandt sein, das Anvertrauig ihrer Collegen dem Capitain Post Freund und Königs Vergnügen Jentanten die depechen dieser gegen Triest zu über

Fürsten Obligen, die sonnach Jahr nicht ermanglen
den Post Verwalter Ihrer Meinen ambts Se-
cretariam zu belangen, er möchte die gübb Jahr
und zeit Ihr einlangenden Posten die auf mich
lautende Briefschaften von dannhero sogleich
überbringen lassen, damit sich Ihr Churfl. Dt. da-
ran wegen die schuldigsten antworthen zu kön-
nen, und in Ihrer Sorgen zu haltfrill der
allerhöchsten mehr etwas zu versammen. allein be-
gebrt der gübb man Euer mir auf dieser abschla-
gen und Ihr Churfl. Dt. ich solle mir selbst die
Briefe Ihrer Churfl. Dt. absolben lassen, dieser
obwohlen gar nicht überlegten antrag sollte Ihr
Churfl. Dt. gübber mehr standtmb gern stabe
thun, da anderst allemahl bissen Comte, dan
einige Briefschaften an mich in Langen, nachdem
aber dessentwegen mich so wenigen eingreifen
mag, als sich offters zugetragen Ihr, daß die-
sidem Vorhabenden, durch particularesch-
geben und passagues Comen überbracht wer-
den, als gnedigst Ihr Churfl. Dt. zu berichten
ob nicht diese dasselbige Ihr Churfl. Dt. allgübb. achtung
in den Königl. respect selbst zu gegen lauffen,
indem ein Post Verwalter qua Königl. Dienner
seiner allergdigsten Monarchin K. K. Dt. allen
sonst. resolata, rescripta, und andern dasin
einschlagend depeschen durch seine Eydes mit
als Ihr presentaten zu besorgen mich so ei-
nigte difficultiren solle, als traue sich die-
ser meine einen besonderen gübben Respect tra-
gen, und auffolglich in allerhöchsten Dienst
einen desto grösseren Eyfer bezeigen solle.

Ihre Churfl. Dt. wird demnach den Fall zu fassen

Königl: Appellations-Cammer acta Lay-Sachen - 29 July 1748. der Jurisdiction der Tutorib et Curatoribg Tribuzi und Federico Lochmann gemachte Vergleich wird allergdigst confirmirt und das original-Compromiss-Instrument zu rückgeschickt.

Wir Von Gottes Gnaden Maria Theresia p.

p. Demnach aus dem Uns gehorsamst eingereichten Protocoll &c. de dato 26ten July verflossenen Jahrs zu unserem gnädigsten Wohlgefallen zu ersehen gewesen, wie daß die bekannte Streitigkeit zwischen den Tutoribg, und Curatoribg Tribuzi, dan dem Federico Lochmann durch Ausgleichung gütlichen Vergleichs dahin mag seye, daß allerdings dem gütlichen Vergleich gemäß sein Verbleiben haben solle. Wir annebst Vocò Recepisse nachrichtlich remittirt, und hierbey das Original Compromiss-Instrument wieder zu Uns zu empfangen haben gebetten. Dan seind p.

Laybach d 29ten July 1748.

Königl: Appellations Cammer.

Sigmund grafen Fr: v Galenberg.
Joseph Gr: v Auersperg. Joseph Daniel Fr: v Hohenwarth
Johan Nicolaj v Kolbmitz.

Antoni Kappus.

76.

Maria Theresia p.

Repraesentation de dto. Laybach d. 27 Julij / 28. Julij 1748, womit die Huldigkeit, das Holtz vor die sol, datten abzuge, den dem Publico angemitet, und zugleich bedeitet wird, das der Holtz in denen durch Marchen nichts gu contribuiren wolle.

Ob auß unserm vorigen eingeschalten Rescripto zu entnehmen, wo ist die beÿ Verpflegung d. Armee-Holtz für die einquartirende- od. durchmarchirende Militz in Crain schuldigkeit, Holtz den daselbstigen Publico Ein in all- übrigen unsern Erb-Landen ob, liegt; und Ein du auß unserer eben sub Rodierno Dasein intimirten gnädigsten Resolution von 13ten dieß, auß Gnaden Ursachen haben Gnädigst, das auch unserm Aerario Ein beÿ Marche- und quartier Spesen nicht das geringste Holtz beÿtragen dörfen, Cann uns das Crainerische Publicum nicht in dem ihme zugemuthesten gehorsamen Relations- Spesen quanto den Soldatesken- beÿtrag- und Vorspann Spesen de 2805. fl. 24. Xr. inhaltes recte.

Lassen Ein Euch beÿ nochmahlen alles, dings bewenden, und thun anbeÿ auß in gnaden ein, gelangt- unserer Kayserl- Königl: allergnädigsten Resolution de dato Wienn den 17ten dieß, dieselbe in deren Direction nachrichtlich Hiermit gnädigst. [illegible]: allermaßen das Königl. an die daselbstige Judices & Rectores unter unserm erlassene Patent fl. Einen Einfluß p.

Laybach d. 27ten July 1748.

Königl. Cameral-Comercial und Politische Repräsentation.

Franz Gr: v. Orzon.

Ferd: Gottl: v. Raigersfeld.

Joh: Ludwig v. Windischgrätz

Franz Carl v. Hofmannsegg.

Ad Mandatum Sacrae Cs.
Regiae Majestatis.
Franz Joseph Wenger.

Königl: Repro
sentation dctº
Laybach d. 27/28 July
1748. daß die Statt
Triest die Soldat.
den vorstand und
Beytrag 2805. fl.
24 Xr: zahlen
solle.

Maria Theresia p.

Demnach in folge eingelangt Unsers Lay: Königl: allergnädigsten Resolution dctº Wienn d. 13ten in stehenden Monatt July die Stadt Triest von dem daselbsten etablirten quanto dann Soldatenbeytrag und vorstands-spesen pr 2805. fl. 24. Xr: mit pro rato zu entlassen ist, daß die vorgewente Unsere solche entlassung, nemblich die vorgestreckte groste Berg- reparations- und Porto-evacuations ausgaben, aus der aufgebrente schuldens last mit gemind halten.

Als hat sich eingangs vorbemt Unsere allergnädigste Resolution conform, die Stadt Triest dessen zu versichern, und bey derselben auf die abstimung vorbehaltlich quanti und pro rata Unsere trouppen aus Italien alda zu Triest sich vor finden, und solche dem Publico daselbst ingremin sofern zu stehen kommen, wan dan, massen aus Unsern erario zu solchen Marche, und quartirs-spesen in fall die Publicum zu Triest zu obiger etablirten mist frequenten mist das geringste mehr beygetragen werden sind; Als und auf vorbehalten, bey Unsers resistenz rc. sollte Stadt in die vorgebrente andere mehr spesen genauer einsehen, und die Administration dem gemeinsamen einkunfften der ausgabigen mehr sicher stellen, und aufrecht halten zu lassen, denen sie dan in allen recht zu thun, und mit dem erfolg gestalt einzu bringen ernst. dan andern p.

Königl: Cameral, Comercial und Politische Repro sentation
Ernennt pr: v Ofen.

Joh: Ferd: v Kaigerfeld. Franz Carl von Sonnenfels
Ad Mandatum
Franz Joseph Wenger.

78.

Interimal Be-
richt an die K:
Repräsentation
zu Laybach, das
Soldatsen Beg-
trag, und dort-
ständ Relations
quantum betr:
Sub dato Triest
25ten Augst: 748.

Euer K: K: M: sollen allerunterthigst zu Trieste
einst nit bleiben, Ebenermassen, die unter 3ten dits
in Betreff dero sub dato Laybach d 27ten Erst-
abern Ihnen Resolution von 13ten Eusdem dieses
Publico mit 2805. fl: 24. Xr: inhaltè abergnädigst
ausgemessenen Soldatsen Beytrag, und vorstan
Relations quanti gefaltem Consilia allerhöchst
dero selben Intention Prima Vergl: Conform: sowol
wegstaltem zugegen, und inconsultissimè
Vorz, dass in Ermanglung Gar, den Bss aufzuräb,
Eisen gebrauch, darmög Ebenen ersagten Consilia ob,
Eine Consultores ex gremio zu Wissen, dieses so
dan zur aus dem Rath zu absentiren, und inter
parietes den Fluss abzufassen so doch in dem Rath
zu Verbleiben, und in der Repräsentanten
Samb dem Judicabg Bill. Zeit ohne Entschuldigung
zu Lassen gewohnt Gar, per Balotationem in so
Brief zu ersuchen, dass in die Kunft all- und iede
Euer K: K: M: allerhöchsten Dienst Ehrer, Pro-
Proponenda per Consultationem Vocalem, gleichwie
solche in all-andern Landen üblich wollen Vocal-
Klagen, und was mehrgleichen allerunterthigst er-
suchet Gerd, solchem nach Gerd das Consilium
nochmahlen ersuchen, und all-innigst allerflehent-
schuldigst anbitten, dass Euer K: K: Maiest: aller-
mildeste Willens Meinung zu absequiren vermögend
seyn Könnte, indessen aber sollte in Rasonen dero
treuesten Publici interimaliter so viel allerunterthigst
Erbitten, damit Euer K: K: M: Ihnen Ehrer, Pflicht-
sorglich starken vorstan die 4. Herrschaften
Duino, Prisuanto, Castelnovo, und S. Servolo
gleichwie in dero Königreichs Hafensitum öffters gestehen,
Subsidiarie allero anzuvertrauen sich allergnädigst

Andermäßige Relation sub dato Triest d 9. Aug: 748. den Soldaten Beytrag und Vorschuß betr.

Wolen gnädigster Cayß. Zu Königl: Königl: Hulden und gdr. mhs abermahligst allergehorst hinterbl.

Euer K: K: M: Erlauben auß denen sub A. B. C: anliegenden beylagen abermahligst gnädigst entnehmen, welchermaßen Dieselbe sub Dato Carlsbad d 27ten Augusti ihre Allerhöchste Resolution den 13ten Ejusdem in betreff der von Hiesigen Publico mit 2805. fl: 24. x: neuermahlig allermildest außgenommenen Soldaten beytrag, und vorschuß Relations quanti angelangt allerhöchst ferner Scripta in denen unter 3ten und 6ten hujus gehaltenen Consiliis Proponiret, und Ihro Hierunter in dem ersteren minori 800. fl: ad Decennium jährl: abzutilgen, in dem nachgehends größeren aber 1500. fl: vor denen nächst aufgenommen Soldaten march abzuführen, und respectu Continuationis Ihr immöglichst abermahligst vorzustellen gehorsamst, endlich aber d 6ten ejusdem, nachdem vorläufig obberührte Ihro Consilia Caßirt worden, Ihr allerunterthänigst Erklärung dahin gestehen, daß man von seithen der Hiesigen Publici Ihr Vorhaben march vollkommenlich überkommen, und sich so gestalten denen allerhöchsten anordnungen ob angezogenen Ursachen allerunterthänigst fügen, Zugleich aber allermenschigst bitten solle, Ihro K: K: Mayst: geruhten auß angestandt allerhöchsten Clemenz es, deßfalls Publicum von diesen gravamen gnädigst allermildest zu entladen, und die hiesige Einkünfte, welche mit abzug Ordinari auslagen übrig bleiben Pönten, zu den Extraordinari, als Reparation der Brugg, Dahb-Mauren, Molo, Porto, Canalen, und Publiquen gebauen unumbgänglichen Spesen zu verordnen allerunterthänigst applaudiren.

Ihro K: K: M: geruhen demnach Mildmüthigst,

treuliß die in der Stadt grosse, auch mitromirende, Lust ausgaaben, welche diesen treu=Devotesten Publico zu bestreitten obligen, bestrezigen Zugleich allerunterthänigst die Sach nöthig zu seyn wolle, in diesen Porto franco einen regähigen auch langst resolvirten Cassa= Conto bey zu stabliren, worinn dan diesen Elemento ein so erbarmende Eindigte abgang zwischen dem Cassa Conto der Mensch, vnd dan Ao: Eine Langwierichste Crank, diesen und den Tey ausplaagen ist die vollständig depauperirte Comercial=Cassa nicht mit einen Hallen Tey zu stinger stemogend, und dan die Sinsige Bank einkunfte zu anderweitigen Spesen sollen trouiren werden, so ist die clare folge, das die bis anhero Teydem Publico gesundem Teyfliß cessiren, die Gemüthe in favorem Comerij erleichtete gebäu treffen, und die abgängige instituirt, od solchen mit anderweitig aufkommende fundis, die dessine aggravio Comerij, od schmälerung des allerhöchsten erarij nicht Endlich aufzuhelfen, müste succurirt werden.

Inmaßen nun das Cassa Comercium, und Vasalliß= allergnädigste Willen deren allerunterthänigsten Supplicanten das allermüthigste vorhaben, und ihr gnä Comercial=Intendente Gibt in allerunterthänigkeit sich des so sehr verwüsteten Comerij allermildest zu erbarmen, und diesen, mit tristen Einkünfte, welche über eigne aufkagen, überbleiben Pönten, vollständig da sein zu Disponiren, mit allermüthigster Vorstellung, das gnädigst Ihr gnä Civil Haubtman das allergnädigst vorgeschriben in die möglichste Erfüllung zu bringen mit fleyßest habe anzu-

Legen seyn Tassis also und nicht Mind pollt ist alle=
rendienstliste aufsetzen, damit der samentliste Bato
sionamb zu Ihr K: K: Mn: allerhöchsten Dienst, und
in Comune bonum selbe treu mit Treuen

Ihr K: K: Mn: Geruhen mithöchst allerhuldreichst,
Ihre Genehmhaltung dieses allerunterthänigst=jedoch ohnmaß=
geblichen Vorschlag, dass Comercium gleichsamb beleben, possit dabei,
ne aranium Exemplum, denen armen Vasallen
den so hoch betrübten Herzen Trost zusprechen,
und allerhöchst Dero selben glorreichsten Scepter,
und allerwünschte Regierung gleichwie die Zeit,
also auch in die spätheste Lebens Zeiten mit aller,
unterthänigsten Respect Treuen mögen. Zu aller,
höchst K: K: Huld, und gd mild allerhuldigstal,
Empfehlung.

Maria Theresia. p.

Appellations Samer dtd: Lay: bach d 6ten Augst: 748. Gibt das recepisse in be, treff des interi, mal berichtl den Monte di Pietà betreffl:

Dem gehorsten Interims Beruf von 2ten dieses in
betreff des daselbstigen Monte di Pietà unterth
eingegangen, und gemeldet mit den beigehenden
Durchgang in Copien nebens dem Hr gedigsten Befehl,
gelassen, das über vorläufig gehorigen Vernehmung
mithöchst Hrer Landes=Stelle die Hrer Inhalt das
Contrarium umständlich nächstens an mit gelangen
Hr Befehl Hrer Pflicht.

Da Sie nun dieses gewärtig seyn, und
sofort das ganze Werk an unsern Hayl:
Hof Hr Begehren, dass Sie dasselbe in
tin, und die andern loco Recepisse sicher mit
nachrichtlich reimeret, dann es bestehet Hrer

unsere allergn: Ordre, und Meinung.
Taxbach d 6ten Augst: 1748.

Königl: Appellations-Gericht

Sigmund Gr: und Hr: v Gabenberg
Präsident
Wolf Daniel Freyherr v Harstorf.
Ernst Gustav Graf v Gusack
Johann Nicolaus v Kolbnitz.

Antoni Kappus.

Militar Directorium ctd: 14 Juny 748. Ito, mit pro Reparation, hohe Herrn gugr. die 8200 fl: assignirt werd.

Auf Ihro Königl: Majt: allergn: Befehl von 7ten dieses Monaths etwas anderes antworten zu können, ist übrig, als das, dann die 4000. fl: Cordon dieser Überschwemmung massen, von dem dortigen Publico zu dieser Reparation Ein Mill: freywilliger Gond: des Herrn Baron zu Ihro, so es dermahlen zu entbehren, mit der dahin gelangenden Verstärkung der Garnison nöthig findet die beygelegte 8200 fl: von solchen ohne Einkünfte assignation, die es in diesem fall gar nicht bedarf, nehmen, und mit obgedachter Reparation zu Werke gehen können, womit übrigens Befehl.

Wien d 14ten Juny 748.

Gericht an Ihro Königl: Majt: sollen annoch die von dem hiesigen Bau-Hauptmeister Toguana über die gedigst angefaste 8200. fl: gemachte auslagen in tiefster Submission einsenden, und zugleich mit gehorsamst anfragen, ob sonst dieselbe die mit beygelegte Documentirte Rechnung immediate nach Wien: od ad locum Dicasterij zu übersenden be-

Gericht an Ihro Königl: Majt: dem Befinden die weitere Verfügung Reparation, und setzet requisita bey.

Act: 16ten Augt: 1748.

sollen, damit das ambte schuldige nutzbarkeit haben möge.

Es unterstehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit Ihro vorzustellen, wie das annoch einige öfen, backofen, stammbaum, etc. und sonst requisita vorzufinden erfordert, diese daran.

Respectu des ersten falls der obbesagte bauschaffmeister einen bericht an die K. Representation nacher Landshut gegeben habe, dagegen ist zu besorgen, das von daselbsten die anschaffung schwerlich eingehen werde. Die sonst requisita aber seynd umb so nothwendiger, als dieselbe einen vollkommenen abgang daran leidet, und vorstehenden unglücklichen Brand zu besorgen.

Inzwischen habe Ihro Churfürstl. Durchl. Ihrmit nöthigst bitten sollen, zu obangezeigten baunothdürftigen pro hoc anno von dem hiesigen Publico pro reparatione annoch zu bezahlenden Summa 300. gdigst zu verwilligen, damit das nothwendige vorgenommen, und allenthalben möglich prospicirt werde. Ihro Churfürstl. Durchl. gnad mich nöthigst gehorsamst empfehle.

K.

Maria Theresia &c.

K. Repräsentation von Vesile St. Sub dato Landshut den 7ten Augst. 1748. wegen nöthiger reparation dern an die filial Mauthambter Straubing, Clam, Linz und Hinterberg

&c. &c. Lieber getreuer. Wir haben in erledigung deines unterthänigsten, auf liegenden Schreibens von 2ten Maij dieses jahrs gdigst gefallen geschöpfet, und befehlen dir hiermit, das ergangene obligende reparation dern an der filial Mauthambter Straubing, Clam, Linz und Hinterberg

ämbter Staraf Faltenden seithero verschidtl. du. aso. unsers gdigst
da, damit zu verordnete Comissarij die angeregte Comissi,
on in loco domicilio und Ervolser dingt,
Faltenden Herrn von Salvaj aso der massigen infahren, und
selben strassburgischen Herrschafften d: Servolo und
die Comission Castelnovo, dan die grundstuck obbenanter dorf
in loco vorzu Triest filial-Mautsen, wie nicht weniger
nehmen, und die fundalen mit ihren nothwendigen und erforder
die Relation lichen, den Ursprung und Titulum dieser
an die Königl. Repräsentation mit Fleis nachgesehen, und gründlich erhoben,
hoz in Praem folgsamb dise Relation und Abstimmung m
zu erstatten. haben wir unsere K: K: Repräsentation m Praem
d. 2tn Xbris 748. gehorsamst erstatten sollen.

Wie nun erstermelter anbefangter unsere
K: K: allergdigsten Resolution und Verordnung
de dato Wienn d. 31. Monaths July nechsthin gehorsa
d. 4th currentis menses dahier und das Sie an den
Herrn v Salvaj wie auch an das Mautsobri
gehörig und obbenente dorf filial-sin
nehmen, dan an die in denen strassburgischen d:
Servolo et Castelnovo befindliche fundalen
die behörig beschehene intimation haben ver
gehen lassen, hiemit gehorsamst nicht allein vermel
sondern auch die ihre beschehene sorge,
samen acta beygeschlossen, wo folglich du der
selbe anhero ihnen in sachen die relation und dero
Abstimmung mit approbierung deren ausflus
mit beytretung deren etwo noch abwesenden
in Comissione beisammen acta, ausfer
tigen und gehorsamst zu erstatten Ursach hat.
Dan Herr an befehl unsers gnädigsten

Wilden, und Herrnung. Tayba[s] d. 7ten Augst: 1748.

Königl: Cameral, Comercial p. Repräsentation
Freiherr G: v Seckendorff. Baron Bartenstein
Frh: v Mitrowsky. Frh: v Haugwitz.

Mandatum Sac: Cæs:
Regiógs Majestatis.
Josi v Hyernoimg Marzina
v Morgenstirnb.

Ihr K: K: M: haben mir mittels allergnädigsten Rescripts sub dato Tayba[s] d. 4ten dieß abgewichs, wie Monatsts Augst: über Ihrer Resolution von 31. July dieß Jahrs gegen wölliger Reparation der an die filial Manuscambter Karada, Canizi, und Schönberg, Altenden Wilson-Strassen Inaugu, Grenz-Commission in Locis benennet, dey welcher den Herrn v Salvagi assistiren, und Jurisdicenten beeden Herrschafften Servola, und Castelnovo, dan die benennten obbenandt dey Ihro filial Manuscambter, die nöthige Ingrossirungen mit ihren Notturften und Befehlen zu versehen, den Ursprung und Titulum dieser Manuscripten genau untersuchen, und gründlich zu erörtern, solgsamb über meine Relation, und Gutachtung in Sachen an Ihr K: K: M: Repräsentation in Gnaden allermüthigst gelangen lassen allermildest anzubefehlen geruhten.

Solchem nach eilligen nun Ihr K: K: M: allerhöchsten anordnungen allermüthigst nach, und sind sich somit selbe, so nothdürftig selbe allerhöchst

wo selber allergehorst vorstehen, Exhortation
iss pro

Primo. Mit so grossen Ambts gefassten Gladen
sein, dass andere wichtige Comissiones auf sonderbare
den angesetzten, selbst Baldaßen Marche, vor,
sein zu Hemmung all-besorgend excessen selbst
zu bewaisten gepflissen sein muss, nicht Gott mög.
Eine mutmassen Comm. und da.

Do: ist K: K: M: mir die eigene Domestical aug,
Eigenschaften, an Gelassen sein so Euer ausgemessene
Gesandt mit sonderen Fleiß gelegen, sich auf ein Ehr
sichen bewaisten allergnädigst erlaubet haben, dass
Muster zu solcher Comission bis in den Spatben Herbst
nothwendig aufgehalt bleiben, von dannen aber die gabe
Saison versammelt, und die operation gegen die sel,
bige Zeit gemeinglich einfallende Nass und Ein,
dicken Witterung mehrmin difficil vorstehen
mag stehen, auf mehrers

Tertio: Mit denen zu dieser selecten Comission beor,
digten Kriegs-Officieren sich dergleichen zu verhalten sein.

Was gelangt an ihr K: K: M: mein allerunter,
thänigst-allergehorsambste Bitten Ihro mir gnädigst
allergnädigst dispensirt zu halten, und selbe aber
zu maturirung obstehender Comission der beor,
dert gehorsambst Rosetti als ein habilis in besag,
ten Territorio domiciliatus subiectum ohne mind,
ste massgebung allermildigst zu beflagen,
allergnädigst zu erlauben. Zu allermildester ge,
wehrung Ihro K: K: Gnaden und gnad mich
allerunterthänigst-allergehorsambst.

Schreiben von Hr. Juncker dem Printzen sub Dato Wienn d. 24 Aug: 748 wegen der Reparation des Stallgebäus 300. fl. betr:

Lieber Herr Man mus erlassen das Schreiben von 26ten dises will hiermit so viel antwort: erwidern, das gliesen die Frau Baron die über die von ihnen ausgefallen 200. fl. von dem alhortigen Bau-Inspectore Hagnana gemachte ausslagen dero bestimmung mit dem anlagen gerad an mich, und dem Orth Gelt auszuwisen einzusenden hatt, also auch ihr Hirschmüller willig, das derselbe die vor causierte 300. fl. von dem treuen Publico pro Reparatione armer Zu bezahlen Commando 300. fl. erhoben, und zu dem angezogenen höchst nöthigen Gebäu verwenden solle. Commit übrigens verbleibe.

Schreiben Hr: Juncker dem Printzen sub Dato Wienn d. 28 Aug: 748 den Engellän betr:

Mayerhofen mir überbringen dises Guillem Lowtler ein Engelländer zu recommendiren gegeben, das man sich in der abreise nach Triest und das Littorale Austriacum zu verfügen willens sey, umb das selbiges offen in Comercien stehen zu unterthänigen Gnaden die gnädigste Kündigung einzuziehen, das habe dem Herrn Baron zu dem ende mit beyligenden Brief, Comit derselbe, postillon stiften Hr. Commando abfangen, wo sonsten Engel, Land hinein passiren möglichst an Handen stehen, Gutes thun möge. und ist verbleibe.

Antwortschreiben über Tagbach d. 3ten Octob: 748.

Ja auch unterschrieben unmasblich: domestical angelegenheiten auf selbigen Tag nach Tagbach zu verreisen muss, bitte sie hochgeneigt: Hochgeneigt: mir gefälligst Ihren gewogenen Umgang mir zu continuiren: verbleibe in Hoffen sie anzutreffen. und anbey, das mir in das mir gesandte Ein

88.

Eßen ergeben Comm gdigst zu erlauben, maß
nun mein ertheilter gestaltungen nicht sicher
auf eigne Entschaft zu setzen, und mit solcher in
so Entf. v. seyn Com, der abgang zu ersetzen.
Ja anbeigend die 2. sub dato Wien d 24t. und 28t.
Erstern an uns erlassen = gdigs descripta mitsigst
abzuschreiben solle, Ingleichen seye manglen, gfr zu
versichern, daß so wohl die Endigst resolvirte
Bot. s. zu bewilligten separation zu mit aber
Entschaft zu ersehen, daß die ersetzungen
gfr zu einzutragen, und den Engelländer lowther
alle beunruhigkeit zu ertragen nicht hinterlassen
solle. In Gfr. Endl. und gdr.

Bericht. An K: K: Mayst. Verordn. auf ertheilten
an Ihro Maje- Befehl mein Judicibg und Rectoribg der Stadt Triest an
stät die Kayße, uns erlassen documentirten Schreiben allerunterst
rin in Betref Ehrerbiethen gehorsamen, Gelegenheit in dem Gren-
der Vorfahren zen marche denen Truppen durch das Triestrische Ter-
v denen Herr- ritorium nicht allein die zu der gesuchten grafs-
schaften S: Servo, schaft Görz gehörige Herrschaft Schwarzenegg, son-
und Schwar- dern auch die Herrschaft S: Servolo mit der Vor-
zenegg, d 7t stadt Cittanova nach Ihro gefallen gehorsamst
Xbris 748. vorzustellen.

Vollkommen gelanget an Ihro Kayß: K: M: Sr. ibg
inhaerendo mein allerunterthänigst-allergehorsamb bitten
den allergdigsten Befehl dahin zu ertheilen zu lassen,
damit benante Herrschaften, wie zu anderen
Zeiten gestehen mit ihrer Vorfahren der Territorial
District mögten Ihro Maj. der K: K: Erb.
Armee und gr. reise allerunterthänigst ermessen.

K: Repraesenta-
tion Ctto Lauj
d. 23 Aug:
748. für die dasi-
ge marchirende
Militz wegen
des Vorspan in
der Zeit einer an-
herzeitigen Ver-
anstaltung Vor-
sichtigen Theil
Lē den Verneh-
men nach von
denen Herrschaff-
ten Sclavo
duin und Cas-
tellnovo dem
hiesigen Publi-
co die Vorspan
niemahlen Sub-
sidiarie gege-
ben worden.

Maria Theresia p.

Unsere gnädigste Intention ist derowegen, daß Ihr
Euch gegen Ihro Königl: Majestät und Publico dahin
zum Besten der, für die dermahlen marchirende Militz
vorzuspannen, starken Vorspann von denen 4. Herrschaff-
ten Sissek, Schwarzenegg, Castell nova und d: Set-
ter, volo, Cuscovich solche in der Ihro Königl: Majestät
offerirten Subsidiarie angewiesen werden
mögten, solche haben Sie an die allseitige Ver-
ordnete völlig gedigst gelangen lassen.

Wann nach von
denen Herrschaff-
ten Sclavo
duin und Cas-
tellnovo dem
hiesigen Publi-
co die Vorspan
niemahlen Sub-
sidiarie gege-
ben worden.

Als haben Sie Ihm die selbe Mittels d: Ihr von dem allseitigen
gen Land: Königl: Commissario Marc Anton Graffen
von Rossetti eingerichtet, und Ihro Königl: Majestät
Ernst gesinnt angezeigt, daß solchem Vorspann
dem daselbstigen Publico nirmahlen Subsidiarie
gegeben worden, und das übrige, Ihro Königl:
Majestät der Herrschaften auser der Herrschaft
Sissek, Schlesien besonders Lacum mit
dem truppischen Publico haben sollte, abgemes-
sen werden sollten, Ihro Königl: Majestät mit der
Vorspann auf Ihro Königl: Militz Zu-
kommen zu lassen.

Wann Sie solches Ihr dem Ihro Königl: Majestät zu
dem End Ihr mitgetheilt, somit Ihr Ihro Königl:
Majestät occasione solchem Vorspann in der
Zeit eines andern seitigen Veranstaltung Ihr
Ihro Gnaden wissen mögten. Dan:
Laybach d 23.ten Aug: 748.

Königl: Cameral, Comercial und Policey: Repre-
sentation.
Ernestus Gr: v Orzon. Jos: Ulr: Gr: Barbo v Ehr:
Jos: Ferd: v Raigersfeld
Ferd: v Imbrobsek. Ad Mandatum
Jos: Siegmund Martini v Mra-
zenfeld.

90.

Die Vorstan-
den denen Herr-
schaften Set-
tovund Dis-
vartzenegg.

Ihro Kayß. Königl. Mayst. Ferdinand auch Ertzherzog
zu Oesterreich etc. etc. etc. Meinen allergnädigsten Herrn
haben Ihro Excellenz Herr Johann Ferdinand Graf von Attems
Freyherr auf Heiligenkreutz und Katzenstein, Ritter des Königl.
Ungarischen St. Stephan Ordens, Ihro Kayß. Königl. Mayst.
wirklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Obrister über ein Regi-
ment zu Fuß, und Landes-Hauptmann in Crain, Meinen
allergnädigsten Herrn, Ihro Excellenz Herr Johann Ferdinand
Graf von Attems Freyherr auf Heiligenkreutz und Katzenstein,
Ritter des Königl. Ungarischen St. Stephan Ordens, Ihro
Kayß. Königl. Mayst. wirklicher Geheimer Rath, Cämmerer,
Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Landes-Hauptmann
in Crain, Meinen allergnädigsten Herrn, Ihro Excellenz Herr
Johann Ferdinand Graf von Attems Freyherr auf Heiligen-
kreutz und Katzenstein, Ritter des Königl. Ungarischen St.
Stephan Ordens, Ihro Kayß. Königl. Mayst. wirklicher Ge-
heimer Rath, Cämmerer, Obrister über ein Regiment zu Fuß,
und Landes-Hauptmann in Crain, Meinen allergnädigsten
Herrn, Ihro Excellenz Herr Johann Ferdinand Graf von
Attems Freyherr auf Heiligenkreutz und Katzenstein, Ritter
des Königl. Ungarischen St. Stephan Ordens, Ihro Kayß.
Königl. Mayst. wirklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Obrister
über ein Regiment zu Fuß, und Landes-Hauptmann in Crain,
Meinen allergnädigsten Herrn, Ihro Excellenz Herr Johann
Ferdinand Graf von Attems Freyherr auf Heiligenkreutz und
Katzenstein, Ritter des Königl. Ungarischen St. Stephan
Ordens, Ihro Kayß. Königl. Mayst. wirklicher Geheimer
Rath, Cämmerer, Obrister über ein Regiment zu Fuß, und
Landes-Hauptmann in Crain, Meinen allergnädigsten Herrn,

nicht entstehen sollen.

Als sind die Stände obligen, das du dich
Tages Publicum ohn gesammbt stimmen und
und selbst zu schleuniger Abhelffung eines mit
gedachten Ständen Fürmahls tragenden
Verstandts anbefehlen solchst. Dan Fürstl.
Cassel d. 12 Sept: 748.

Königl: Repräsentation.
Landgr: v Hessen Cass: Hochfürstl. Hess: Hochfürstl: v Haugwitzische.

Ad Mandatum p.
Franz Josias Ungern.

Allerdurchleüchtigste p.p.

Auf Ihr K: K: M: allergnädigstes Rescriptum
sub dato 2.ten hujus et stylo hodierno, und an-
mit Widerfolgenden 3. ausschlüssen, haben
Ew allerunterthänigst zu vernehmen gehabt, Was
allerhöchst Dieselben Landtmann zu treüer
Ihrer hochfürstlichen Herrschafft von Klagenfeld auf an-
dringen des daselbstigen Publici in Betreff des
von demselben aufgestellten, dann aber Ver-
eigerten Vorstands zur antwort eingebracht
Dannach wir dan das Ihrige allerunterthänigst
beyzutragen schuldig.
Wir verweisen uns Kürtzlich und allerunter-
thänigst auf unsere in Sachen unter 22 elap.
hi allergehorsamst erstattete Berichte, und

32.

Vorbogend original Beschreiben anstatt
der verordneten Land-Krigs Commissarij in unser
Fürstl. Marg. Antwort gefüegt: von Rosebi de Jn.
Facto: das tempore primi auffgefaßten 32.
jährigen Commissariats man von seithen des
Landts Crain einigen Vorstand nacher Fürst
subsidiarie nicht gegeben habe, Sondern auffol-
gends der Zeit gegen die Hungerische Ein-
mahlschafft, und in Landt mit dem Croatis-
chen Vorstand gefolgen zu mögen scheine
dann.

Anno 1736. denen zu Hyllbrechtigen marche
denen Bayr. Trouppen auß Italien nach dem
Königreich Hungarn, dann auch einigen Regi-
mentern über Fürst Jhro Fürstl. Landt instra,
dirt, dessentwegen finden Sie in denen acti
deren Meldung, das Sie damahlen,
nach in denen nachgehenden Jahren, allwo
Sie von passirenden, und Garnisons marches
zu geben haben, an die Landt Krigs Comis-
sarien niemahls zu Fürstl. subsidia,
rien zu verschaffenden Vorstand eine Verordnung
einmahl dann außgebracht worden, und
Sie sich der in der Fürstl. specification
enthalten, im 1739. und 1742. den vorgeben
nach abgetragen Vorstand mehrmahlen
auf vor Außschuß Canzleyen, und da-
hero sich Verzehlung von denen Subsi-
stirenden den Publico zu Fürstl. gro-
ßen Kosten. Die Lage dero Fürstl.
Territorij, ist mehr einigermaßen bekannt, und
ist von der Sorgfalt dasselbst grassi-

[illegible] diese Brüeff[e] aufsmb und das andere Ihro
nehmen gewesen, das mir gegen zu wissen Ihro
Eilliss, ob daselbst dieses übel so eyttig, als
in dem innern Landt thail, allwo gar wenig
von Corn hin übrig geblieben gewüetet habe?

Ich verbleibe mich Ihro devotest
Dienst-pflicht, und von aubergin unmuterbroch
Ergebenster Vasallisse mit gehorsamb
Ehr mich augenmerkh in[illegible] und Corp
nemblich dasen gericht, Ihro H: H: N:
allerhochste Dienst Landtväterlich erfordert,
sinen und aus so schuldig, als verbindig
gehorsamb Eilbot Meinung, auf Ihro hasle
Schluss mässig zu verbleiben, und als dem treuen,
diesen Publico ermöglichen hasle mit dem vor,
stehenden subsidiare, und gegenbehaftung Ihro
Ehrungen, Ihan mir mist andurs, Ihro hoch,
gen, und dem abbrüeff-Baron Rekchstein Ihro
Excellenz mässig der vorstehen Landt
Station und wie gehorsamb wurklichs
gemacht, so mit der starche gesamt Ihrem,
und andurs in grosser Confusion entstehen
den, in welchen hasle die allerdurchlauchtigs
ste regierende Ihro allerunterthänigst anhoff,
und anbehalt. Landshut den 7. Xbris 748.

Ihro H: H: N:

Zu Land Ihrigl. &c
Representation in train.
pr[illegible] 5. Xbris 748. Allerunterthänigst-gehorsamb.
Antonio Franz Josef von
Josef Carl Ernst: ambth
Präsident.
Alexand. Ernst Burggrf.
Joh: Thom. Gerzabek

94.

Bericht an die K: Repro-sentation in Crain, Sub dato Triest den 20. Xbris 748. die Subsidial Verstann be, betreffendt.

Ain Von Ihr K: K: M: Sub dato Laybach 9ten Xbris in Betr: der Soldatesca Vorspan nus allergn: begehrte Ihro Excellenz Herr Landt Hamrzschi ꝛc. Planung, ist nicht Zuverlänglich, das Ihro Ihrige Publicum darauf Verlassen, und bey angestrengten Soldatesca transport abreichen Ihro selben Dienst Verlässlich besorgen könte.

Das Ihrige Publicum, ist nicht dargegen denen etwo beschwerde nutrichen, das Sie allerseitigen Vorspann Dienst reglement mässig zu bezahlen, und nicht also nur an dem, das die allermässigst übergebene Vorspann Verschaffen denen Ihro abgeben ordonanzen nachkommen, und die benöthigte Vorspann in Respecte eigner Pferden leisten wollen.

Ihr K: K: M: Erachtet offtbesagten unterthänigsten Vorgang, Ihro Ihrige aigne, und noch die gar billiche unterthänigen Ihro Publicum Ihrige, Ihro also nach meinung der unter 23ten Xbris mit allergn: Rescripten von dem Verstorbenen Landt Hamrzschen Tit Comissario, wie selbe Ihro Excellenz Herr Landt Hamrzschen zur richtung anderer gültten die Charichen mit continuirn Comte: und die Vill Vermögende das seine treffe, da solche nicht Ihro Excellenz negative Herr Landt Hamrzschen aufmachet, solche nach ihren Vermögen zu bestreiten Vermögend.

Wollen also dieses Ihrigen Verlässen Ihr K: K: M: allerhöchsten Dienst allerunterthänigst gestalten, anderen gestalten aus einer Hofl möglich einen Soldatesca Durchmarche zu bestehen.

die Bar
vaijsche
und dat
unterth
nacher
gegeben
proon

Esse gelangt an Ihr K: K: M: mein allerunterthänigst-allergehorsambste bitten, gnädigst zu vernehmen, Sie fassen, Ihr gnädigst abermahl zu befehlen, Ihnen solche nöthige Hülffleistung zu thun, damit sie denen von dem Herrigen Commissario Ostranco Ihro in sachen verlassenden dispositionen gegen reglements mäßiger Hofhaltung in diesen, und dortig Ihro Lehenschaften gebührend sollen, allermildest angedeyen lassen, und da solches Ihr gnädigste willfahrung nemmen und Ihr reine Publica allerdevotest Dienst gefliessenst nachmäßig allergehorsambst thun, verbleiben, mich hingegen zu allerhochsten Huld und gnad allerunterthänigst empfehle.

Allerdurchleüchtigste. &c.

Repros: dat 1/10 Ibris 748.

Die Baronessa Vaijssele con und darüber unter 18 Ybris nacher Wienn gegebene Deproontbetr:

Ihr K: K: M: haben mir mittelst allergnädigsten rescripts sub dato Laybach d 4 h abgewichenen Monaths Augusti über meine unterthänigste Relation von 31 h Julij nächsthin gegen nöthigen reparation deren an die filial Mauth Ambts Starada, Adelsberg und Lueg gehörenden diesen Strassen die angnädigste commission in loco vorzunehmen, den solchen der Herr Salvej als dermahliger Inhaber, und gewesten Ambts Herr Sattler S: Servolo, und Castelnovo, dan die sämbtlichen obbemelten dreyen Mauthen, ein mehrers die fundata mit ihren Notdurfften, und beschehen zu vernehmen, den Tenor und Titulum dieser Mauth genau zu untersuchen und gemüthlich zu resolviren, solchemnach aber meine

Relation, und Vorstellung in Sachen an Ihro
K. K. M. Repräsentation in Crain zu erstat-
ten allerunterthänigst anzubefehlen geruhet.
Wo schuld- und billig nun Ihro K. K. M. aller-
höchsten Anordnungen allerunterthänigst nach-
zuleben ist jederzeit seyn solle, wo Vorsichtig
uns allerhöchst denenselben allergehorst
vorstellen, welchergestalten wir
jmo: Mit so grossen Ambts-geschäfften Crain
sein, dass anderweitige Commissiones anbefohlen
bey den angesetzten Soldatesken Marche,
Selben zu Ordnung all-besorgenden Excessen
selbst zu beywohnen gehalten seyn muss,
wir Gott möglich unterthänigen Gehorsam und
2do: Ihro K. K. Majst. in Crain allerunterthänig-
gehorsamste Repräsentation, dass bey Selben ange-
wendigen passum Circuli umgelegten Or-
den selben aber nimmer allerunterthänigsten Re-
ferendo immediate anzubefehlen sich dato Landhaus
Gült Acta angewiesen Cordy, wie die eigne
Domestical angelegenheiten, an welchen bey
so kurz durchgemessenen gefallt wir sonder
Zweifel gelegen ist, auch wir Ihro Zeit zu Er-
wachten Erlaubt haben,
Als gelangt an Ihro K. K. M. unser aller-
unterthänigst, allergehorsamstes Bitten, Ihro unser
unterthänigst Gehorsamst zu Gnaden, an-
nebst aber zu naturirung oftbenannter
Commission den Ernfand Ihro K. K. Majst. als
unhabile im besagten Territorio Domicilio,
Et Subiectum ohne mindeste Massgebung,

Instruction
Pro Militari
Ehe sich solches
im fall eines
entstehenden
feuers zu der
kalten Gabe.
Act. 26 Aug.
1748

Instruction, was Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Cuirassier Regiment auf Dero Gassen, wenn aber zum Gassen kehren und tragen Commandirt, und Mus3 ausser der Haubtwacht alles zur Löschung eilen, auch benöthigten falls die Bozen, und Leylacher und Decken Dälle gemeldter Gassen zu löschen anwend.

In der Nacht.

Sollen 35. Mann nebst Ihro Hochfürstl. Cornet und einem Tambour Commandirt werden, welche nach 5. Uhr alle, zu stellen, in drey Theil 6. mann, und ein Corporal, so getrieben, damit sie die Gassen besetzen, die nunmehro Ihro Hochfürstl. mit ihrem Cassa die Brunnbacher zum Löschen Hand anlegen, und darneben die Anordnungen auf den Fall so viel es möglich hindan halten sollen.

An den Thor, wo das Gassen gehalt einen Ort,

Ao 1748 Die 3. Xbris.

Dem Haubtmann zu Pferd Ihro Hochfürstl. Durchl. Leib Regiments Cuirassier ist anbefohlen worden, und ihme selben instruction von dem Hochlöbl. Hofkriegs Rath mitgegeben worden, solche genau zu observiren, und sich darnach zu achten, auch von Ihro Hochfürstl. Durchl. dissenthalben die Ordre, wie bey dergleichen casus gleichfalls beschehen, allerhöchst gedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. anzuhalten, und die erbittende dispensation zu urgiren befohlen.

Per Cons: Regiam Representationem
Augspurg d. 12 Xbris 1748.

Franz Joseph Wenzer.

selben die selben gute Dispositionen machen,
damit die Pässe tragente auf einer seithen
hinein, und auf der andern hinaus gehen,
damit einer den andern nicht hinderlich sein
könne.

Herr Caspar Hat da und dorth die Posten
zu Visitiren, und die Lutherische Ordinanz
zu Exhaltten, und die immigen Klagen,
nach möglichkeit zu Remedieren, Herr Land-
hus auch angehalten seye lassen, damit in Lau-
terbach möglichst die Herr Mannschafft gestellt,
und auf das pflichtige zu Ihnen acht haben
möge.

Solches alles in d Mannschafft eventualiter zu
Disponiren, damit Endlichen gegen Hessen Cassel
wegliche anbrechen, und das schuldige Prouiso,
ten möge.

Ferners soll Hr Caspar, ob der von Lowan,
Darmstadt offt auf Requisition dem ministro Libi,
ubi mit der Mannschafft Erscheinen, auch die
Hr: Judices, provisores, und Commissarios Civi,
datis überall Fry passiren lassen.

Das anson[st]en der Erb: ungleichen Irrungen,
Contenten von Laden Comte, und allhier nicht
angemerckt Cord: Einrichtung gutlich
hinfüro, und gehöret der Commandirenden
Officirs überlassen.

Inventarium Was gestalten die mit Beylagen
Documenten der Rechnung in Betreff der neuen
gebauten Vestung Reparationen nothwendig
übersenden, und zugleich das an Hr: Graff

Inventar d: Circul: dem Zeichnen von Laden, die an Verbindung, mangl

deß esla pere,
ratione deß
Brosc tor die
garnize Garni
son. und 26.
Doselle selber
Vetat
Ritzebüs
1748.

Vrla[ub] gegrost abgelassen Pferden, sambt der
Brandt- und Dienst Tabella gesorst Ihr Klayserl.
nist minder in Kurtzer Zeit gewißlich Einsehen,
Dass Ihr allhier garnisonierende Mannschafft von
einer Zeit zur andern zur Recrimirung Ihrer
Grillen solche aus den geworbenen Leüthen, deren
einige gezwungen, andere aber auch freywillig
selbe Dienste desertiren und angeworben, nöthig
alß Zeit und Gelegenheit, sich Ihro zu maßen
suchen Vorsehen, man braucht zwar alle pro-
cautiones, die Leüthe Gründ beysammen gesaehen,
und darff einer allein nirgendts abgehen
eben dieße aber schimet dem gemeinen Mann
nicht Gott verträglich Grillen die vorsichtige
geliebet Laid, und da die Venetianische Com-
gelegenheit den negsten Vorsatz zum Durchgehen
an die Hand giebet, alß ist in der That zu be-
den, Dass Ihro auch nicht mehrere Leüthe nur
sichtbar gewonnen, meine Underthänigsten
vermeint Ihro das beste gethan, Ihro alt-
und in andern wegen Ihro nicht gebrauchende
Halb invalide Leüthe Ihro allhier zu stellen
Ihro dem, Ihro mit man die posten allhäßig
Halb besetzen, und auch Ihro Ihro eben Vor-
nen. Dass betrübliche ist, Ihro sich der
nicht zu verificiren solte, dass auf andere Mi-
litz allhier Ihro ringuartirt Ihro, der
mangel des Holtzes, und Ihro ist, so rumb,
dass und schmerzlich, dass die Krankheiten Ihro
ursacht, Ihro sie dermaßen so. Ihro in dem
Hospital Ihro sind, so Ihro in den Ihro Ihro
Ihro alle Ihro Ihro Ihro gestrohet, und sie
so andere Ihro, und Ihro Ihro Ihro

100.

Zu beförderung Gesetzter Zur gesundtheit ohnmöglich
gewesen mag, dem beyden zu nutz gereichen be-
7 Pasket schwärmb, daß allseits alle Herrn dem gemeinen
man extra Statum subsistentz zeyt, und wohin
diesen quartier antrag zu Endern ratione stimt.

Der Portofranco redt pro libertate,
alle Mercanti und artisten seynd von den quar-
tier last in Straff allergnädigsten privilegien
befreit, so wird man also bey nutz Laboriren,
Inteligenten Casernen die Enth Verlegen Bür-
gerlichen gebe, dannoch den armen subsistentz nach
dass reichste mit quartier angesehen werd, so
habe ich sambt den dreyen vorigen nutz
allergnädigsten anordnungen allerunterthänigst zu folgen,
Zugleich aber meine pflicht nothwendigst zu bitten,
Ihr Hochfürstl: Durchl: gruhen mir hierüber
sonderbaren instruction gnädigst zu ertheilen, Wie
ich mich ausserhalb dem ordinari Commando mit nothwendig
zu Verhalten, ob ich in der garnisons Gerichtsbarkeit
etwas zu strafen habe, und wie die Gastge-
richt, und der Herr Laubtmann die streitige Sachen
haben, weilen offters Vorkombt ob auf die frag
an, ob einer Soldat, der nicht etwo effectivè con-
sumirt Verbrecht, dem gemeinen man: oder Cumbr
zum thurn Comt, ich glaube das dieses in der
garnison, und nicht Regiments Gerichtsbarkeit ein,
Klage, Ersteren falls aber Obliegen die Gastge-
richten mit und den Herrn Obristen Civil Difference
zu geben haben, Gleiches mir zwar nicht bewust ist,
nicht, ein Soldat quà in Militari mores sey

nisst zu trachten bekommt, damit also alle, und
jeder in seiner ordnung, und gutem reglement
erhalten werde, habe sie sonderbahr darüber nos,
masslen ernstlich gesorget haben wollen, uns
mit der so genöthigt-sahmben instruction
gehorsamst zu versehen, und sie zugleich auf den in
Americam stehenden Crimz Fuss in sonderheit
gehörigen reflectum, dahin, und zu sonderbahr
gleich, und gar nöthigst gesorget zu machen.

Schreiben Ihr. Hochfürstl. Durchl. des Prinzen von Sachsen de dato Ehrenn d 28 Xbris. exhib. d. 8 Xbris. 1748. Verschiedene sachen betr.

Ich bin mit dessen beschreiben von 16ten dieses monats
wohl über die vorgehabte trennung-separation
der fuss- mit beylagen documentirten Rech-
nung, dan dass dem Herrn Baron Cleo einiges
zeit an den Herrn General feldzeugmeister gr:
von Petazzi gegangen, schreiben, nicht mind
die rennd und dienst-tabelle dortiges gar,
nicht richtig zu handen gelanget; und bei
allem mir und andern sein gutes bewand
hat. Also will mir auf die gegen die nach
dienst angetragene belegung nöthig scheinen,
sen auf denen beygebrachten ursachen ge-
machte vorstellung mir so viel anworth: zu
erwidern übrig bleiben, selbige gestalten
sie zwar nicht glaube, dass auf dienst nöthi-
truppen, dass die Garnison genug, dahin an-
getragen seyn, vorhanne Garnisonen aber alle
dings von denen beyden in Crain und Friaul zu
stehen-Commdn-Infanterie Regimentern besetzt,
und die Comandirte mimb Regiments abge-
löst werden müssten, im übrigen aber, und da
ihro K: K: Mt: auch zu ausserordentlichen ge-
nöthigten möchten, wann dem allerhöchsten Dienst

juß Sr accomodirung schuldig seye. Als ist in
Specie, und bey so auß den fall mit der
dasin gelongender Trouppen Durchzug an
Comes, den Herrn Baron Dermuthwalten,
den Nothwendigkeit nach, über im, so andere
Einstreuung mit Sorgfalt, und bey dieser
gelegenheit Sr Excellenz mit melde,
Was massen die Irrige Durchpassirt, so derselbe
ess mit Garnisons-Oeconomie aufgehalten,
wie dingt unter solche, sondern auf alle dieß
unter die Regiments Oeconomie gehört, mit sein
der Herr Baron juß directe nicht darein zu
mischen, Wohl aber, Wan es Irrungen ringen
Mißverstand, od aigennutz deren officier deren
mochten solte, solches dem obersten der Regi-
ments zu Communiciren, od allenfalls mit an-
zuzeigen habe.

Wegen die Strenbezeigungen, Worinnen der
selbe zwischen sich, und den Comandirenden
Haubtmann einen unterschied verlanget, an-
betreffe, da Dan ist demselben so viel zuge-
messen, das so gar zwischen Generalen, und
solchen Haubtleüthen, welche Comandanten von
einer Trouppe seynd, kein unterschied in
solchen Strenbezeigungen probaciret, sondern
dem Haubtmann von denen Vasten so gute
als dem Generalen zum gruß geworden,
und solches praesentirt Gewehr, und ist da-
hingegen unterschied von dem Comandi-
renden Generalen, das man diesem das
Volle schlagen Tambour, mithin Gewehr dem Herrn
Baron von selbsten verstehen, das auf
Seinen zwischen demselben, und den Haubt-
man

yo unter denselben das Comando über die
Trouppen hat Seine Disposition in denen
Verrichtungen, wie gebuchet. und so
wie übrigens dem Herrn Baron in Betreff der
Rechnungs-Revision-Sachen, wenn ohne gra-
tis Hülfe Hand bieten, und alles mögliche
zu Verrichtung des unter waltenden Vorha-
bens tragen helfen, so dienet zu dessen mit
und zu Handen, dass man die finanzien
sicher, und alles das zu mit gemeinschaft hat,
zum Nutzen der etatis einrichten könne.
Verbleibe.

Relation an Se:
Durchl: den
Prinzen etc.
Saiest d. 14 Merz
1748. den Post-
ungs-Klein-
Sanct Peter.

Auf das gnädigste Reskript vom 28ten Ejusdem
habe anforderist den nöthigsten Vorstand
machen, dass sie Hochfürstl: Durchl: Gegen die
Rechnungs Revision mit allen Beyträgen,
und Hülfe-Dienstleistungen zu Hochfürstl:
gnädigst gethanen Befehl haben, so gehorsamst
obsein die nöthigen so beschaffen, dass man
die finanzen allenthalben in Revision könne,
ihr selbsten Dienste in stand zu seyn zu dieser
Hülfsamen absichtlich diligentlichste allerpflicht-
schuldigst beytragen, dagegen sind mir
Vorsamt erlaubt seyn zu vorschlagen, ob Sie
ausser andern nöthige Commando stafetten einen
gleiche Fürstaale betreffen habe.

Ferner Zeigen die unterthänigen gehorsamb
nach sich alle mögliche treueste, und ergebene
Hochachtigkeit auch Hochfürstl: Durchl: Hochsten
Clemenz zu diesen Militar Dienst gelanget, Gau
Ihnen diese mit einen Hochfürstl: Hofe

bestrafft werden, wo Sie nicht, das derselbe
ausser der Accidentien gemürckend eigene
Gage pro Emolumento haben könte.

Man ist von Gott mit denen zu meinen
mir aber mildest- anvertrauten Schafen zu
Dero gnädigsten Willen gesetzet Gäre, Solte etc.,
Es gnüg nicht allein die allfällige Ketzerey zu
verwehren unterlassen, sondern auch, wo
über die Nothdürfftigkeit bleiben könte, denen
allerhöchsten Dienst zu sacrificiren nicht mit,
bleiben: allein bey abgang der Mittel nothge-
drungen wäre, wo denen Armen auffsehen oh-
entperlich, unverantwortlich ist, Sonder all meinen
Eifer suchen, und deßwegen gewohnte
Hochfürstl: Durchl: als Ihrer Ministros bitte,
gen.
Hr: Ex: ff: Gn: v Baugwitz stimt mit in der,
rede das wir sehr verringerten gehalt abgeben
vorstellungen vor billig zu erkennen, und
hat mir in dem letztern Schreiben dessentha-
ben mit der ff: gn: v Linsky Ex: zu sprechen
ermahnet, dan also Ihr Hochfürstl: Durchl: mit
höchst deroselben ertheilenden Authoritet gnä
digen Willen, habe an dem guthen ausgang
meiner Sache zu gnädigen, vollabre zu er-
wünschter Consolation anzu hoffen. Ihr Hochfürstl
Durchl: geruhen in Continuatione meiner billigen
Klagen auch hierbey in höchsten gn: Schutz,
das ich in denen mir consignirten Grin-gar,
ten 60. orne Grind, dren ind 36. Maas Kalck,
in gegengelegne Hof erbauet, und in den
Erstreibung über die 180. fl: ausgelegt habe,
dan ihm gehörnen Ursprung in dem Hochfürstl

Churfl. Haus nicht aubringen, so Ers. die aus-
gab umb so Einigers in Sold, als gestan-
den Sein von Ihro fremden abgekanzt,
Ihro Mein. Fassel Ers. Habend sigrum Sein über-
massig, und sonst als Sein von Ihro Mein. Lan-
den qualitet unterwendig liquidem
in eigenen Kosten Zu gemüth gehen thun.

Ihro Hochfürstl. Churfl. Besorgen also
dissen anent gethane Vorstragungen umb-
stand, und Sein solches nebst anderen
Einfl. nutzig angezogenen Bewegursachen
nicht Zulänglich, die Vorschlegige Mecane-
rung abzuhelfen, so Sein Hochfür. nicht
und Mein Ambts Nachfolger in etwas Lüfter,
Sein die Diss. resolte Vim-Hauss gegen abrun-
dung eines quanti, Welches in den Vorhofenen
Hochf. Decretis Clementis Dafür eingegangen
mit Ersatzung Solch Verlusten Ordnung.

Ihro remittire nicht Volständig in Kurz
Hochfürstl. Churfl. gnädigsten Will- und Meinung
mit Grund übrigens dab au nicht gnädigst rela-
tum nutzigst Zu Vorsehen nicht unterblie-
ben unterlassen. Ihro Hochfürstl. Gnaden,
und gnad nicht nutzigst-gehorsamst befehl.

An 8.r Junii. Ihro Hochfürstl. Durchl. gestrigen Tag der Hiesigen
Den Printzen garnison ein gehorsames Dienstnicht Vor Nicht,
Hildebrand Hau- dass der alte Herr nicht in seinem Commando als
sen, Adjudato ordonance seines Printzen ambtirung zu erha-
25 8bris 748. lten Hab, Sattsam versichert, dass Ihro
die Bandts, in Hochfürstl. von dem löbl. Regiment Hubertus
Dienst Tabellen stellung einen andern tauglichen Mann
Item die Re.

freÿung des Franz Xaverl Bett:

Cossmassen müesste. Da er nun dz Fürstl
obriste, und der Staab gar wohl Kundig, und
bey der Kunstig absonder garnison ains der
m allerfürsten dienst Vleiß beyspr, dass und
gnedigen bedinnt Lands, dass dahr dienst,
halben gn: obristen von Rosenfeldt und des
Fürsten: Durchl: solches Ehrnbiettig gegen
bitten zu erfolgen unter 18.ten Aug: gnedi.
gen, darüber aber unter 21 Eiusdem m: aut.
Vorsl: erfolgen, das, obwolen er seiner
Pflicht nach dawider Habe, so gar des
selben vom Regiments Commandanten bey
Ehrung Reputation darbotten, vorder
habe Mein passus bey dem gral Kriegs Com,
missario Fürstl: grafen von Talburg anbe,
ten, mir den ihme den Ehrnst vorzustel
len. Dises ihm habe der Fürstl:
Durchl: in unterthänigster Submission zu
erzeigen, meine Bitte an Ihro selben
mitzugen, und mir das gnädigste fiat, und Ir
Permission nach anleitung dz Fürstl: obrist
Die passus zu machen unterthänigst anbitten
Sollen. Ubergebenb die Punct, und Baudt
Tabellen, wie dass hoderno von Ihro
Fürstl: gnaden ihnen sind Ihro erzeigen, und wie
Fürnerstens Fürstl: Gnaden und Ihro
unterthänigst protestiren sollen.

Maria Breslaf.

1. Nachdem Eider unserm gethan, und
Repraesentations-Statt Vienna gras
von Ortenburg, dass Ihr unterthänig und

Auß einer Verzeichnuß dem zu Görz am 26.ten Augs: und 2. 7bris mit dem Nicolo Franz Graffen von Strassoldo Erlautterungs begehrten Differentzien den daselbst abgeschickten Commissarium betreffend, was mit der Coronini'schen familie daselbst Unterhandlung gepflogen worden.

Demnach Ihro Kay: Mayt: mir Sub dato Laybach den 17.ten 8bris 1748. über meine Relation v. 9.ten Curr: Mts: zu Görz am 26.ten Augs: und 2.ten 7bris Comissariatus mit dem Nicolo Franz Graffen v. Strassoldo Erlautterungs begehrten und von dem daselbst abgeschickten Graffen Coronini v. Cronberg Differentzien gnädigst Resolvirt, Sonach Ihro Kay: Mayt: mir auch Gnädigst anbefohlen, mich in gedachter Sache nach Görz zu verfügen, und die Coronini'sche familie mit dem Graffen Germanico della Torre obbesagten Graffen Strassoldo in allen billichen Mitteln gütlich beyzulegen, als habe ich mich dahin begeben, und

Bericht an die königl: Regirung in Crain. Triest d. 7.ten 8bris 1748. Die wegen der zwischen den Gr: Strassoldo und Coroninischen familien entstandene Streitigkeiten

tigkeit auferlegte unter suchungs Commission, dan die darzu erforderliche Acta, item Diaten gelter betr.

mit der Cronimischen familie nahe anverwandtschafft, dan mit den grafen Germani de della Torre absonderungen streitigkeiten muste dazu nemen vermögende mitverschuldete auseinandersetzungs Commission zeigen, solchen allermildest aufzutragen, dass in die obhabende Differentien in gnaden dergestalten verlassliche resolviren, solche auf das schleunigste gütlich beylegen und überein- oder andern Mittl treffen allermassen solle.

Ob mitterweile muss dieser allerhöchsten Verfügung in die gehorsambste Submission, Muss dero allermildest melden, dass mir zu der zu nemenden Cantzley die schuldige acta vel saltem partes et factum, so solche allermildest aufgetragen Commission mit mindern da Credentiale vel mandatum paritionis unumbgänglich nöthig seye, und da Ihro nebst in der allerhöchsten Resolution gegen der Diaten gelter Erstattung bestehen lassen gelanget an Ihro K. K. May. mein allermildest allergehorsambstes bitten über ein dan andern das zulänglichste allergnädigst zu verordnen. Zu allerhöchsten Huld und gnädigst allermildest allergehorsambst empfehle.

Bericht. An die Kay. Königl. Regierung in Crain de dato 8 Aprilis 1748.

Gleichwie Ihro K. K. May. vor die allermildeste Dessen Belassung von der an denen filial-ämbtern Adrada, Alamez, und Sanspurg gelassenden subalternen Beamten

Die Bar... Silvas... visions... betr... Kayserl... in Crain... reglemen...

Die Baron Salvaische Commissions-acta betr:

gelegenen Untersuchungs Commission den allerunterthänigsten Dank abzustatten, als wir Uns nicht minder allergehorsamst zu bemüssen, Ihro die Ihro beiliegende acta mit gehorsamst der sub Dato heutigen dem 18 Septembr: nächsthin gemachten Deprecation an Ihro K: K: M: gehorsamst Hof-Canzley beyzuschliessen nicht ermangelt haben. Wir allerseits etc.

Repraesentation in Stain intimitet betr: de dato 8ten Xbris 748. das neue Soldaten reglement.

Maria Theresia.

Unsere Gnad und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes zuvor. Demnach Wir in das Liberale zu Unserer Stain-Clemmischen gehörigen Infanterie Regt: gehörige Compagnien aus Unserm gesamten Land Oesterreich unter der Enns und anhero beordert haben wollen, als ergehet an Euch hiermit Unser gnädigstes Begehren:

Ihr wollet nun Unserm gnädigsten Befehl gemäss dafür sorgen, dass die gedachte Compagnien,

Ro: Mandatum p.
Emlon Vimpfen.

D: K: Regmta. Ihon Cathoed d 9ten Xbris 748. denen auf die destinirten 2. Compagnien vorgesetzten Infanterie Regem: die quartier in: underthänig.

te in der Stehung und Statt zu verschaffen, und bey denen Höfen die gewaldt- thätigen Verfügungen abzustellen.

Unsere Gnad zuvor. Hochgeborner Graf, Lieber Getreuer. Demnach Wir in Unserm Herzogthum Crain dann Grafschaft Görz und Gradiska verschiedene Beschwerden vernommen haben, welchergestalten Unsere Militar- Regulament, die Einquartierungen, und Einlegung der Soldaten, dann die Verpflegung Unserer Militar- Officiers, auch Unserer Civil- Officiers, und Bedienten, dann Unserer Militar- Officiers Pferden, auf eine solche Art, und Weis, wie es bey Unserm Königreich Dalmatien, und Militar- Gränitz eingeführet worden, nicht gehalten werde, sondern Unsere Militar- Officiers, und Soldaten, auch Unsere Civil- Officiers, und Bedienten, dann Unserer Militar- Officiers Pferden, in Unserm Herzogthum Crain, und Grafschaft Görz, und Gradiska, nicht nur allein in Unsern Städten, Märkten, und Dörfern, sondern auch in denen Schlössern, Meyerhöfen, und Bauernhäusern, ja gar in denen Weingärten, und Feldern, ohne Unterschied, und Ansehen, ob solche Unsere, oder Unserer Unterthanen Güter seyen, einquartieret, und verpflegt werden, auch Unsere Militar- Officiers, und Soldaten, dann Unsere Civil- Officiers, und Bedienten, dann Unserer Militar- Officiers Pferde, nicht nur allein in denen

und sämmtliche Deputation Collegium unterzogen seyn sollen.

Wegen Publicirung des Patents wegen Bezahlung der Proviant-Impressarien.

Relation an die K: K: Deputation wegen Bezahlung der Proviant-Impressarien.

Deputation Collegium unterzogen seyn sollen.

Wegen Publicirung des Patents wegen Bezahlung der Proviant-Impressarien.

Wien den 18ten Aprilis 1741.

Wann Ihro Kayl: Königl: Majestät mit Gefolg, dass in Sachen etwa neue Patent zu publiciren: die Notta der Vivres zu regulieren, wie auch das Patent wegen Bezahlung der Proviant-Impressarien zu publiciren zu lassen.

Kayl: Königl: Militar-Contributional und General-Deputation.

Mandatum p.

Franz Josef Strunz.

Wann K: K: M: haben mittels allergn: Rescripti ddto Laxenburg d 29ten Aprilis nächsthin, und 9ten Curr: mit allermildest ihr Befehl ertheilet, Gelder gestalten in der Sache wegen der Proviant-Impressarien ausbogenen Patents also

1748. die 2. die Herumeinquartirung Kompagnie sorgfältig, wie Infanterie Compagnien dan verschaffung der nothwendigen Victualien betreffend.

glins ad publicandum bringen, die allerhöchste pro-
mia dem Victus regulativ und die Herrn ausser-
ordentlich Infanterie Compagnien
so will uns nun vor dieselbe Platz und Raum
sagen Einheimischen die allerhöchste Verordnung dahingehend
dass die übrige offiziers aber, auf allen Fall
gemeine in der Stadt nach dem abergnädigsten
manirten Militar Reglement die benöthigte
mässige quartier haben sollen, und sogleich
bey dem hiesigen Publico darum und darob
sagen sollen, auf das denselben dem gemeinen
Mann nicht nur die benöthigte Schlafstellen,
sondern auch bey allen dasselbe nöthigen
benöthigten Holzung Lichtung deren daselbst
die erforderliche Tisch- und Bettlichen
Sorgen stellen und aufgerichtet werden mögen.
Worauf unsere K: K: M: in allerhöchster
mutterväterlichen Gnade, das ausgegebene Patent
also gleich publiciert und die Regulierung deren
Victus vor die Hand genommen habe, da aber
solche zu unsern geglaubet, wurde mir von der
Regierung auch Gram sub dato 30. dieses zu
diminuiren, das die massiven Oefen, grenzet,
und Cementen, deren man sich Anstatt zu be-
sagen haben würde, und nach denselben
die proportionem zu stabilieren, der nasse und
zu remedieren seyn würden, so mit habe mich
der abverlangten Einsendung dieser requisitorum
zu supersedieren und vorhan das abergnädigste-
solveret zu unsern gehorsamb.

In betreff der zwey Füsier zum einquartiren
destinirten sorgakischen Infanterie-Compagnie
habe die gemessame Vorsehung gethan, daß sie
nicht, allenfalls die Compagnien nicht complet
seyn sollen in das Castell Comun gelegt, und
was allerforderst vorgekehrt, nothwendig ver-
sorget werden, der allenthalbigen zu
verspürenden Theuerung ohnerachtet, daß das Salz,
Einst, und übrige Victualien in tempore
werden consignirt werden. Du R. R. Feld, und
gedienig allergehorsamste Magistratspersonen.

Maria Theresia p.

Wir befinden die unumgängliche Nothwen-
digkeit, daß in allen orten im Lande unsere
Militar Mannschaft einquartirt werden sind
eine solche Veranstaltung gemacht werde, da-
mit dieselbe mit dem nöthigen Vivres, und
hierzu besonderlichen der Haber zu gang-
bar sind versehen werden, und solche in dem
billigen Preis haben Kommen.

Wir befehlen dahero gnädigst, und ernst-
mest, daß du in dem dir angewiesenen Jurisdiction unter-
gebenen Territorio die vorgestalten Veranstal-
tung und Versehung, damit die dahin zu einquarti-
renden Mannschaft die ohnumgänglich-
benöthigte Vivres, und andere Nothdurften
sonderheitlich aber das Brod, Fleisch, Heu,
und Holz in einen billigen Preis gegen
baare Bezahlung zu jederzeit hinlänglich
werden haben Kommen, bey deiner selbsteigen
persohnlichen Verantwortung nicht allein ohn-

R. R. Regierg:
in Laybach d. 14 Jan.
1748. Ubo
he R. Militär
quartiret wird
die nöthige Vivres zu versehen,
und den Preis
demselben zu
regaliren.

Verzüglich machen, sondern auch die bey gemachte Anstalten die Stadt rein, reinblich in Casu eines Feuers Gefahr- mit Wann fasse das Land, Stroh, Heu, und Holtz, auf andern Nothfällen Viehfutter Korn, Heu, etc. auszuhelfen und gestatten solle, wann aber ein oder der von unser Kayß: Königl: Hoffdingerstelle Massen, Steine, Gruß, und Cementen, deren man sich Benöthigen zu betragen haben werde, nach denenselben die Stadia rein zu stabiliren, etc. müssen mögen, den Verlauf p.

Bericht.
An die K: K: Regierung in Steyr sub Da, so zu 2. hujus 748. die Regierung deren Vivres, und übersendung dem neuen Anschlag betr:

Auf ihr K: K: N: allerunterth: Befehlschreiben de dato Laybach den 10. passato 14. Aug: Einlauf. mit allerunterthänigster Submission, das ich Gegenwärtig zu Steyr zu Quartier und Mann staffe, das mit Victualien mit denen nöthigen Vivres und hierzu erforderlichen Vorspann zu versehen, auf der Strasse Gradiska, und Palma in dem Fleisch Hertz haben Kommen, alle Anstaltungen angestellet habe, inmaßen mit allerunterthänigster Versicherung, das Bey einlangung der neuen Massen, Kalch, Gruß, und Cementen das Gebäude vorzunehmen mit allerschleunigst Endigst Grund angetragen werden, das Holtz allein dorthin schwierigkeit finden, sollen das Fürsorge territorium damit nicht betreffen, und aufolglich der benachbarten Villichen zu dessen Vorschub gedient.
Ist K: K: Inhalt p.

Rescript
von Fr. Durchl.
dem Prinzen
von Saxen sub
dato 17. hujus
748. die ent-
lassung des
Frey Herrn
Gurell betr.

Ich trage in die entlassung des gesuchten
Herrn Hauptmann ohne zu comprimiren
des Comandant Printz unterhabenden Regiments
Herrn obristen von Rosenfeld zu consentiren,
will und kan es aber der Herr Baron bey
dem Kayl. Königl. General Krieg-Comissa-
riat vorstellen, so gibt demselben Herr
zu meiner gegenwärtigen meinung nicht
gerne entgelten, sondern bin es auch selbst zu
frieden, dan derselbe seine ämter gern ab-
stehen wünschen wird, es last also auf dessen
entrichtung 25 der vorigen Monaths in Bayern
an mich erlassenen ausvogtsbrief an,
die angebogene Stand- und Dienst-Tabelle
der vorigen Comandirten unterthänigst ausi-
ne und übergebe verbleibe.

Schreiben,
an H: Hauptm:
Comissarium
Fr: v Salaburg
d 8: hujus 748.
die entlassung
des gefreyten
Herrn Gurell
betr:

Gnädiger Herr. Herr Hauptmann Gurell gebürtig bey
der Compagnie des H: Obristen v Lamboreth von
dem löbl: Regiment des Printzen v Sachsen
Hildburghausen durch ein gehorsames Diensts-
ersuchen mich ersuchen, dass mir ihn ordonnance
seine mir ohne Comando passiren, sodann
verlust, dass ich denselben von wegen
Regiments wegen stellung einen andern
tauglichen Mann lossmachen möchte,
Dann dem die hiesigen ordre und stand
mäßig folgbahr bey der Compagnie ablösenden
Garnison nur dass in allerhöchsten Dienst-
eifer, dass einen fremden Commando Domi-
cilium, dass sehr ich Ehr: Herrn gehorsamst bitten wollen
mir diesen mann gegen stellung einen andern
gütig zu verlassen. Dasme.

Regierungs Ern. tima ddo Laib. d. 26. Oct. 1748 über ihrer Resolution vom 8. Xbris ejusdem pto 3. gbris die Filial Ämbter und dahin fallende Strassen an die Commission acta zu remittiren die Relation hierüber vide fol: 108.

Maria Theresia. p.

p. Demnach Sie Uns auf Unsern allergnädigsten Befehl die gegen obligirende Reparation denen an die Filial-Mauth-Ämbter Adelsberg, Planina und Lueg Haltenden Strassen, auf gethanene Intercession Commission allermildest entlassen.

Als wird die solche in Kraft unserer sub dato Wienn d. 16. hujus erlassenen Resolution hiermit gnädigst ertheilet, womit du solchemnach ohne anstands die in hoc Merito die zugesendte acta hierüber denen aufero einzusenden nicht entlassen, sondern selbe hierauf

Carolum Josephum Grafen von Strassoldo Freyherrn zu Thannhausen Hochgräflich Thoes. Haugrafen.

Ad Mandatum p.
Anton Steinlechner.

R. R. Regier. dto Laybach d. 18. 9bris 1748. die Dispensation der grafl. Strassoldo sen. zu Görz anzustellen, den Commission und zurück sendung der darüber gehörigen Acten betreffend.

Maria Theresia p.

p. Obwohlen sub dato d. 9. hujus Unser Freund Gorizia, daß du nach Görz ziehen, und daselbst die mit dem Niclas Graf Grafen von Strassoldo getroffene matrimonial Differentien ohne weitere Verzug entlassen, und auf Unsere gnädigste Erledigung selbst beschließen sollest.

Dannenhero wir aber nöthig befinden, Unsere gnädigste Willensmeynung hierüber zu eröffnen, als ist Unser gnädigster Befehl, daß du nach empfangener Commission sogleich die Reise dahin antretten, und nach vollbrachten Geschäften wieder zurückkehren sollest.

Als wird die solche auf eingelangt allergnädigsten Resolution de dato Wienn den

Remission
dem Acte
an die Sac:
Regierung.
Extract der
Vorzeigen
Vorzeigen
ub dato 24
Jänis 748.

K: K: Regierung
ctd: Laybach
8/14 Jänis 748.
Waffen-re-
paration über
den Gabrek, u:
ssent Salben
n: Grafen
Peta Zeinge,
angene be,
elds Petr C:

Jch gbris Hiermit Befehl, Gemass Du Dich zu
richten, und die in hac causa die eingesendte
acta der Herrschaft Jnwidermuth einzu-
senden Hast. Dan[illegible]

Buchsam sogestalt:
Auswärtig Rigl: Erbes
Joseph Ferdinand Graf von Platz
Hof und Jungenbaus.
Graf: Hoffer Vaigrichter
Mandatus.
Buchsam, sambt.

Demnach Jhro K: K: Majt: mittelst allergn:
digsten Rescripts de dato Laybach 28ten Jäner
Jetzt: Jahrs von der Gegen Jhnen Niclas Graf
Grafen von Strasoldo eine ertheilte dele-
girte in gottes Augen stehende Commission
mit allermildest in Dispensirung und die
mit in diesen eingebogene acta zu tuhn,
Jhro anbefohlen worden, dass überhaupt solche
Sinnit in Jhrer Jhro subMission und nach Jhro
Kayl: Königl: Gutdunken, und gnädigst allermildigst
abgethan werde.

Maria Theresia p.

Von der Comercial-Jntendenza Zu Triest
ist unterm 26ten angezeigt worden, Gas-
massen Vorige Brass, sonderheitlich auf
der gemachten Post von Triest gegen Fiorial
an dem Berg Gaberkh aufangend durch den
District der Grafen von Petazi in einem fest
stehenden Stand seye befunden, wo der selbe
sich etwas zu practicieren seye; Dem zufolge
Erforderung der Comercij Jn Laur saffter da-

Lassung dem Brassi̇n̄ obrisambtmans grosse
Holtzwendigkeit, und sonderlich allerdings
im dessfalligen ernstliche schreiben.

Wir haben demnach ihme grafen von Petazi
in Craft seiner haltenden Kay: E:
allergdigsten Resolution und verordnung de
dato Wienn den 2ten pto den 6ten Curr: gegdigst
abschrifftlich zuberichten, das derselbe
sich in seinem District also in acht nehme,
damit dem Brassi̇n̄ diesfalliges separa
tion zu thun, sie bey seinen gut und baaren
Baarschafften solle, damit dise bey dessen
halben sachen dem Camer Registrat nicht
ermissliche verdrus und streitigkeit
aus seinem vorigen handlungen zu
sollen und gleichwie nun sie ihme ob
ereignet, unsere allergdigste Resolution
selbsten der obern Krig Direction in Crain zu
gutter verwahrung dessen sub hodierno mitzu
theilen haben.

Als gnedigst du aus dessen in dem be
halt sich mit gnädigst gewogen. Dan p.

Kay: Kön: Regierung in Herzogthum
Crain.

Auf sein Excell: von Franzisci: von
Lamberg Kay: Presidi Laibach.

Ad Mandatum p.
Franz Anton Ma. Jos: Hieronimo Gabriel
Schabon Ob Sam. v Marxenfeld.

Ober-Militar Directorium de dato Gratz d. 24. Febr. 1748. die Anstellung der Deputationen und Creyßhauptmannsdafften betr.

Demnach Ihr Kayl. Königl. Mayt. zu Verfolgung der Militaris pacti Contributionalis, Cameralis in dero Ld. Landen ersonnene Deputationes, und zwar in dem Herzogthum Crain und dasigen Dependentzien eine solche mehrere dem Praesidio der Herren Gesamt Ertz Landt gravamina von Herren Stim mit denen jenigen Ertzgebornen Ständ Assessorib. Ihro Landt Verwesern, und Beysitzern von Adel zum allergnädigsten angeordnet, und solchem Deputation auf die Ihro Ld. Ertz Herrn mündere Instructions-Extract sub A: dann der Patents Exemplar sub B: in allen mit mehrern ersehen, angeordnet, und gnädigst Ihro Spacia Militaris in denen Landen, das darin einklagt, das jenige allergnädigst Verwaltet, Ihro Landen, Land Stände in solchen Deputationes Verrichtungen mitwürken, und beygeben.

Als ist an dem Herr Baron solche der sein, neue Anstellungen verfassen, und aufsetzen: mithin zu dem end auf Ihro Land Stände, selbe bey allen in das Militare einklagenden Dingen, und sonderheitl. gegen abgebung der Brachij Militaris, dann beobachtung der Executions-ordnung die allerhöchste Kayl. Königl. allerhöchste meynung, und entschluß auf das genauste genau und gehorsamst zu befolgen wissen mögen.

Ihro Herrn Barons.

Gehorsambster Diener N. N.

In absentia

Franz Wilhelm Graf zu Sastago Ober-Commissarius und Ober Militar Directorius etc. etc.

Bericht
An das Mili-
tar Ober Direc-
die aufstellung
deren Depu-
tationen und
Creis-Saubt
mannschaften,
auch aus-
rechnung der
jetzigen Gar-
nison, ein-
rechnung der
2. soldat:
Inf: Comp:
dan übersen-
dung deren
Stands Tabel-
len betr:
Sub dato
d 23 tn gbris
1748

Durch Hochfürstl: Durchl: haben mir mittels gnä-
digsten Rescripts de dato Gratz d 14. pcto 23 hu-
jus Serenissimi Celsitudo mir mittheilen gnädigst, ca-
massen S: K: K: Majst: zu Versorgung der Militä-
ris mixti, Contributionalis, et Cameralis in allen
Creis-Saubt Hochfürstlichen Erblanden, Depu-
tationes, und zwar in dem Herzogthumb
Crain, und darzu gehörigen dependenzien mit solch
mitten dem Praesidio der Hochfürstl: Hofkam Prälimi-
graetzen von Herberstein, mit denen ihme beyge-
gebenen Assessoribus Hochfürstl: Hofkam Räthen,
und Rupan von Ihro Hochfürstl: allermild: Gnad:
geordnet, und zu solcher Deputation nach
denen gnädigst communicirten anlagen Instruc-
tion angewiesen, dan respectu Militaris
in dem Land ein Flagel, das sogenan-
te Hochfürstl: Cavallerie Regiment, das Infan-
terie Regiment Wallis, das Hochfürstl: Infan-
terie Regiment Ferdinand Colloredo, das Infan-
terie Regiment Daun, das Infanterie Regiment
Wolfenbüttel, das Infanterie Regiment Lacy,
das Infanterie Regiment Ferdinand Lacy,
das Infanterie Regiment Ferdinand Wallis,
das Infanterie Regiment Ferdinand Colloredo,
das Infanterie Regiment Ferdinand Daun,
das Infanterie Regiment Ferdinand Wolfenbüttel

Puncta, nach welchen die abgesagte Deputation
Ihr Dirigiren obliegt, im höchsten gnad mächtigst
Ein- oder ganzlichen Zutrauen stehet, dahero
Ihro: Deputation nach den bekannten höchst
allerhöchsten Besorgung des Militaris bey dermah-
ligen gegenwärtigen Systemate bestens bewachet,
und in keinem Weeg einigen Mangel gerath-
en lassen, gleichwie nicht minder die Sub-
ordination nicht ausser acht setzen: sondern
das mir obliegende nach möglichsten Erfolg
bringe. Und da mir von wohlbesagter Deputa-
tion die gnädigste Einrichtung der 2. Compagnien des
löbl: Infanterie Regiments gorgastowitsch
intimiret worden, also habe Ihro gnaden
den abmarsche der hiesigen Garnison die
ordinari Dienst- und Raudt Tabellen zum
Ersten Termin Beylagen und dero gehorsambst
Rapport gemacht, anbefohlen aber dem H: Haubt-
man von Lambakert seine gute Ge-
horsam Commando, Disciplin und allerhöchst
ihro gnädigsten Befriedigkeit des Corps Ihnen
Zeugnus Termin gehorst abstatten, und
mich Ihro hochgräfl: Excellenz und gnad mehrst
mehrsten salviren.

Maria Theresia p.

Instruction vor die zu Verfolg und Spezi-
rung des Militaris mixti, Contributionalis Cam-
meralis in unsern Herzogthumb Crain
allermildest angestellte Deputation, gleich-
wie anfang des von dem allerhöchsten uns
tralisirten Regierung unserer Cammer-Gefäl-

aber sonsten Vorgefallt sonsgraffter dann beschwär.
Lasten sich Lauffen bestandig darin gnädigst
zu verhalten gebührenden bestand unserer
darzu gestalten Pflichten und Eyden den
sie Ihnen Landen und Leuten zu bestandiger ruhe,
und wohlfahrt Ihrer Herrschaften, auch Ihnen selbsten
zu Ihrer Ehr Nutz und gnad gereichlich
gemeinsam mögen.

Also und nachdemalen nun zu
ersehung dieser Vorgaben absicht
Landschaftlich vor allen dingen darauf an-
kommt, Ein mit einer tauglichen Policey Ordnung
auf zu richtenden Zeiten bestandig auf denen
Ihnen verfallen, und damit denenjenigen ge-
horsamen Vasallen, und Unterthanen die ver-
dienste Lust, und hingegen von allen frem-
den Excessen bestgelegen, so ist
Ihr dem Contributionale eine besser ord-
nung introduciren, und dessen richtige ab-
fuhr in tempore, dieser gefahrlichen nachbarn,
wie die jetzo vorhandene Cameral-
gefälle in mehrer Zuverlässigkeit gesetzt
und denen betrag betrag abgefallen in sich,
so abgäbe gebraucht werden möchte.

Als haben wir in dem allerunterthänigen Ver-
zeichnus alles gnädigst resolvirt, in dem
Landtage einen Deputation zu bestellen,
und ihnen die Aufsicht, und Direction der

Militaris mixti, Contributionalis & Cameralis
anzustellen, zu welchem Ende Wir dan in
unserm Fürstenthumb Jährlich gehaltene De-
putation den Hoch und Wohlgebohrnen
unsern Rath: geschimben Hauptmann Graf:
von Schaffgotsch als Präsidem mit ermehr:
assaten von 8000. fl: dan den Gestr: v Haug
Ritt: fl: v Gemmingen, und fl: Berlichingen als
Assessores jeden mit jährl: m. l. fl: item den
fl: Fiscal als Fiscalem mit jährl: 1200 fl: u
den Dr Hilleuer als Vice fiscalem mit jährl:
800. fl: die nöthige Gravamina ab denen De-
putation Zu erklagen, dan in Darnächsten
den Grafl: Noster als Präsidem mit jährl:
6000. fl: dan den Adam v Ferne, den Joseph
Victor Banigl und den Franz Philipp Libra als
Assessores jeden mit jährl: 2000. fl: und den Re-
presentations Secretarium v. Heim zum Actua-
rio od Secretario mit jährl: 1000. fl: in Gnad
den Johann Sigmund Gr: v Herberstein als Prä-
sidem mit jährl: 6000. fl: dan den Hr: v Mit-
rowsky und fl: Burgau v Hessenstein als Af-
fessores jeden mit jährl: 2000. fl: und fl:
Ulinger als Actuarium od Secretarium mit
jährl: 600. fl: allergdigst bestimmen und ver-
ordnen mit dem allergdigsten Befehl, das sie alle
in das Militare mixtum, Contributionale et
Cameralle einschlagende Vorfallenheiten, in
unsern allerhöchsten Nahmen nach Ihrer
Pflichtschuldigen und Verstand mögen aus-
Eigenschaftem Vermögen: Zu unsern Diensten
den Wohlgefallen gereichenden guten

Creutzfest, und Desselben dass mit meyner
abwesenden Person repraesentir- und instand
Verfassung, und dessalben von Niemanden,
dass Sie mich selbsten jetzt Dependenz-orten,
nun, zu dem mich auf jetzige Relationes, und
Creutze in der Zeit zu meynem abwesenden
Landen schuldig abstatten, mithin auch
gemelt auf die Creutze nebst der Cantzley
Inscription: des Kay: Königl: Majest:
meyner allergnädigsten Frauen die Sorte zu allen
Kayserl Landen Gutachten, in gemelt abwesenden,
Creutzig Farben Tafeln, sollen, mit der Cu-
ren Titulatur: allergnädigste Kayserin Königin
und Frau, und damit ein gleichförmig-
mig dem Creutze mich in Ihro Hoff-Rolle dieses
Jahr informirt seyn, jedennoch auf Ver-
mögen zu Gnaden einer Hoff-Rolle dieses
Jahrs Creutz gesetzt, so hat die Deputa-
tion in Kürtze argumente auf dem ersten
Blatt darauf zu setzen, und sodann unter dass
gumente die Hoff-Rolle, wessen das Creutz ge-
setzt anzudeuten, mithin in specie, wo die
Annexate Residenz, und Cantz-Gebäuligen
Ertzen, die Sorte: zu Landen des Kayß:
Königl: Hoff-Cantzley: in Münz und Bergwerck
sachen: zu Land des Kayß: Königl: Münz und
Bergwerck Hoff-Collegy: in Militari: zu
Landen des Kayß: Königl: gräfl Brigh Comissa,
riat, in allen übrigen aber: zu Landen des
Kayß: Königl: Oesterreich: Hof-Cantzley:
Ey zu setzen, in jenen fällen aber, wo
die Deputation ihm gute finden, den

brunst an Land Volck zu dirigiren, mehre
das argument gar nicht bey zu setzen, mit
dem trostlosen beysatz, das sie in Steyr in der
Stadt Grätz, in Cärnthen in der Stadt Klagen-
furt, in Crain in der Stadt Laybach stän-
dig gegenwärtig seyn, und der Crosses, so
über 8. tag zusammen solten, ohne mehr
als assessores nebst dem secre-
tario, vel actuario, sich auf das gesambte Land-
schafts-Personale aber ohne der Præsidis erlaub-
nus, nicht weit à loco officij entfernen sollen.

Und damit sie in allen die stattlichen
collegialischen ordnungen und fleissigen
observanz Raum, wo selben stehe das Herzu-
gehörige Landschafts Personale nach der Herbey-
tagenden Consignation bestellen mit dem
allergnädigsten befehl, das sie unsere Depu-
tation das selbe besorg in die Hellisten nes-
sen und ihnen, so weit gestalt solche zu
mehrern Clär, mit dem vorderlichsten
gutachtlich abzugehorsambst anzeigen solle, wo
auch bey dieser unserer Deputation aller-
gnädigst einzusammen, die erforderliche gelegen-
heit zur Landschafts Registratur auszu-
suchen und herzu stellen, und denen Land-
schafts Parteyen anzuweisen;

Und obwollen diese unsere Deputation
alt- und in der agenda, so weit sie das Militare
matram, Contributionale, et Cameralia an-
gelangen, die mindeste ausnahm zu
keinem fernern eingriff macht, und aber
sollen, auf auch, das sie sich in alle

Ordnen von unsern Politischen, und Justiz-
Sachen, noch sonsten einanden vorgestossen
Ordnungen sollen, verordnet sind.
So sollen sie dieselbe über Ihre ob,
liegenheiten nachstehende Instruction allers,
mildest erstrecken, und zwar ist unser aller,
gnädigster Befehl, daß die Deputation ass
ihre unsere allerhöchste Person repräsen,
tirende Instanz mit der nachmahls unterthänigsten
Vorstellung, und Appellation
ass unser Landts Regierung secundum ob,
viam sonst gleichen ganz Laden, sich auf
Ihr dienen an die Ihr Landtleute, oder
da sonst erforderlich erlassenden
Expeditionen des Landtlichen Siegels, die
unsere Königl: Regierung gebrauchen
möge, und soll.
Und gleichwie diese Deputation in
Steyer an unsere J: D: gesambte Völle, in
Carnthen, und Crain an unsere Kayl: R:
Regierung in Ihren daßin erlassenen
Insinuatis Zuflob Ihr fragen, und unter
die Porte ex Consilio Zugeben hat, also sind
auch in Steyer jene unsere gesetzte Völle, in
Carnthen, und Crain unsere Regierungen,
gen die Deputation ungleichmäßige Begeh,
ren vorfallen, und übrigens selbe bey vor,
fallenheiten, mit allem mit denen Löb,
lichen Völlen zu Gratz, Laybach und
zu Klagenfurth anzustellen Comendan,
ten espres per missivas, Decreta, et de,

clarationes Ihr. Correspondiren, sondern auf
an die Land-Räumt in Corpore gewöss, als auf
Privatos geist- und Weltl: auf Städt und
Märkht, und andern Obrigkeiten mit Ver-
ordnungen, und respective Entschlt Ihr. Ihr.
gesetzen Gaben, und von allen diesen mit eben
der Ehr, Treue, und mutterstrafft, die Ihro
die obere Völker, aufgesetzen seyn, verhelfen die
Hau auf Ihro unserem Hoff Obrigkeit Ruf dem
dasselbigen Militer-Commando Ihr. Crowas-
sung gewissen Casse, Was hier die lineas ope-
rationis anbelangt, so ist Primo: Das die
Militia bestrafft nuser gnädigsten Will, und
Meinung, das Jederig alles das jenige, das
Er wo im Land Erquartiret, od Ihro
Marchirenden Militz Convenirt, die
Verpflegung, Vorspann, Excess, od das
sonsten immer seyn mögt, in unserer Depu-
tation Activität einflagen solle, das Sie
dannero dieselbe sie augenscheinlich Laubt,
Väterlich darin zu richten haben, Womit

Primo: der Erquartirten Militz die
ausgesetzte Gage, und Löhnung, nach denen
von uns Ihr. Ihnen allerseits aufgesetzten Ausmes-
sungen in Zeit Monatlich von der Mili-
tar-Casse baar Ihr. Zahlen, und damit nicht
im mindesten aufgehalten, damit aber allen
besorglichen Excessen fridäuglich vorgebogen,
und abgeholffen werde, dannenhero Sie,
auch von Zeit zu Zeit von Ihro Deputation,
und in vorsorgen, ob die Militz Ihren
Sold empfangen, treulich warten.

2do: Hat dieselbe dahin mithigst vorzu-
sorgen, Comit die von unserm tan: gesetzt
Täntzen allermüthigst verwilligte Prestatio-
nes in tempore, und zwar in denn ausge-
setzten Monath und Tagen eingebracht, und
von der Cassa: Cassa an die Militar-Cassa
baar ausgezahlet, mithin dieselbe zu be-
stättung deren obliegenden ausgaa-
ben in stand gesetzet werde.

3tio: Liegt derselben ob, dahin die sor-
ge, und obsicht zu tragen, Comit in denn
quartier- und etlarche Stationum die Vivres
und Fourage für Mann und pferdt denn
Militari im billis- tandt nöthigen preis
gegen baare bezahlung billig verabfolgt,
gehalten, und aber pflichtige Contra-
vention gänzlich abgestellet werde, da-
hingegen absicht

4to: auf unser gnädigstes ersuchen, das unser
Deputation die treugesetzte tandt-Juvoca-
ten, und Contribuenten gegen all beeinträch-
tigungen des Militairs beschützet, schützen,
mithin nach vorschrifft des Militar-Regule-
ments, tandt die Prestation tandt, als
einquartirungs- ordinari Fassion billig gemäß,
alle Marqueten, Zeugen und andere ange-
rüste in die tandtags Rasenung zugleich auch
gehörig einkommen sollen, gemäß ist.

5to: der Deputation obliegen seit dahin,
zu sorgen, Comit in denn quartier
Stationen, wo nicht würcklich Casernen,
oder quasi Casernen vorhanden, die

Mannschafft zu eigenen Zimmern Landschafft
Ihro Ertzherzogl. Quartier, und von dem Burger gemeiniglich gänzlich abgeschaffet werde;

2do: Hat dieselbe genau obzuhalten, Inmittelst von Fürstl. Militar-Reglements wegen, von dem quartiren Brand Weisen etwas zu verlangen, Sondern obvorab mit Ihro Landschafft abzuordnen, Ihro in solchen zu prästiren gebührende;

3tio: Ist Ihro vorstehen auf ihrem Posten, wie solche in dem Marche Reglement ausgemessen, und vorgeschrieben worden zu verfassen, und abzuwechslen, dabey jederzeit genau zu invigiliren, daß der Landmann Friedens Zeit ruhig, und Landschafft gesichert;

4to: Hierauf zu sehen, daß auf Commando die auf dem Marche abmarschirende naturalien gegen baar bezahlt, dabey aber der Herrschafft Unterthanen gestrenge, sondern Landschafft bleiben und Current gehalten werde, dann auf daß dem Landmann, ob jemandt etwas wegen, nicht das geringste gratis genommen, sondern augenscheinlich werde, der Einquartirung auf subpœna duplicis nicht, obschon freywillig anerbotene annehme, darauf haben die in ihren Landschafft Feldern angetroffene Herrschafftliche Marche, oder sonstige Commissarii besorgt, obsorgen zu tragen, und Ihro auf die verlangte richtigkeits Pflegung, als auch strafung aber Excessen aufmerksam Ihro

an unsere Deputation gnädig zu bringen,
diese aber fürnehmen, sie in andern Mili-
tar vorfallenheiten sich mit dem Comandirn-
den Grafen zu unterstehen, und alsdann sie
sie die passenheit de plano anbefehlen,
ob unsere zu bringen, in welchem fall sie
jedesmahl diesen klugen Rath halten und
massen auch die Deputation selbst nach de-
nen aufgesetzten des Militar-Reglements
verfahren, darüber den Rath halten und
nicht gestatten solle, dass dem Gnädigen in
Land etwas vorgenommen oder gesandt
werde, alle massen von deßhalben die
Herrn Landleute, und Huldigungs Commissarii
im Militair, Marche, und Vorstand an,
gelegenheiten nirgends hindern, als
von unserer Militar: Contributional: und
Ameral Deputation einige Verordnungen
anzunehmen, und zu befolgen haben wer-
den, und ist unser gnädigster befehl sei,
mit, dass sie diesfalls billig sich an un-
serer Deputation ihre Dependenz zu
nehmen sollen.

Alß dieser
punct ist
der Rath
gelassen.

2mo: Hat die Deputation die etwo nöthig
erforderlichen mögen Huldigungs
Patente zu unserer allerseitigen approv:
bation underthänigst in vorschlag zu bringen,
und dass denselben sie in das Werk gesetzt
und zu den Herrn Landleuten gutachtlich abzu-
fertigen, und dafür, die mit
Haltung zu unterstehen, dass selbe denen
Herrn Huldigungen, da nach bestehen

Einquartierung von Dero Sachsen Marche Vor-
fahren Gradem, Verständig an die Hand gehen,
und die ihnen auftragende Commissiones, und
Executiones Pflichtschuldig vollziehen, und
vollführen helfen.

10mo. Wan einige Deliberationes in Mili-
tar-Vorfallenheiten bey denen Sattsamen Sessio-
nibus vorgenommen werden, so ist unser gnädigster
Will, und Meinung, das Sie sich in solchem Fall
im Land Commandirenden Etat von unserem Prä-
side instruiren, und derselbe, wo die einige Offi-
cieren sie darzu deputirt, ad sessionem admit-
tiren, nebst diesen auch der alda befindliche ober-
ste Feld-Kriegs Commissarius in allen das
Militare betreffenden Sessionen, auch von
sich, wan es seine Verrichtungen leyden, so
nöthig erachtet, zuziehen, alle
Zeit bey allen Sessionen gegenwärtig, und über
die Pflichtige anbegehrende ein ordentliches
und aufrichtiges Protocoll mit deutlicher
Inserirung und eigen verfaßter gemüths-
Meynung abgefasset werden solle, massen
11mo: Sie gnädigst wollen, das über die im Mili-
tar vorkommende Sachen ein eigenes von dem
Contributionale, und Camerale ganz abgesonder-
tes Protocoll geführet, und solches alle 8. Tage,
und dasselbe, wo die Kriegs Disciplin be-
troffen, und die etwo dabey gefundene Excesse
bestraffet werden, Gelegenheit zu kommen,
Sie unseren allerhöchsten Handen ohnmittelbar
abgestattet eingesendet werden solle.

12mo: Die Verordnung von unseren Militari

Punctlich selbst vorgenommen, und besorget werden wird, so hat unsere Deputation zu dem facilitir- und Erforderung deren alda unter Ihnen Commandirenden nach ausweisung des Militar-Reglements mit dem Militari sich zu betragen, und seine bey allen nur immer möglichen vorfahl zu setzen, und die Marsch-Plätze anzuweisen.

Wien d 6.ten 8bris 748.

Maria Theresia.

L: R: Deputation Carlbach d 23 8bris 748. Die Marchroute des in das Littorale zu verlegenden Romenden gotzingischen Corps betreffend, gemeldet wird abschrifftlich communicirt: mit beylag der marchroute der Truppen in den unterg: Distrikt zu reguliren.

p. Immaßen Euch Liebden die Marchroute des nächst in das Littorale zu verlegenden gotzingischen Infant: Regiments von ... in Kärnten aufgesetzten Deputation ... Corps.

Gestalten wir die selbe in abschrifft ... mit Communiciren und Euch hiemit gnädigst zu ersehen, wie in dem die unterg: Distrikt den March den Truppen fürnaßgestalt ... reguliren und einrichten sollen. Hiran p.

Kayß: Königl: Militar: Contributional- und Cameral Deputation.

Jos: Ernst Graf v Herberstein.

Ad Mandatum p.

Franz Josef Wenger.

L: R: Deputation Carlbach d 26 8bris 748. Die Einlegung der 3 Garde, dessen ins: Comp: betr:

D: G: Maria Theresia p.

p. Wir haben die Euch zwar annoch unter andern gnädigst ertheilte Marschroute von dem in

Einzug stehenden Gorgatischen Hus: Regmts nacher
Dreyer Compagnien zu Ihr Ehgn Dr antragen.

Ja Ihm aber inmittels d. 6 Burg gedachtem Regmts
Obristen in Tanbaus angelangt, und von selbig
unserer Deputation mit ihme die unterstand,
und dasm gezogen worden ist, in d. Castell
d. gedachten Dreyer Compagnien unterzu
bringen.

Dessen Endts die unterschriebene Commissarii
dem Ihme Herrn Obristen ersuchet, auf das du
vorlaufig zu die subsistenz erforderliche Mann-
schaft alle mögliche Sorge zu tragen, und übrigens
bey dasm Durchzug d. Commandierenden Officir in ein-
und anderen vorfallenheiten mit selben die Con-
certo zu gehen Euch mögest. Dan. s.

Kayl: Königl: Militar Contributional-
und Cameral Deputation.

Joh: Ernstinger: v Frohenstein.

A Mandatum.
Georg Joseph Wenger.

Gericht
An die K: K: De-
putation in
Tram
dat: 29 Jan. 1633
Q. 748.
Recognoscirung der drey
vorgattischen
Compagnien betr:

Da sie K: K: M: uns das sub Dato Tanbausen
29ten Jenner an uns in Ebersdorf abgelassene
Requartierungen Vorgattischer Compagnien ablas-
allergehorsamb eingeschickt unter 18ten hujus allerun-
tertheinigst berichtet, das zu unterbringung dieser
Mannschaft das Gesuch vorgestalten dergestalt
gethan, das die Meisten allerhand die Compagnien
nicht Complet seyn sollten, in das Herzogthum Crayen
eingelegt, und nach allerhöchster Vor-
schrifft versorgt werden, haben darüber nun

ihrer abrogirten Disposition und so ihrer
allermöglichst aufhalten sollen, als sie die Fassung
des Holtz, Forst- und übrigen Delictsrathschlags in
tempore allermildest zu consigniren in aller-
tiefster Submission angemerkt habe; da
aber diese Bauern mit ringe laugnen, und
abersetzt dieselbe um die dato Compag: sub
dato Cayback den 26. post to 28ten scientis aber
Feldmarschall intimirt habe, befasse dieser
allerseits treu gehorsamer meinung abrogirter
nachgelebt, und das möglichste treu-
lich, sogleich aber nicht unterlassen wolle mein
gnädigst allervaterlich treu-pflichtschuldig
schuldigst zu observiren und in befolg
des allermöglichst vorzustellen, dass in dieser
angemassten sache der 3. Compag: zu der gelegen-
heit vorgelassen remanent an dem Holtz aber
einzig gänzlich, indessen mehr minderen
Theil gebessern dorffs; nicht weniger auf
erwogen dieses Territorium von Calderen
ausser der ferne des Orts gänzlich entblösst auf
der nachbarlich- oder fremden ausser, von
denen Ihro der mit allermildest autorisirt
der Jurisdiction mit zu tragen
habe.

Welcher Gestalten auf die allseitig durch
sachsamste einquartirung der sieben Lotto
franco zu nicht geringer und nicht leicht fassen
der Theurung sich K: K: M: aus Pflichtmässig-
ster anbefohlen obliegenheit allergehorsamst habe an-
zeigen und mich der allerhöchsten Huldreich
und gnädigst allermöglichst entschliessen sollen.

K: K: Regierung
Laybach d. 28. 9bris
pto Triest d. 9ten
Xbris 748.
die Besorgung
des Requisitions-Ge-
fäll seye der Triest-
ischen Kalch-beambten
Bortolo Cognana, und
Bernardo de Stet-
teri aufgetragen
worden: mitge-
wald erwogen, daß
die Patentmäßige
Visitirung bey
denen Landtleuten
sonderbaren Com-
modität zu
kommen.

Maria Theresia p.

p. Nachdem mit dem Barbarigo zu Görz der fürgewesten Contract und das Krongel-gefäll sowohl zu Görz, als Triest, Fiume, und Buccari bereits expiriret, zu dessen fernerer Besorg- und Respicirung dieses gefäll aber zu Görz der substituirte Cameral Director Gaspare Tre zu Triest, der Kalch-brambt. Cognana, und Buccari der Land-ambt Cursich, in Istrien, bereits aller Orten, und dem gewald, und mässigen Visitirung bey denen Landtleuten sonderbaren zu kommen.

Als Befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, Euch der Visitirung der Patentmässigkeit zu unterfangen, und zu lassen alles Patentmässig befindet.

Ferdinand gr: v Kuenburg
Comiss: Praes.

Leopold gr: v Lamberg
Franz Joseph v Raigerb
Carl Joseph v Rainer
Carl Daniel Joseph von
Carl Franz v Valvasor.
Franz Carl von Zeyssberg.
Th: Josef gr: v Kuenburg.

Carl.

Ad Mandatum p.
Anton Krimpel.

Repros: dto 12 9bris 748.
179.

Maria Theresia p.

Daniel du Jon Militerische und Verpflegungs-
wesen der Italien und Oesterreichischen Niederlanden
Oesterreichischen gesammten Infanterie, und Cavallerie Regi-
menter in Deutschlandt gesambte Hülff-

und Hungarisch-Böheim-Erblandern ergnädigst Uhrsprung fassen haben mögen.

Ob Ihro Mayt. die fürgeschlagene Liste, dann die Ihro und dem gesamten Hauß in folge unterthänigst-Bayr: Königl: allergnädigsten Resolution de Dato Wienn 17ten Xbris jüngsthin einkommen, dann

Contra-Bayr: und Churpfälz: Franz-Josef: und Reichs-Stadt.

Mandatum sac: p.
Franz Josef Wenger.

Maria Theresia &c.

&c. &c. &c. Nachdeme mehrbesagten hochlöbl. Deputation 36ten dieses nöthig befunden worden, zu Respicirung deren Militar-angelegenheiten in Crain, der Feld-Marschal Lieut: Baron de Sin gdigst zu resolviren, und aufzustellen, auch mit dem selben in vorfallenden Dingen die vorforderliche Concertirung zu lassen;

Als thun auf mehrbesagter Bayr: Königl: allergnädigsten Resolution zu gnädigst-Hauß-Einkommen hiermit gnädigst.

Mandatum &c.
Franz Josef Wenger.

K: K: Deputation ddto 26ten Xbris 1748. zu Respicirung der Militar-angelegenheiten in Crain, wegen der Feld-Marschall Lieuts: B: de Sin resolvirten und vorgeschlagenen mit welchen dasjenige zu concertiren seyn wird.

Bayr: Königl: Militar-Contributional- und Cameral-Deputation.

K: K: Deputation
dto: 19 9bris
pto 9tn Xbris
1776. Ein ab-
schrifft des Circu-
lar Rescripti,
wegen der Ver-
fassung des Ihro
Mayt. der Kay-
serin Militar
Regulament an
alle in den K:
Erblanden
gewidmete Re-
gimenter zu
Fuss und Pferdt
abgefertiget.

Maria Theresia &c.

&c. Nachdem Unß der unterthänigst angelangten Re-
scripts dto: Wienn den 22ten 9bris l: l: mit-
genn allerhöchster Befehl zu gesambten in Unß-
serig Teutsch Erblanden gewidmeten Regimen-
tern zu Fuss und Pferdt das jenige, was
selber nach dem neu verfassten Militar-
Regulament zu beobachten haben, jüngst-
hin nachrichtlich per Circularia gehörig be-
ordnet worden.

Als haben Wir dir eine abschrifft gedach-
nen Circular-Rescripti pro Directione hiermit
zu kommen lassen wollen. Wien den &c.

Kayl: Königl: Militar-Contributional- und
Cameral-Deputation.

Jos: Graf v Hrzd: Gr: v Herberstein.

Ad Mandatum &c.
Franz Josephs Ungra.

Circulare.

Nachdem Ihro Kayl: Königl: Mayt: zu
Ihrer mutterigen Aufrechthaltung des Militar-
Etats, hiernächst als gleichwohlen wegen
Ihrer getreuesten treuen Erblanden zu nothwen-
dig angesehen haben, eine von der bisherigen
einigermassen unterschiedene Verfassung hin-
sichtlich der Winter-Quartierung, Ein-
theilung der Mannschaft in denen Landen,
Eigen Trouppen, und dem Landmanne hierüber
abgeforderten Vorspann, wie auch Verpflegung
abzustellen, und zu Verrichtung dieser Endsamm
abzielenden Mittel zu gelangen, als
ist Ihro Mayt. der gesambten Milita,

gis zu ganz genauer dreyfacher beguartierung,
der Stamm, Recrout- und Remontierungs Regula-
ment durchzusehen, und einbeziehen zu dem Tau-
den, und der Militz betreffenden Wissenschaft,
und Haltung publicieren zu lassen.

Befehlen die dem ff: ... von jetzo an
zum Druck verfertigten Regulament zu Ex-
emplare zu dem End herauf, auch das der-
selbe solches, sowohl sie, als selbsten genau nach-
gehen, als da seinem Commando anvertrauten
Ob: Regmt. sogleich zusammen richten, und drey
selbigen neuen Regulament von Punct zu
Punct ordentlich vorlesen, und Punct maßig
auf den das Regiement dermalen muß drey-
fachen Gang, dan anderwertig in Stationen,
oder auf dem Marche befindl: Battaillon offe-
ters lang die Communication davon thun, und
das anstellen, auf das Ende offe, nach ge-
machter zu drey Verlesungen übrigen Zeit,
ung mit der unerfahrenheit entschuldigen
möge, folgsamb, damit nach geschehender Mar-
schier- der Einquartierungen die Land- der Stafel,
ge Publication geschehe, ernstlich besorget seye,
sofort offte, und genaue darnach gehen
anerfahren, und wo sich alle Zeit auf den ge-
nauesten Vollzug der Ob: Grad in diesem Regula-
ment vorgeschrieben und klarest Sand haben, folgs.
einem jeden Haubtman, damit er drey seiner
unterhabenden Compagnie alle obbegriffene
Puncten in Zeit gegenwärtig halte, nach-
drucksamb aufsehen, dafern Einmanden
dargegen im mindesten zu handen, oder

der Landtmann in allergnädigsten zu bestehen gestatten solle. indem Euer Liebden nicht bestehen zu gnädigsten folgeleistung der ... und all-andern die übertretenden, die bestimmende, nicht allein mit der in dem Regulament bestimmten Strafe angesehen, sondern über dieses ihro Kayl: K: Mayst: höchstens ungnade, auf sich selbst beziehen werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor schaden verantwortung zu hüten hat.
Wien den 28ten Xbris 748.

Der
Gesambten in die Kayl: Königl: Erblande
angetragenen Regimentes.

K.K: Regierung
dtto 27 Xbris
748 zu Xbris
748. gleiche
Maas und ge-
wicht sollen re-
spectu des Korn-
und Getraid,
nach den Krainer
schen fueß in de-
nen samentliche
K.K: Erblanden
sowohl auf dem
Land, als in der
Stadt eingefue-
ret werden.

Maria Theresia, p.

p. Wir haben gnädigst entschlossen in unseren
samentlichen Erblanden das gesambte einig gleich
Maas und gewicht zu künftig-allgemeiner
gebrauch einer zur respective Kauf- und
Verkauf, mithin in allen stadt und marck
schrannen nach dem Urbars-grundsteinen einzu-
führen und zu dem ende die dan aus sowohl der
Kornschaff nasse Maas, als Getraid Mezzen und
auch allen grund und Klafter, dan Maas und
Gewicht nach dem Linnien fueß eingerichtet
einsenden, und hiernach eine Gleichheit
festigen lassen, das also hinan demjenigen, der
in Erblanden sowohl auf dem Landt, als in der
Stadt selbst sein und das zugehörige Getraid

Gnedigste Versorgung und Verlauffung der offenen Königl: Regierungs Accessoriorum Carl Fabriani auf Lassen Land;

Gnedigst resolviren Ihro Königl: Maytt: Ihro Regierung auf unterthänigst anhero erstattetes gutachten, was gestalten mit Ihro Königl: Maytt: Regierungs Accessoriis Carl Fabriani auf Lassen Land zu verfahren, und wie selbige zu versorgen und zu verlauffen seyen, Ihro Königl: Maytt: Regierung aber zu dem ende nicht nöthig erachten, eine Commission zu ernennen, sondern Ihro Königl: Majestät Dero allergnädigste Intention anhero zu erklären, und solche Ihro Königl: Majestät Regierung zu Dero allergnädigsten Nachricht und Verhaltung zu communiciren, auch Ihro Königl: Majestät Regierung auf dero allergnädigste Verordnung zu vernehmen, ob Sie Dero Resolution gemäß, mit Verkaufung der Lassischen Ländereyen, und Verlegung der Colonisten, oder mit Verkaufung der Lassischen Ländereyen, und Verlegung der Colonisten, nach Pommern, in Dero deutschen Landen, und Verlauffung der von Ihro Königl: Majestät vorhabenden Fabriquen verfahren wollen. Hierauf.

Carlson Graf v Barnekow.

C. Rosenhane.

Stamcke v Klingstedt.

Nils Sparre v Rathlou.

Ad Mandatum.

Carlson Brinckhusen.

Franz Carlson Mathesius v Lekkau.

Intimation
Von [illegible] dem Mil
[illegible] Staat Directorio
[illegible]
dtd: 25 Xbris
1748. Ihrer Mt
intimirt, dass
der Feld-Mar-
schall Graf v
Traun
in abwesenheit
des H: Herzog
von Lothrin-
gen v Lasca-
Hildeburgh-Hau-
sen das aufge-
stellte Militar-
Ober Directori-
um zu verhal-
ten habe.

p. Demnach S: Kay: Königl: Mayst: Unsers
Gnädigen Herrn J. D: Gral-Comando und Ober-
sten Militar-Directorij, da Ihro Excell: Herr
Feld-Marschall Herzog zu Lothringen Hildeburgh-
Hausen Hochfürstl: Durchl: auf
Ihro aufhabenden Verrichtungen Selben, mai-
stens auf Ihro Hof Lager zu befinden,
mir allergnädigst aufgetragen haben, Ihr samt
mir selbst Endlich eingetroffen bin,

Als Ihro Excellenz Herrn Hochgrafen Herrn
Baron Ihr Hochgräfl: Excellenz zu verfüllen,
und Zugleich zu vernehmen, Was massen mir:
als Ihr andern Herrn Brig: Ihro von Ihrselben
aus Ertheilt Gral-Comando zu verstehen
Commandir: Ihro Hochgräfl: aufhabenden Ehr-
ung gemäss mit Ihr Hausen Zugelangen-
habende Brust: oder Upports sowohl mit
Ihr Hus-Hauss Fourir-Zeit an obgi-
Hochgräfl Herrn Feld-Marschall Herzog-
en zu Lothringen Hildeburgh-Hausen Hochfürstl:
Durchl: gleichsamb Dieselbe allhier in Gratz
bestmöglichst Carren, dieselbe zu dirigiren, Jedoch
aber von Ihro selbst anzumerken, Was solche
Brust: oder aufhaltungen allhier in Gratz
von Ihr Hochgräfl Excellenz abzugeben, und wie
Sie zu Instruiren; Ihr aber Ihro

Maria Theresia. p.

D: D: Deputation
dtd: 4 Xbris
12
748. Ihro
Hochfürstl
Durchleuchtig
Herrn
Herrn
Herrn

Und Verleibung des gädtl: Militär-Quartier-Quantum pro 1805 fl. 24 Xr: des Verpflegs-Beytrag- und Vorspann-Spesen Betrl:

verwaigen, an dem benöthigten Brennholz aber gar gebrechen, und sonsten die zu Haimsuchung dem daselbstigen Lerchenfeld, so nicht zu geringen Irrung anlaß geben dörffte;

Als haben Ihro Excellenz die Herrn gnädigst und gnaden Ansehen, daß Sie zwar bey denen treu, angestrengten in jetziger allerdings beschwerden Läuften, so weit aber die gesambte Compag: in gebührender Richtung nicht unterstützen kan, den Commun, so lästig die Jacob zu seyn, auf daß der übrige in der Stadt Regulament-mäßig einquartiert und verlegt werden möge.

Gleichwie aber auch die beym Landsturm sich zu Pferd in die Rüstung häuslichen unterhabende Grab-Knigh-Commissariat Regulamentmäßig obligat, solchsam von der Stadt den darunter nicht benutzten Gründen das Pferd Grillen die, selbe das gäntzl: Quantum deren Verpflegs-Beytrag- und Vorspann-Spesen pro 1805 fl. 24 Xr: zu verlegen sey;

Als haben Ihro die Herrn Commissarii auf die da, hin unterm 27ten July nächsthin intimirte Hof-Resolution vom 13ten eyusdem mit dem beygehenden Herrn gnädigst anworten, daß die vorgedachte Quantum deren 1805 fl. 24 Xr: bis ad primam nächst bevorstehenden Monaths gloris von dem dasigen Publico vollständig einbringen, hinkünftig aber à primo jedweden Monaths gloris anzufangen, in quartaligen Ratis jedesmahl zu nächstlieb,

tig abfordern, und in unser Provintzial-
Land-Zahl-ambt Triest Cassa zahlen.
Wo in den übrigen articuln gegen dem
Vorgesetzten Vores, und Regulierung derselben
Provintz die Gelder notdürfftig an unsere Re-
gierung gelassen worden ist, und du von da-
raus die eigentlichen Post darüber finden werden
wirst. Lauf.
Joh: Christoph Gr: v Herberstein.

Ex Consilio Cesareo
Franz Xaver Schrenger.

Nachdem laut unterm heutigen Dato an das Zoll-
ambt alda zu Triest die Verordnung erlassen,
damit selbes zu Übernehmung einiger von Buc-
catis à Conto des Land-Stabs Provintz-
Contingent abführenden Gelder einen Zoll-
ambts-officier bis künftigen Mitwoch als
den 11. dito anhero nacher Castell Novo
abschicken solle.

Als ist zu solchen Ende und respecti-
ve fürderer Übernehmung gedachter Gelder
eine Militarische Begleitschaft von einem Zug Con-
ienchum, von offt- und besagtem Castell Novo
dahin nothwendig
fallet.

Als ersuchet der Herr Comandant Fürmit-
telst die Veranstaltung dahin zu machen,
damit die abschickende Zahl-Officier an
dem bestimmten Tag durch eine Militarische
Convoy nacher gedachten Castell Novo begli-
tet hiernächst samb die Gelder alda übernom-
men und sicher nacher Triest über-

R: R: Militar Deputation del: 9 Xbris 748. Zu schreiben einen Convoy nach Castelnovo wo sie der nächste Weg nach Triest mögen übergebracht werden.

außzahlung übrebraucht werden mögen.

N: die Kayß: Königß: Militar-
Contributional- und General Deputa-
tion in Stain.
Xav Mayr.

Bericht
An die K: K:
Deputation
in Stain.
Sub Dato 6ten
Xbris 1748.
Die Einruck-
und Verpflegung
der 2. Portugal:
Disseden Infan:
Compagnien betr:

Euer K: K: Kayß: Gnaden auch gegenwärtig-
abermahligst gehorsamst berichtlich abermahlen zu
vernehmen geben, Gestalten Ihro Excellenz
der Herr Fürst zum Winquartirung bestimbten Com-
pagnien der löbl: portugalesischen Infanterie Regiments
Churfürstlich eingetroffen seyndt: inmassen die
gegenwärtige Garnison mit der vorhandtlich
Marche-Route nothwendig versehen werden,
wie dann zu dessen abzug dieser in dem Pala-
zzo fondaco in der Stadt befindlichen Mundt auf das Pro-
visariat zur besorgung derenselben die bestö-
rige Verpflegungs anstaltungen annoch nicht getroffen,
als habe solches von dem hiesigen Publico mit
denen Nothwendigkeiten besonders aber mit dem Brod
jetzo von dem auß dem fondaco genommenen und von
dem Vrbes gemassenen Brauch gebauen Brod
dero eingang gehorsamst abzugsthun bestens
zu besorgen gehorsamst bitte.

Bericht:
An die Hoch-
den Finanzen v
lassen sub dato
6ten Xbris 1748.
die Einruck-
und Verpflegung
der 2. Portu-
gesischen Infan:
Compagnien

Euer Excellenz, Hochgeehrt: Gnaden auch gegen-
wärtig- und höchstgeehrtest Gnädig- und Gönstlich
gewogen, Gestalten mir anfänglich von
der löbl: Deputation in Stain sub dato 4ten
dass dero gnädigst die einquartirung zuwege
und bald darauf sub dato 6ten dem dero
Compagnien der löbl: Churfürstl: portugalesischen
nassauischen aufgestandene abmarschen in-

Landsabdankung
weiteres wegen
Abdankungs befehls
betr.

timirt Corps, Worauf aber den 3ten huius nur
L. Compag: neuwesten Regmts, dem effectiven
Stamm aus der Compagnie mit den Ihro Kay:
Königl: Prinzl: Commissario arrivirt, nachstehende
specification zu verfassen, eingereicht worden,
und nach derselben abgedankten Deputation nur
diejenige, welche annoch mit der gesonnenen March-
route noch must versehen werden, gewesen, in
das zu augmentirende Truppen Corps verfolgen,
den abzug der gegenwärtigen, die quartier in
der Stadt ersetzen lassen, und dagegen nicht
unbegehrt sollen, gar sonderlich durch: neu-
gegen worden, Es seye also das Comis-
sariat nach dem abdankungs Patent das Comis-
sariat nach dem abdankungs Patent das
die Regulamentmäßige verpflegung abzureichen,
mithin die nothwendigen gross die necessa-
ria von dem hiesigen Publico vorstellen zu
lassen, und in übrigem sich derselbe unterfangen
zu erbitten, mit die allerfolgen Verfaltung zu
sollen gedachten ministerio, damit die Einfuhr
unbehindert gebraucht und vorgehen, und die
Cavallerie vorgestellte Quartier, da zu machen die
Herren officiers auf Königl: Befehl gemeinig an-
gewiesen zu ihren vorgeben, zu verhinderung
allerhand Unordnungen, vermeiden mögen, und
das platzpleiben, das intimatum der Königl:
Feldmarschall Verfügung in copia anbefigen,
sollen darüber die Einfuhr Kayserl: ordres mit
unterthänigst ausbitten, und uns der Kayserl:
Gnaden, und gnad in ihrer Kayserl: Liebung,
stets empfehlen.

Militar-oberen Directorium Gratz d. 8ten Xbris 748. Den abmarche der Garnison, beorderung des Regiments, und Haltung guter Mannszucht betr:

Schreiben

Demselben unter 6ten dieses ehrerbietigst beantwortet worden, welchergestalten der Einrückung des löbl: Forgatsch: Regiments Stammstatt nimmt unterfahrenden löbl: Regiments Commandirte nach deren von dem Gral Comissariats-Secretario von Pompeati erfolgenden Marche-Routte von dannen abzugehen haben;

Wie auch im selbigen dem Herrn Baron Jannos mittels gegenwärtigen Schreibens, und anmit anbefohlen, das Forgatsch: Regiment unterfahrenden Regts Commando, selbigen die Haltung guter Mannszucht, dan alle, selbsten genaue Observirung des neuen Reglements aufzugeben, directe hierher nach Gratz zu marchiren haben; Womit verbleibe

Dr. H: Baron

Joseph Friderich Herzog zu Saxen p.

In absentia.

Reuble.

Bericht An das hochlöbl: Militar-oberes Directorium. dto 13ten Xbris 748. obigen Inhalts betr:

Nachdem der H: Gral Comissariats Secretari v. Pompeati die Ehr: allhier angelangt, und mihro sothanen Comissariatissen anstalten auf die Marche-Routte zu machen abzuhelfen, der Hochlöbl: Durchl: löbl: Regiment gehörige Garnisonsstuck auf den 22ten dieses Durchlaucht angehalten, haben zu folge gnädigsten unter 8ten Dito an mich erlassenen ordre den Comandirenden H: Haubtman das neue Reglement, und Instruction in allerigen Pflichten schuldigst zu befolgen nicht allein gut befunden, sondern auch die Haltung der M

Bericht.
An die Ex: Hr:
Gr: v Haunge,
wegen ctto: 13ten
Xbris 748.
In betreff des
diesem Publico
mit 2805. fl. 24.
Xr: pro diet, Sol-
daten beytrag,
und Vorspanns
spesen andic-
hiesten elutions
quanti.

und allerseits gütbefindt Mann Zuseye in den nasse
gegen directe Ihr nach dem Marche zu bezwey-
den den ausfahrenden Comando entrichtet, wo sie
sofort Ihr Quartier gesonnt haben brauchen,
und müssen sollen gnädigst anbefohlen
haben sollen.

Die sonstige Deputation in Gram Sal sub
dato Laybach den 4ten pto 12 Curr: übers mim
mitra 29ten Ejusdem einlaufen gegeben, annext in
Copia anligende Vorstellung Tauf beylag mitra
anhero Describirt, das sie von dem sie jetzigen Pub-
lico die ihnen allergnädigst anbefohlene 2805. fl. 24 Xr:
pro relatione der Soldatten beytrag- und Vor-
spann-Spesen de preterito Vollständig ein-
kommen, de futuro aber à prima aprilis in quar-
taliger ratis jedesmahl monatlichen abzu-
führen und in das Laybacherische Land-Zeug-
ambt anhero liefern sollen. Nun Circa deren Excellz:
auch denen Actis beyständig seyn, Sie sich diesfal
mit sr: Publicum über die in dem Deputations-
Decret ertheilte allergnädigste Resolution sub dato
den 8ten 9bris Augusti nechsthin allermaßigst er-
klärt haben, und da hierüber Ihr anher
hoch-Declaration eingegangen, dass sie nun
ganz klar anhero, wie die von denen sie jetzigen
Conflicts, und meinen sich besonders obhaben-
den Commercij gemachte Vorschlag den erwünsch-
ten Ingress genommen haben, und gänzlich trauen,
sie werden; Dennt haben Ihr Excellenz mir
hierüber der allerhöchsten Willens-Meinung ge-
horsamst zu vernehmen, zugleich auch anbefohlen

sollen, nutzlich anzugreifen, dass diesen Zu-
mutungen [illegible]sezung, allenfalls das Com-
mercium, erlaubt wurden von ihro Kayß: Königl:
Mayst: in der Ersten allergnädigsten Audienz auf
das nachdrücklichste allerunterthänigst angehalten
werden, einigen Mayßregeln Einhalt zu thun, als
hiesiges Hof: Gericht [illegible] Excell: ss: gnädigst ver-
nommen habe. Unterdessen ist daraus
das ausgemessene quantum einzubringen,
damit es in allwegen Ihnen möge, das es
mit allen seye, das allerhöchst Kayß: Königl:
Intention allerunterthänigst zu befolgen, mit aller-
schuldigst angelegen seyn lassen. In-
erwartung gnädiger Verfügung, auf alles
hiesig Hofes Erklärung zu beständiger
gnädiger Protection mich unterthänigst recomendire,
und mit aller Submission verharre.

Bericht.

An S: Ex: ss: Gr: v. Kinsky in be-
treff des Creyß: Com-
pag: des Löbl: Inf:
Regmts sorgfalt
sie derselben zu legen,
und von der Quit-
tirungs-quan-
tum pr 805. fl.
24. xr: des Löbl.
Salzburgischen beytrag,
und verschiedenen
spesen abgeben
den zu erstatten
solle, auch das
dessentwegen
die anzeige S:
Excell: dem ss:

Ohnlängsten ist mir S: Ex: in Ihrem gestrigen
S: S: sub Dato gten Huius die Verfassung
ung zweyer Compagnien des Löbl: Inf: Regiments
sorgfalt hiesig angezeiget habe, also ist
mein unterthänigst Schuldigkeit, solchem ge-
horsamst zu berichten, dass massen die Löbl: De-
putation in Stain auf die dritte Compag
sich zu verlegen verharret habe. Ich
habe zwar hierüber unter 2gten Ejusdem
die gehorsamst schuldigste Vorstellung, die anmit co-
pey liess beylege, in der gutten Zuversicht abge-
geben, das die nochmals Deputation eine
billige Reflexion darüber machen werde, da-
gegen ist selbe dieser anliegenden Rescript
angelangt, mit welchen mir allen die Ver-

Grafen v Kinsky
wegen.
Prag d 13 Xbris
978.

mission der Manufactur, sondern auf die ab-
rechnung dem 2805. fl. 24 kr. pro primo et Cordu
und obwollen auf die Exp. fr Ex: unter 29ten
abgewichenen Monats communicirte allerunterth.
Deprecation Dimission- Resolution ninge-
gangen, sondern Exhibitis per Deputationem
pro hoc inhoc. circa, wo selbe demnach
der unter allerhöchsten Ihro Kay: Mayt
ausgefertigten mit allerunterth. Bitte
diesen und darum und das determinirte
quantum von dem Publico einzutreiben mit
Execution anzuordnen, dan abermahlen
ganz Commercial-Intendente mündlich
Ex: selbe dimit die Nachricht gege-
ben, und mit Gegenwärtig darauf
entstehende Irrung, solch und quantum
Mangel ausführlich vorstellung zu thun, im-
massen der Consens in allergn. gros- und
in betreff der letzten durch die Hh: offic. dem
Negotianten das unterthänige Gesuch abge-
schrieben, und ihnen mit Nachsehung der ge-
quanti von Publico die ihnen Straffen, wo
zum besten der Comercij gnädigst seyn könn-
ten, vorstellen benommen worden; und da-
von sub hodierno in betreff mehrb. dito
sattsam der Hofkanzley Ihro Kay: Mt: gn: vorgeleg
worden ist gestern aufgetragen, habe demselben den
sinnvorgig an sie Ex: erstatteten Bericht
vorlesen wollen. Zu sehen gibt mir nichts
sonderes.

J: D: Militar-Direct: Gräz d. 6 Xbris 1748. Das Forgatschische Regiment wird zu Görz, Gradisca und in dem Littorali die Prosdia versehen, da, sero sollen die Commandirte von dem Löbl: Peterwardeiner Grenz Bilder, Carlo Stadt, den Regimentern von dahen dimittirt werden.

Acta.

Deputat: intimatum de dato 12ten Xber 1748 mit befehlen zu Equilirung der provisionen Casernirung Romandirung obrist Leitnants- und Hof-Quartier Rath Taxis alle assistenz zu leisten.

p. Demnach Ihnen das Löbl: Forgatschische Regiment, welches in denen beeden Grafschaften Görz, und Gradisca, dan ob denen Littoral-Districten zu bequartiren kommet, selbige anbey beschwerlich angelegen ist, auch vor diesem die allhiesige Prosdia zu versehen pflegt,

als hat der Herr Baron, so bald die Forgatschische Mannschaft allhier ankommen wird, die von Ihnen unterhabende Löbl: Regiments Officiers allhier gestandene Commandirte von dannen alsogleich zu dimittiren, und nach der von dem zu Laybach residirenden Gral-Commissariats-Secretario Pompeati verfertigten Marche-Einleitung an die bestimmende Orth, und ab, gehen zu lassen, Ihnen aber verbleiben.

Herrn Barons.

Joseph Friderich Herzog zu Sachsen p.

Wir haben aus Ihrem an uns unterthänigen gehorsambsten Bericht vom 6ten dis gnädigst ersehen, und die für uns gütl. Disposition zu bequartirung der daher gehörigen Forgatschischen Mannschaft angehend haben.

Und wir als in respectu dessen allerdings sein gütl. bewenden hat, also thun wir Ihr hiergegen gäst anfügen, daß in

folge einer hochlöbl. eingelang-
ten Hof. Rescripts, der Proviant-
amts. Obrist Lieut.: und Hof-
Cammer Rath Ferdinand Josef zu Re-
gulirung des gesambten Proviant
Wesens, wie es in Ihren J. O:
Löblichen Subsistirenden Militz auf
hiesiger Grenitz einzurichten
wäre, mit Vorlesen die Ihnen hier-
wegen sich zu unterfangen, und
denen selben in selbigem Vorhaben
all möglichen Vorschub leisten sol-
lest. Ihnen an denen beschieh-
enen gnädigster Will und
Meinung:

Johann Friedr. gr: v: Herberstein

Ex consilio Cäs: Reg:
fr: Jos: Wenger:

Geschrieben an
Ihro Hl. gr v:
Herberstein
Commissario
in betreff des
Obr: Obris 748
und tributi
Negoty: &c.

Ihro hochgräfliche Excellenz Paul Tribuzischen
Negotium, dessen Director der
seelige Samuel Lochmann bis
anhero gewesen, nunmehro
aber dessen Völlen auf den Ignati
Rennter übertragen worden, hat
sich mit einigen Inhalt der Kayl: Königl

Rüefsen Spedition besorgt. Ja a-
bey nunmehro durch gleich ver-
fügte Directorial abänderung
allerdings zu besorgen ist, dz
ein praeiudicium denen Paul Tribu-
zi: Pupillen der auf gestellten
Director auf nigenrichtigen gewin
nenden Spedition auf dz und
denen gewesten Tribuzi: Pupill
ordinairen Verlust Verlagen
und losiren gerieth dass
stets Negotium, und vorlesen
sich in Handlung Societät ein
gelassen hat, durch beystands
denen adhortigen HH: Rüefs
et Compagni. Da dz denen bes-
ten Protestanten hierzu Vorsich-
liche Hand leisten könten, dring
und von denen Tribuzi: pupill
abwendig machen Sorge, als liegt
mir obgen ober Tuttori denen
der Kinder, den allerfüglig zu be-
förderenden Verden, und Vor-
theil suchen zu schaffen, und für
Ex: gerichtl vorzustellen, wahrmit
oft verdächt Tribuzi sche Handlung
mich mir angelegen Rüefs

Sonsten auch in Dorig Jahr unsere
die Zurück-Liefer Spedition unserer
Holland punctual besorgt, hiernä-
chst auch dann Last-wehlig Ihro
gewordenen zary Englischen Fregatte
auf allerhöchste Kayl: Königl: Ver-
ordnung die gelieferte und andere
Nothwendigkeiten vorgestrecket,
und verschaffet haben derowegen
bitten Euer C: gerühen die gnad zu
haben in Consideration obange-
regter Motiven, und willen an-
sonst dieses negotium mit gütlen
thunlichen andern Vorzüglich ver-
sehen ist, die besagte dieser expedi-
tion weiter sein angedeüten zu las-
sen hoch gnädigst unterthönigst
ersuchen, und mit aller Submis-
sion beharren.

Resolution sub dato 10ten 1748 die Elegirung betr. Livers

Ob dir zwar bewust an sich
die Assoplirung unter dato 10ten
gber nicht sein angehen lassen
soll beförige Vorzubehalten, wo-
mit die einquartirende Milig
die unentbehrliche Livers und
andrene benöthigte Bau-

Gütten und billichen Dienst
sich seinen schaffen mögen.

Befahlen Ihro Hochmögenheit zu seyn befunden diese
unsere allergnädigste Intention
unverzüglich zu vollenziehen, und
nachstlich anzubefehlen,
daß sie ihnen möglichsten
fleiß, dahin anwenden sollen,
damit die unverbleibliche, in-
nerhalb Jahrsfrist Exekution
gnugsam vollzogen, daß die
Einquartirenden Militz ihren un-
abweichliche Victus und andern
Nothwendigkeiten hinlang ge-
schafft werden, und sie selbe
auf und ihnen billig und zu
und aquitablen Preyß verkauf-
fen mögen, widrigen falls die
Herren etwan gebrauchenden
unfreundlichkeit und beyzeigend
unfleiß, daß sie zuvorigen und
beschwerlichen Inconvenienzen an die unge-
hindert gnugsam vollen sollen,
dann hinlänglich Ursach haben:
Datum: Hochgr: Varenburg
den 1. Aug: 1712. Ad Mand: Sac:
Ant: Reinhardt

Wegen der Hochobrigkeitl. Comer: Directl. Subdato d: 20ten Aprils 1748: beschehenden Regulirung deren Diaetes.

Demnach Ihr Kayl: Königl: Mayt: mit mittelst allergndigster Verordnung de dato Laybach den 10ten Decembris letzthin in betreff deren Herren Landtag zu Clagenfurth Diaetes und andern beschehenen von der nun quartirte Miliz, damit selbe innen gültten und billichen Anstands mögen entlediget werden, anzubefehlen allergnädigst geruhet, mir solchemnach allergehorsamst hierüber der Rothwendigkeit zu finden befunden, mich dem allergndigsten Rescript von 16ten Currentis nachzuachten also gestaltsam zu verordnen, daß einfahl wegen einer andern selben sich ereignenden Mangel zu beschwerden gestaltsam vorkehren, ob an mir unterthänigst gebracht werden solle.

Hierauf berichte allerunterthänigst wasmassen ich gleich nach empfang erhaltenen allergehorsamsten Verordnung die befehligte Verfügung an die Judices et Rectores Civitatis ergehen lassen die pretia rerum zu Stabiliren, auch von

Selben in Rücks antwortt dem
beygebogenen Extract, wie sol-
chen solche regulirt worden, wo-
selben sehr mit der Publicati-
on des Baus, darinnen zu wüns-
chen wären die weillen ist unter
27ten dits wie allerseits deroselben
ergangen allerseitherige resolution die Ins Banyan, und
der gewicht verwandten sollen,
so haben zwar weltliche Judices
dieselben an ihren agenten
einhändigen sollen müssen geschrieben,
von ihnen hingegen die ant-
wortt über kommen, dass solche
annoch nicht völlig und zum
Stand gebracht worden, gleich wie
solches aus der copeylichen anlag
der ersehen wird müttmasslich
zu ersehen ist, somit habe der
allerunterthönigst zu versichern
sollen, dass mich seinem fahl
wieder alle saumseligkeit die
acta genungsamb verfassen wer-
den, sollen jedoch im voraus allerdings
schuldigst anzeigen, dass sich diese
schwierigkeiten in dieser abschrift
angeben werden, allermassen der sel-

Pigr gegen in sich selbst unfreiheit
bass von keinerley gattung und zu
lässliche Superiorität, ja so gar an
dem ein nicht so dienstbar und
als die sinnige Consumption un
sonsten könnte und da ihr quo
ad hoc productum eine Tarissa
Statuiren wolte, sollte zu besorg
dass solches anlass und Cameral,
welchen dessen nützung überhaupt
worden, einigermassen schä
dlich gereichen könne und
6 Soldi die libra zu taxiren
als die emilien sich so gar entre preneu
sur sonsten gethan haben, die nit
und 7 Soldi haben anstehen wollen
die sinnigen fleischhacker aber
sogar schon übermuthen, dermassen
zeit mit schulden so gestalten be
haftet, dass selbe das fleisch wohl
feyler zu geben und gewalds an
schaffen können, von dem auf schol
den gar abstehen können, endlichen
sind einige der Salz allen zu
kostbarig sich bey zu sehen, dass wenn
gemeldt, so auf dem fürsprung
gelinckhardt einmahl, in dem die
nicht möglich unter die dem bey

Könnte, worüber solches einzelne
von einem Landes Fürsten verschiedene größe, und qualität,
Landschaft zu erwarten gestanden, ist das
eine sach, dass man nit allzu gü-
ning tractiren wolte, so ist ganz ge-
wiß zu besorg, dass auf das wenige
außbleiben werde, Ehr. H: M:
haben offenbar per deputationem
Subdato Laybach den 12ten xbr: allen
gnädigst bedeütten lassen, dass der
Proviant Obrist Lieut: und post Za-
mmer Rath v: Posch zu Regulirung
des gesamblten proviant vorräthe
hier eintreffen werde, und willig
dem selben allen beystands zu
leisten befehlt worden, als
wird sich dannhero, und bey-
vorfallenden eingangenen um-
ständen, Ehrsten und gewissen,
das beförderige conclusum lass,
zu Allerhöchsten Kayl: Königl:
Gefallen und gnaden mich al-
lerunterthänigst und gehorsambst empfehlend.

Militar-
ober Direct:
Graz d: 16/22 xbr:
Annō 1748,

Immittels aber dessen ant-
worth, so mir derselbe Rationc
des in Laybach angestandenen

Ob die Deputation in Lain mit dem puren militari nichts zu disponiren, sondern der Assessor mit dem commandirenden General Baron de Jin zu correspondiren und an selben die Rapports abzugeben seyen.

Ihro Land Deputation gegeben, was gestalten Sie alles ihre meinung zu sagen, gleichsam Ex officio Baron solchen niemahlen subordiniret wären, so finde sie für nötig ihm Hr Baron an mit gütig beizutreten, daß ihr selbe seine in allen alle nöthige Respecte sage, allermassen besagte Deputation in puri Militaribus nichts zu disponiren, sondern nebst dem Contributionali et Cameruli lediglich die Militaria mixta zu besorgen, und annebst sämtlich in Marche und Desistenz sachen die Einsicht und incumbenz, im übrigen aber mit dem im Land angestellten commandirenden Generalen die allenfalls nöthige correspondenz und ein Verständniß zu pflegen, mit sie dieser lediglich das Militare zu dirigiren, folglichen der Hr: Baron als im Feindt stehend commendant sonsten allenfalls niemahlen von einem solchen seinen abhang sol, und da der Hr: Feldmarschal

160

Lieut: Herr Baron de Fin unter
seiner dependenz als Comman-
dirender General in dem Her-
zogthum Crain, dann in de-
nen Görz, Gradisca- und dasigen
Littoral Districten angestellet sei.

Gleichwie der Herr Baron Ees-
pectu seines aufhabenden Com-
mando, und dasigen Militar Dor-
fallen seiten seiner Subordination
bloß gegen solchen zu tragen, in-
gleichen seine auf denselben sich
selbsten zugebende Commando ge-
sonigen Rapports, und sonsten an
nöthige anzeigungen von Zeit
zu Zeit statten, dann dessen sinnen
dasselb nachzukommen befehlen,
dem schuldigen Vollzug zu leisten
haben, dessen mich auch allerdings
versehe, und versichere.

Des Herren Barons

Joh: Friedrich zu
Saxen Herzog:

In absentia
Reil:

Deput. Lazby
d. 22. Xbris
1748. prath.
d. 19. Jenes
1749. Intimir
die 5. Jäßige
continua-
tion der dei
ma papalis-

Ihro Päbstliche Heiligkeit — —
Benedictus der XIV.te — haben mit-
einl zu gnädig gefüsset, wie sehr
ihro gesambten Christenheit daran
gelegen, damit bey dieser schwe-
ren Zeit, und Landt
gegen die Erbfeindliche macht zur
Rettung derselben sich mehrers
hauptsächlich aber da selbst hin so
nützlich angelegte sorgfältigkeit, der
aber in ihrem vollkommen Stand
gebracht, einl erhalten werden,
wozu aber die erforderliche
grosse Kosten weder aus eigenen
ofmahlen beschwerden lang fehlen
an fölchem aerario, weder von den
dieses bis ehrige schwere Krieges Läuf-
ten entrüsteten, und wofür dagen
ihro unser Königin beschehen, viel
liebsten Herrn nicht sollen können
wären: Dahero ist uns damit
ihro denen hungarn Böhmen und
Oesterreichischen Erblanden gnädi-
gister Einbringung ihrer hierum-
ligen 5. jährigen geistlichen Decima-
rum von Ihro Heiligkeit Laut ihro
ihr abgnädigst sowohl ausgefertigten
Bulla datum 6.ta Aprilis 1748. Ein-

Anno Inductum auf andern
den 17ten July einstehenden Jahrs be-
schlossen angefangenen Fünft Jahrs
der 600/m Kinder Confirmation be-
langenden, und vorgeschriebenen
Firmungs Art Inwilligen,
anmebst zur universal Collectation-
der bey unserm Hof-Lager anwe-
senden Nuntium und der Collectori,
sub Collectores anzustellen pro Com-
missario benennet, der Erz-Prie-
ster zu Fiume Judorovich aber
zu Görz, Gradisca und übrigen
Littorali austriaco pro sub Collectore
bestellet worden, und obangeführte
Bulla mehrbesagter Übung, und Ver-
kündigung zur Publication zu befördern.

Demnach auf inständiges einge-
langtes unserer Kayl: Königl:
gnädigsten Resolution de dato Wien
den 11ten dits die mehr benannte
Subrepartition zu dem Ende hiermit
mehrgnädigst approbiret worden,
auf daß die gute Richtigkeit und
benannter Commissarius obge-
sagten Erz-Priester zu Fiume, als
geistlichen Sub collectori in dei-
nem Distrikt all nöthigen

Deputat: ex-
script de dato
26ten Xbris 1748
Die einquar-
tirte off: und Re-
galement mäßig
quartier und
den gemeinen
Mann mit dem
divers beßer zu
versehen etc.

Hingegen zu leisten, die Verbringung
des ausgesetzten Summa in denen
laufenden 5 Jahren möglichst be-
schleunigen zu helfen, auch mit
unterworfenen Sub collectore dis in al-
len nothdürftig zu dienen sonn
achten mögen. Dann hierau
wird vollbracht unsers allergn:
will, und Meinung &c:
Johann Gottfried gr: v: Feuchtwein &c:

En consilio Sac: Cae:
Regia Deputationis &c:
Franz Jos: Cosingen

Anmerk von dem Militari
die allgemeine beschwerde ist,
daß in denen hiesigen quartieren nicht
nöthig den officier mit seinen knechten
unterbringen dürfen, sondern es
auch zu benöthigter Verpflegung
des gemeinen Manns auch noch
das dazu gehörige Vieh
beygeschafft werden.

Dieß haben Ihro Hochfürstl
gnädigst, daß sie nicht so wohl den
officier mit Regulament mäßig
Wohnungen dürfen, als auch

benöthigter beyschaffung mundt-
vor Victual, und besonders der grün-
zugemünßter angestalten fürsorg
sollest, auch der der gemeiner Mann
gegen seiner baaren bezahlung
versehen, und sonsten nicht nöth
zu leiden gedrungen werde;

Dann seinen beschicht ernst-
gnädigster Willen und Meynung
Johann Gottfried gr: v: Herberstein.

Ex consilio cam: Hegg:
Deputationis
gr: Jos: Wenzel:

betrifft an
das ober Mi-
litar Directo-
den abmarche
deren silberg
sambt gast
orix betref
expidirt den
29ten xbris
1748.

Von 20ten Curr: habe die vorstehen
dienst die Frau angebohrne Gat-
in so nöthig ablassen, dannenhero
das benöthige consignirn, und
expidiren die sothanige ins dienst gestandene
Mannschafft nur baar Tag zu Tag
Ende andeuten lassen, damit sich
dieselbe ihren Marche conform sich
hiesterno augetretten werden,
dessen längliches sabr Vorschrift Böhm.

Dessen ist mit gutter ord-
nung passirt, und ist niemand
so allhiesig zu Versehen, das

Militar direction ihm 29ten xbr 1748 Erstl: 22ten jener 1749. die titulatur des commandirenden ßß general Baron de Fin betre.

Euch sie ihnen unterm ihro sie ihnen Commando Assamb sich in allwegen ihnen vorfassenden conformiren, und ihre schuldigkeit mit gleichem Eyfer, und punctualität beyzutragen wozu.

Sie sind mit Rund tabellen sehr wohl zufrieden: Zu gnädigster mir sich einsichten, und mir zugleich die belassung, wie dass sie in dem herzogthumb Savoie, und sitzung littorali Comandirenden ßß gr: feldmarchal Lieutenant B: de Fin titulirn sehr gross anbelangen.

Sie hochfürstl. fürsten und gnaden mich endtsl gst Entschlos

Ich lasse Ihm ihr sein unterm 29ten dessl über die in Ihrer beschehene einrichtung derer Forgatschen Compagnien ertheilten beyfall, sambt der über sothaner Compagnien eingesendten Rund und sinn tabelle zu ersehen, auch weil sonsten aber der herr feld Marschall Lieutenl. Baron de Fin von ihnen B: zu titulirn

Jungen, solchest Rauen, und unß
derselbe von selbsten und so unser
eigenen, als Ihme bereitt bedenk-
lich habe, besagten Herrn Feldmar-
schall Lieutt quàtalem zu besorgung
der Militaris unter unserer
Dependenz Selbigen wurden aufge-
tragen zu setzen, worauf dann
der Herrn Baron

Joseph Friedrich Herzog zu Sachsen

In absentia Reil

Militar Di-
rections 8/13 Jen.
1749. die Titula-
tur des Herrn
Baron de Fin
betr.

Anselben habe zwar Jüngsthin
berichtet, wie Sie wohl von selbsten
zu wissen hätten, auf was weiß
der Herr General Feld Marschall
Lieutt Baron de Fin zu titulir[illegible]
und aber den Herrn Baron
als seinen wahren gleichwohlen
Jahrens anstands zu benehmen
Ihro denselben zwar die Höflichkeit
nicht ferner beyzubehalten die
höflichst Schema sonsten über-
senden, und verbleibe

Des Herrn Barons

Joseph Friedrich Herzog zu Sachsen

In absentia Reil

Schema

Wohlgebohrner Freyherr
Hochgeehrtester Herr General Feld-
Marschall Lieutenant

Meines Hochgeehrtesten Herrn Grâf
Feldmarschall Lieuthenantl

Creditiv.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Alexander Freyherrn de Fin, der Röml: Kayl: auch zu Hungarn, Ritter Löbl: und Königl: Majstl: General-Feldt Marschall Lieutenant.

Herrn Grâl de Fin Triest d $\frac{10^{a}}{12}$ Jener 749 Intimirt den Grâl: pardons

Nachdem Ihro Hochfürstl: Durchl: Prinz v: Hildburgshausen mir unterm 2da: et Prasto den 6ta: Januarii zu dero-
unterm gegeben, welcher gestalten, und auch wohl Ihro K: K: Majstl: Einen General Verdon für die in dero gesambten H: O: Erblanden dermahlen sich aufhaltende, und in solcher Landen sich aufhaltende, oder sich annoch aufhaltig machende volenden von dem Ersten bis letzt dem Hochlöbl: Monath Gbris in dasiger Gegend durch gegangene Röml: Königl: Deserteurs a dato Publicationis auf 6 Monath lang zu dem willigen gnädigst genehmhalten haben, welchen zu-

gst hier beylegend abcopeyliche
Patent ihr zustellen. Welchem HE
commendanten hiermit zur nachrichtlicher wissenschaft Kundt machen
und überschicken wollen. Im übrig
in vollkommener hochachtung verharre
Meines hochgeb: herrn Comendant

Baron de Fin.
F: M: L:

Kayl: Königl: Deputation den 17/20 Jenner 1740. dem Marchallischen Infanterie Regiment hier selbsten anstatt Stroh Plätz anzuschlagen verstattet zu werden, da dem Militari alle nothwendigkeiten vorhin zugeben

Ihro haben gdgst resolvirt, das dem Marschallischen Infanterie Regiment in daselbstigen ortschaften Stroh Plätz anzuschlagen verstattet werde solle.

Wo dis zu dem Ende gdgst hiermit intimirt wird, auch das die dem Militari die Etappe nicht nur ordentlich zu zahlen, sondern auch denen selben all nothwendigkeiten vorhin zugeben wissen mögen.

Dann hiermit beschirmt unserer gnädigster will und meinung.
Johann Heynrich gr: v: Hembach

Ex consilio Cesareo Reg: Deputt
Imd: Patzfeld

Verleiht
Dru D: Gotf
Fürst: durch
H: Herzogen
v: Sachsen Gil
deburghausen,
in Crain Ihr
Fürstlichen HH:
Commissariat
Secretarium v:
Compeati zu
Laybach geschaf
fe Verrichtung de
gefreyten franz
Ysaell ange
zeiget Wird:
expediert d 9ten
Jenner 1749.

Hochgebohrner Fürst Gnädigster Fürst:
Mir Subdato 2dten d: 1ten Novembris Cost
Ihr Ihr gnädigste Erlaubnüß ertheilet
haben, meiner Lasser wegen beförderung
des Franz Ysaell gestreyten von Gotts
deroselben Löbl: infanterie Regiment bey
dem General Wrings Commissariat an-
zubefehlen, ist habe inmittels 8ten d: Dato
dem General Wrings Commissario HH:
Gr: v: Salaburg selbsten geschrieben,
und durch seine entlassung ge-
beten, wegen deren mehrers anhero
zu melden. Dermahl habe in gelegen
heit der an HE: Wrings Commissariat
Secretarium v: Compeati bis abwar-
tung der quartiers sich allhier be-
finden, dann selber mein geschäfft
recomandirt, und nunmehro das placet
zu halten, daß er beruhten Ysaell
sind zu der revision zu Laybach ablas-
und zurück geschicket habe. Bitte
demnach unterthänigst Euer Hochfürst-
Durchlaucht gnädigst dieses dero Hof-
rathschafft Vorgang zu haben gnädigst
und ist in Hofft deroselben Hochfürst:
Gnaden, und werden gnädigst zu er-
halten, dasein mich unterthänigst Empfeh-
le: in unterthänigster Submission beharre

Immed: de dato Vienn: 18/23 Jener 1749. die ninquartierend Portugaciese Compagnien betreffend.

Maria Theresia

Wir begnaden uns in unserer in-
Tyrin bestellte Lirund Deputation
jüngstens anzuzeigen, daß, uns über
von dem seel: Prinz: Commissario
Compcati geschehenen bestättigung,
die unserer Trieste angetragene gewer-
bte Ihrer Compagnien des portugalesischen
Regiments alda selbst, ohne allen-
einigen bescheinerung daselbst
Raüst-Cämmer, und sonstiglicher in-
ner gebrauch verrichten könten, als in
die selbsigen Castell 204. und in die
auf dem Platz stehende Caserne 200.
Röst. ganz tagverfenlich einzuquar-
tieren, hierüber die Proviantirung
zu verleisten, und der sicher seit
dieser Handel Verk, wie so uns-
sers dorgesetzen wären.
Wolle also wir sie auf der Ihnen
Abkunft in unseren zu uns-
unseren haben.
In übrigen wir dieser Deputations
antrag, uns denen in loco dorlie-
genden Umständen practicable,
und die unterbringung der
Ihrer Compagnien unseren in dasig
Castell, und caserne würklich ob-

sambtlichen Raum Ihrlich / zu
sowohl Ihrer selbst als auch zu zier-
lung ihrem zu Triest versamb-
lenen Militar officiers gemeinsam,
und pünctlichen zu erzeigen, und
zu übergeben, mit solgsamb und
über den ersten bestimmt ihrem
Vrtheil- und einhelligen
Einrichtung auf das sörderlichste
mit zu übersenden. Hierzu voll-
ziehet sich Unserem gnädigsten
Willen, und Meinung. Und Ver-
bleiben

Maria Theresia

Johann Ferdinand gr: v: Seilern

Ad mandatum Sac.

Carl Joseph v: Dobelhoff

Deputati
ons bericht
Sub dato den
20ten Xbris
Nachts Hof

Allergnädigste
Euer Kays: Königl: Majst: haben
und in Anfolg mündl, dero
allerhöchst derosselben von der Com-
mercien obern Direction mit gr-
nädigsten pro Memoria allern-
mildest anbefohlen gnädigst
haben von denen mehrer zu ent-

Dislocirten 3. Compagnien des Löbl. Forgatschischen Regiments, und der all. dortigen Handels Leüthe, von denen quartiers Last zu verschonen, anbey denen dortigen Herrn Compagnien Meldung gezogen, solgbasse derselben nun nur allein gelassen werden sollte.

Hierüber nun haben Ihro in der ausschüssigen Hungerischen zusammen Stellung mit dem Militari, angesuchte in betrachtung gezogen, und nun solches der ganz ohnlängst in Triest gewesten Königl. Commissariat anbell Secretarius v. Compeati dasig-lich berichtet, Ihro nur allein in dem Castell zu Triest nur anzahl von 204 Mann ganz bequemlich nit logirt werden können, und nebst dem auf dem Platz zu Triest nit mehr als 200. Köpf zu fassen fähige Casarm vorhanden, nit folglichen ja gar nicht nöthig seye, wenn auch die 3. Compagnien in Completen stunde sich beisammen zu halten, die häuser denen Bürgern mit der quartier-gebung aufzuhelfen nur Mann zu beschonen

geschwinden dann abmarschiren, die
Mannschaft die gesambte Artz-
Compagnien sehr schwach bestellet,
und zusammen nur in einer
anzahl von ohngefehr 100. und al-
lieben Köpfen bestehend, auch übri-
gens, was die officiers anlangt die-
sen ganz und insonderheit der Platz
auch z. in dem Castell gelegenen
Logirten können, die übrigen in
der Stadt ganz füglich, ohne beschwe-
rung einer Bürgerlichen Häuser
einquartirung seyen.

Es ist demnach in ansehen dieser
geschehenen beschaffenheit, auch es
ratione der anbefohlenen einiger-
massen zu erleichterung facilitirten der-
proviantirung der Mannschaft, die
wir nun solches dem hier anwesend
gewesten obrist Lieutenant v. Losch
zu seiner ferneren Direction-
Nachrichten mit gegeben haben.
der gemeinsamb gute bestens
dafür aufgefassen, unsere re-
staurirte 3. Compagnien, wie zu ein
treffung der weiteren Allerhöchst
Entschliessung, und welche wir
hiermit der allerunterthänigst

Ordnungen stellen und sonderlich
sich im Dienst darbey bleiben zu lassen.
Hierbey wende ich mich auch
Euer Commercy von selbsten gnädigst schul-
digst tragenden Ehrfurcht, Euer Kayl: Königl: Mayst: unterth:
allen unterthänigkeit vorzutragen
und gestalten wir sie von denen
Häuptleuten zu Dienst stehl: v: Sla-
Genfeld antragende sindan sehis-
bung denen Bedürfen zur un-
gemeinen darwendung ge-
reichen, in unserm ich gegen-
Briefe in zeit des zu oft gemel-
ten Dienst aufgefaßten Häuptleuten,
und Commendanten Charge nicht
sonderlichen, dann die Einrichtung
der Soldatesca zu Anschaffung de-
ren bey nächstlicher zeit zu öffteren
erfolgten, Einberuf- und Bestellung
deren Handlungs-gewalthaben, dann
zu Einhaltung deren, in Dor-
tigen Porto zwischen denen Respectiven
Commandanten Nationen unter-
der aufgebrochenen gnädigsten
Einmüthigkeiten gewünschet habe,
zumalen ich auch das Lazareth zu

Ihnen wider sie, allen ortsen ü-
bliche gewohnheit und Ihnen
attaché beyzul, soweit von seithen
Ihnen in der Contumaz stehenden
hülfen statt hat vorzukehren,
und sie in diesem Punct besonders
anzuweisen Venetianer zu
der dal Commercium so nöthwendig
scheinenden Communications öffn-
ung gasse hülflich beyzulassen.

Der Excessen zu bestrafen,
wie dann in abgewichenen Jah-
ren obigen Ortes viele Contu-
mantiant auf dem Lazareth vor-
ablichen vorgegangen ist. Dann
sowo dorfalls ich mich ganz ge-
gründeten fug auf die allen-
unterthänigst ohnmaßgebige Mei-
nung, daß zwo Arten 3. Compagnie
nicht nur abzumessen, sondern
auch mehr ihrer, mit der zeit er-
folgenden Completirung zu Ihro
beyzubehalten, mit selben das Castel
so wohl, wie die Caserne auf dem Platz,
und nicht weniger die Stadt Thore
anstand der allerseits dorfeindig
mehrerbringender beygemischheit,
besetzt, dann auch eine hinlängliche

Nachst in Nazareth aufgestellt,
und da Sie nicht nur allein
Ihro, sondern auch
Ihro Majt. Allerhöchsten
erarium Ihre Augmentirung
des dermahlen so genannten Mi-
litar, dermahlen Cameraliter be-
stritten Ihro sauer zuvor ein
paar tausend Gulden dermahlen
ersparen möchte, welches dann Ih-
nen so angenehm Euer K: K: M:
Allerhöchsten Disposition in allen
unterthänigkeit soll dommüthigst
Submittiren, und verbleiben
Euer Kayserl: Königl: Majt:

Allerunterthänigst allergehorsamste
Josepha Freyherr gr: v: Harbuvsky
Ernst Benjamin Joseph v: Mittrowsky
Ernst: Maria Brigau v: Genuesin
Max: Jos: Ecchinie v: Lasesani
Jos: Philipp Fr: v: Compeati

Euer K: K: M: haben nebst beyg-
fallen Ihro von Ihro Imperial
Deputation allerunterthänigst
ningebrachten mir Subdato Vienn

beyfallrachen Vienn subdato 24ten Jener 1749 die einquartirung Ihro Compagnien betreffend:

Den 18ten currentis, daß sich in betreff
der 3. allhier logirten Forgallischen
Compagnien ob solche ohne beschwerung
der hiesigen Bürgerschaft in dem
Castell, und sonstigen Casarmen füg-
lich unterbracht werden könten,
mit dem Militari gemeinsamb-
und nachbarlich überlegen, ein-
folglich darüber den Vorsitz beständ
freundschafft und nachbarlich auf das
sorgfältigste allezeit einhalten
sollen allezeit anzubefehlen ge-
ruhet. Dergleichen in allen instanten
Submissions offerte. Daß sich gleich ein-
förmig sobald als mir der quartier-
Brief Rindbasse vorgelesen an die mir
vorgesetzte Orthen die nachfolgende
anstände gebührend angezeiget habe.
und zwar Primo wären allhier vorgen
der so viele anligende Insantia wissen
confirmo die desertion allerdings zu-
besorgen. und Secundo der allhiesigen
Mangel denen Vivres, des Holzes und des
Logaments selbst fast unerträglich.
gleichwie es der vorgangenen Comer
zu vielen gefährlichen beschwernüß an
den Tag gelegt habe. glaube auch
Ito Daß der Portofranco pro libertate

Commercy wird, und dass zu dessen
besserer Einrichtung auch die Lan-
schaffung neuer Pässer, damit sich
dessen selbsten die Handels Leüthe
wohlfeüer Weis bedienen mögen, als
auch die einquartirung zu refle-
tiren wäre, immassen nüss die
Erfahrenheit belehrt, wie beschwer-
sam es zugehe von die an Com-
mercium stossende die gelegenheiten
auch zu finden, und weilen

4to = Durch beyziehung unse-
rer Mannschafft die allfällige neces-
saria unterschiedlicher Dienste verfüegt
werden, ich hingegen unerlaub-
thung meiner aufhabenden In-
structionen auf die Wohlfeile zu-
gehen nicht verpflichtet worden. Also
habe die intimirte einquartirung
im so genannten zu Windrathen ge-
funden, weillen das Principesische
Territorium an allen gebrechend
der unerlaublichen auflagen, zu sich
bloßlich bewegen haben; Diese-
sogend die gnugsame beweg ursachen,
welche ich in allen devotestor be-
sorgung allen hochsten Dienste wür-
dlich vorgestellet habe, unbeillen

Ihnen solche von der Deputation in
Spirin einzälüeglich praestirt werd,
sehe Ihnen an nüch anbefahlen
bestehen die schüldigste Partition zu
leistet, und die 3 incomplete Com-
pagnien so gestalten einquartiren zu
lassen, dass sich hier andato weder
officier noch gemeine in einem-
stein bequemen Könnten, Zugegen
hatten wirdt der General Feldmar-
schall Lieutenant Baron de Fin nebst
den Proviant Obrist Lieutenant v. Posch,
und Ihrer Commissariat Secretar
v. Compeati einhändigen zu
stellen Können. Es ist zwar nicht
ohne dass in dem hiesigen Castell
200 Köpf können einquartirt werd,
ingleichen auch dem anstand
sagen in der auf dem Platz Ihnen
quasi Caserne incirca 150 bis 160
Mann, dann in dem Lazareth ei-
nige officier, und gemeiner zu
unterbringen, hingegen ist auch
wahr, dass in diesen hiesigen Casarn
alles ruinirt und folglich das gebäu
dorlaufig in guetten Stand zu stellen
wäre, in dem Lazareth aber dann
ich der Mannschaft einzuquartiren

ihm so wenigen nützlich, als dis
so lediglich vor die ad contumatiam
Commercirende erfolg, und Staaten ver-
bündet worden, nicht genug, dass die-
se Verordnung mit dem Effecti
belegen ist, sondern es kommt
noch immer sonst
verschiedne an, vor welche genug-
samen Raum wegen beständig
für sorgen, und an Dingen die Ein
kaufft steuerbahren Objecten so wenig
als den Nützen, welchen dem ataric
und Commercio beyfällig an
sich lassen sollen. Wie bald Rau
ch geschehen, dass die Lasten den
begründe Manufacturen mit denen
contumatirenden sich vermischen,
und Jemand nie einen zufriedn
übel ausrichten könte, da Lazarett
sat abhanden, der Mangel an gütten
Wasser, ist der Desertions gelegenheit
merklich einbegriffen, und von der
Pest insoweit entfernt, dass den
gemeinen Mann wegen der täglich
Einkaufft der Lebens Mittel nicht
wenig fatigirt, und an Jenes
statten Montour ruinirt werden.

Der Deputations mittel Praes

Ex E. Hochenstein bewundert zwar
meiner gemachte Vorstellung, und
sagt, daß es zur Zeit seiner allda
aufgehabt Civilen Haubtmann-Schafft
und Commendant-Charge nicht-
schuldiger alß einrückung der
Soldatesca zu Versicherung ihrer
bey mehrlicher Zeit zu offteren er-
folgten Einbruch und bestellung ih-
rer Handlung gewölbern, dann
zu Fortsetzung ihrer in Hirsig
Porto zwischen ihnen Besitzern der-
selben Nationen immerwehrenden
aufgebrochenen gutschaftlichen un-
einigkeiten gewünschen hätte, und
dieß pro primo.

Eto Secundo wären bey Hirsig
Lazareth einiche die allen andern
üblichen gewohnheit mit ihrer Wacht
besetzet, somit von seithen ihro in
Contumaz, sodann niemand hülfen hätte
sogl nicht geschehen, und die in
diesem Punct besonders anzuzie-
hende Venetianer zu ihr das Com-
mercium so mercklich stehrenden
Communications Störung gase einstellig
verursachen die Excessen zu besorgen
damit nicht die in abgewich 1747.

Jahr geschahen, die Contumatianten
durch gehen mögen.

3tio glaubt Herr Graf
Harbach stein das mittahl der ein-
quartirt 3 Compagnien die allfölligen
Klagten beyzahl, auf folglich die Statt
Zwirl dennoch einstand ist ein bey-
spiel anführen gebracht, endlich aus

4to Euer Kayl. Königl. Majt.
Allerunterthänigst vorstellig dass
Sie allen Hochstdero Erblanden durch augmen-
tirung des dermahl sogenannten
Militar, und dermahligen Cameral
Etats schaden und sie gänzlich ruinirend
gelten dermahlen werden müsste.

Ich vermeine dieses beyspiel so
richtig als es einer sein Haus
liches gemüth in vorschlag bringen
kann, müsse aber mich verhalten Euer
K. K. M. allerunterthänigst anzuzeigen,
dass der gemeine Mann nicht mehr
mehr als 3 xr und das brod in natura
vor sein täglich löhnung empfangt.
Wann er aber von diesen 3 xr 2 theil
seine verpflegung und unterhaltung in
die Cantonirungs Quartier bezahlt, so bleiben
ihme 6 pfenning übrig. ob er dieses
zu seinen sonstigen vonnöthen sich
als bey schaffung des Kleidl und

Gesuch- Tabac bestreuung der Mon-
tour einstallung der Stöss und
derley Reinigkeiten betreffen,
oder zu den Steinschaft eidamen
solle, lasse sie in allerhöchsten gd
allergnädigst beruhen.

Gemeldt ofner hat zu gleicher
zeit alle unsere Unterthanen
allein gewesen den Steinschaft
den sie gewonnen ein ergibiges
entwagen, dasselbige hat jeder
gemeines Recht der seine täglichs
lösung gewonnen, und sich bey-
behalt mit der Profession und
holz deputat behalten, somit auch
Obrig, und Pürschen ein ziemliches
beytreiben können. Nun aber
hat sich der Status geändert, und
der arme Soldat muss mit dem
Stutzer, oder höchstens mit einem
geringen Gionta vorlieb nehmen.

Vorschlag

Dienete ordnen, nemlich zu Görz, Gradisca, Crain, dann der projectir, den Kärnten beybehalten, dann Euer K. K. M. von Sie gesambte Regimenter den Cameral Waldschaden zu resolviren sich allergdst wollen

gefallen lassen, und wollen besonders in dem Görzöse und Gradiscanis der Etsch viel geringere zustehen kommt, als wird sich daselbst der gemeineste antrag mit desto geringerer bestättigung der Militaris abfinden lassen.

Wordurch diesen letzten Summen schwachen neuen Grund aufgeschüttet wurde Allerunterthänigst bewisst in betreff des nothwendigen dafür allergnädigst zu verfahren habe, daß zeit unserer Regierung aufbehaltung eines neuen Einbruch angewölbten noch sonstige Unruhe sich ergeben habe, auch solche in zukunft mit einer auf nur in 200 Mann bestehenden Garnison zu stürmen mir gebraucht, gleichwie zu dem Ende die schuldigste fürsichtigkeit gebraucht, da auf annoch in der Festung Bonne nur bey der grösse die in 50 Mann bestehende Besatzung aufgewünschet, und dasmit der Platz in der Breth, und Porta del Porto habe besetzen lassen.

Ad Secundum genehmen Euer K. K. M: allerunterthänigst zu vernehmen,

Ihr Ihro Kayserl. Majestät dem Lazareth
gegen die Venetianer aufmerksamb
keit zu tragen befohlen hätte.

Die Contumaz ordnung ist,
daß selbige allenthalb beobachtet
wird, und anbey der allfällig
verdächtige Credit dem hiesigen
Sanitäts Magistrat beygelassen werde.
Da aber die Venedische Republique ihre
unterhabende Vorzüge gegen
gemeine Völker gegen unsere hier
in quartier liegende Mannschafft in
zukunfft ändern solle, einhalb wohl
hinderlich beygetragen könne, und
ist gegen meine auf der Contumaz
etwo dieser gegangenen Menschen
von welchen mir doch nicht bekannt
ist nit die Kleinmüe Reflexion zu
machen, als dann dem gemeinen
Mann mittels der Einquartirung
die gelegenheit gegeben würde mit
denen Suspecten heimlichen zu conversiren
oder gar die daselbst befindliche Waaren
und effecti anzugreifen, und Endlich

3tio in dem Deputations Brief
gegen der Stadt, und an deren
der Rath Spital zu machenden ansatz
angehänget werden solle Euer K. K. M.

Ich dahero devotest vorschlage, daß mit einer oder höchstens 2 Completten Compagnien, welche vor dem hiesigen Platz posto ohne mindester maasgebung vor Sufficient zu sagen allerdünkligst waache, allenfallsliches Attaquen auf das Lazareth selbsten zu verhüngliche Consequenz könte. Da aber aufs fahl aber dieses Corps nicht diesen unserer Compagnien sondern auf diese die in Commercialibus gute unterhaltungen gegeben werden. Thäten also Euer K.K.M. das vorgeschlagene allenfalsdienliche vorkehren, und zugleich mildthätigst befehligen, daß mehr so viel anstand in verabreichung des gemeinen Soldaten, als denen officiers Fürsorgthat allerdings angedeyen, von diesen die particular häuser zu assignieren, solche nach dem neuen Regulement zu versehen, und dafür das bestand quantum sambt den Separations Posten auf der Casa des Publici zu bestreitten Konnte. Auch bey 3 Compagnien 9. oder officiers genehmet, und die Anzahl dieser Landen in die

Reductions-Tafel und Tabelle aggregi-
rt anzuhängen, so folgt der Schluß von
selbst, daß Ew. Hochwohlgeb. in der Tabelle
nur 2 Tab. quartiers gnädigsten Königl.
Ordre zufolge 10 in der Stadt zu logi-
ren können, welches der unterthänigsten
Anzeige ohnerachtet Königl. Accise- und
Zollwesen bey Commercy eine so ver-
einigte geschaffene sey, als dies Thür
R. R. M. allerunterthänigst darstellen
kann, daß dies einem Handelsmanne,
welcher ein Haus gemiethet hat, und
auf ein halb Jahr im voraus bez-
ahlet, von dessen Bestandnehmung
habe desistiren, und die Abtrüglig-
gemachte ein neuen Lieutenant
assigniren müssen.

Hierbey ist, daß ich ein Factum
und zwar in so weit als ein da-
Militare einschlagt mit denen
allhier Commandirenden Officiers de Con-
certo, das andere aber so von denen
Publico et comerciali abhangt auf
was Weise und Art, und gewisse
allergnädigste Königl. habe hinzufügen,
und weilen selbige Deputation
dieses Gemüths Publicum wieder alle

Proportion, der grafschaft Gradisca
satz, den gorzerischen Territorio Col-
ches 20 mehr starcken gleichführung
zu halten anfindt, auf den abgang
deren Vivres, und respective der-
haltung deren selben so wenig, alß
auf den favorem Comercy zu
reflectiren anschainet, alß habe
die allerguetigste Disposition in
allen thailen unterthänigst
mir ausbitten, und mich zu
R: R: selben und gnaden allerseits
allergehorst empfehle:

Militar Direction de dato Wien 29ten Januar 1749. stil vet den 3ten Febr die vor Ihro Ritter Graf die Francheschi. ausgefertigte Sensarie. Brief:

Euer etc. befehl vom 29ten Januar, von dem Hoch-
löbl: Hoff-Kriegs Rath mir zukom-
lenen 15ten dits zu handen abschrift-
lich anliegen anschreiben habe mich
wohl, welches gestalten zwey
Paquet Briefe auf Pulcigno mit
Befehl mir solche von dem
Bassa, und den andern von
Commendanten, und Obristen
in gedachten Pulcigno auf Ihro
hochfl: Commendanten allda in Ihro
gestalten Ich solche dahin alle
sicher zu Ihren eingehändigen

Ungarn, und daß andurch denen von ihnen zum Sensalen ernennten ein gleiches versagten Dienst, so sie dem Francesco Ritter, Resonanten Bothen bis dortigen Capitains liberal zu bezeugen gebetten erreich.

Ob nun zwar solches sämbtlichen nicht wohl zu verwegren, dieweln sie Ihrer Commercial tractat zu beobachten und besorgung ihrem handelsgeschäfft in allem vielfeltigen Mangelbarten nicht so gar die anstellung negsten Nationalisten anzuziehen bemüssigt wären; so konnten sich doch so volle ratione Ihr Vorgeschlagenen Subjecti nicht obschon krenke unstöffig finden anzustehen, weil nicht der selbe von obhabenden Commercial-Interessen einig wissend habig zu machen haben. Demohalben sind wir also der selbe obsonderzeiglich ihr günstliche meinung hinüber zu stellen. Verbleiben

Ihro Hochgräfl. Gnaden

Unterthänigste

Joh. Friedl. zu Sachsen

Copia
Instruction gnädigster Befehl
Herrn Baron Caulis auf Dulcigno /sygnd,
von Einig Ergeben in Allem unter-
gebenst Treue, und Sabaer die sich
beyliegend allhier übernehmen
zum Dienst dieser Reise von Seiner
Commandantur in Dienst und ge-
brauch, der eine ist von Bassa,
und der andere von Comandant,
und Obrigen in Dulcigno, doch aber
gleichen Sold.
Ihro Bassa be-
fiehlt, daß, wenn die Baron
Caulis Dulcigno verlassen wird so wohl
Esquipage als Equetan, welche zum
Dienst kommen, die nothwen-
dig sind zum täglichen, auch
auf Esplicen, gutsagen, und
diesen Sanzalen ihre allhier schon
schuldung bezahlen, vorgestel,
und darauf ihnen in Dienst Be-
fürderen Francesco Ritter Pesoten
Bosi und beyliegen Capitain Libe-
ral, zu Ihren Sanzalen ernennet
habe zwar Ex Bassa ernennten
Francesco zum Sanzalen denen
Dulcignaten ernennet, bitte da-
her ihn seinen Comandanten Selbig

Zubestellungen, und solchen
nachkommen, und gebrauch zu lassen.

Sie ersuch, darumben
die Deligenaten ihnen in Ihrer
von ihr Hrdt gnedigen Sanzalen sich
nicht beklagen wollen, sondern
ihr Francesco Citter allein zuschreiben
das gnedigen Sanzalens zu haben
verordnungen, ist, wie die sagen,
wollen dannenhero Sanzalen gesetzt
so sie dermahlen hätte seyend, von
welchen schon ziemlichen Besoldung
gelitten, und von ihnen ergangen
schreiben auch seine Ansetzung
zu thun, ihm Francesco Citter
singegen wollen sie zu einen
Sanzalen ernennen ihnselbe ein
geschickten Ehrlichen gutten Mann,
der über dieses nicht nur Ex-
selbst in Ihrer Zimblich voll pos-
session ist, sondern auch al-
lerley nutzen glaubwürdigen
Verschaffen sehr gut bequemlichen
Orthen hat, nemblich den Capi-
tain liberal, also das ihnen selbe
sich gänzlich verdienten Bönen,
und diesen ersuchen bitten diese

Zu wz sein gebornen Dulcignato,
in nigrunen bestell alt in der
andern Dauft. Cräutz Herrd Landt
Herfunen den Barc: Königl: Post in
Inattöniglt allerhöchst Derselbe gn.
nüsse allergdst zu verfassen, dass
sie[ ]sero Amin andern als der
Francesco Citter ihrem Dulcigna-
ten bestendigen Sansal in Triest
sey.

Carl Ludwig Mommartz

verfügt
Expedirt an
das ober Mi-
litar Direc-
torium Sub
dato 7 Febr:
1749. Sen
denen Türkis
sto Sensarie
vorgeschlagen
Citter

Quer Hoch fürstliche Durchleücht
haben mier sub dato 2 Xbris 29ten
lezthin gnedigst zu Describiren ge-
nüssl, welcher gestalten Ihrer Hoch
hoch- Königl Pülln Anlage, zwey
Dauft- Cräutz und Dulcigno mit
zweyen ermelt einen von ihren
Bassa, den andern von ihren Com-
mandanten, und obern gedachten
Ortt an mich gestalten Describey
Lassen in diesen einzutragen
Ihnen, und in selben den
von ihnen zum Sansalen er-
wehlten allein Dauß sassen
Francesco Citter Persohnen Tax

des dasigen Capitanats liberal zu bekräfftigen gebetten haben, inmassen ein solches haubtsächlich, darinnen nicht zu verweigern wäre, weillen die dieselben krafft Commercial Tractats zu bewacht, und besorgung ihrer handelschafft in denen Maris Porti auch sogar die aufstellung eigener Nationalisten anzusuchen berechtiget wären, als solle hierüber ohnverzüglich an höchst dieselben meine gutachtliche Meinung erstatten.

Worauf in tiefester Submission berichte, daß meistens ich von anfang meiner Ambtsführung jederzeit denen fremden, vorderist dänemärkischen unterthanen in billich und gerechten sachen zu willfahren, und selbe bey den gutten willen den hiesigen Porto zu frequentiren, und an durch das Commercium zu vermehren getrachtet habe, somit hätte auch keine difficultät gemacht, vorernanten Capitter zu dem Consolen Ambt, welches er öffters angesucht, auch Clar

destine exerciren hätte Vorlängst zu
verfolgen, wann nicht dessen Oncle
Capitaine Liberal de Giacomo sich in
die Dirección dieser Handlung so gestalten
meliorte, daß er zugegen, seinen
aufhabenden Consolat von dem
Senatu einen gewissen Dienst anstatt pratendirt, und
anbey zu unterschiedlichen be-
schwerden anlaß gegeben hätte.

Gleichwie aber dieser
Prinz sogl zu tolerirn war,
und begunnt von Seiten des
Hochlöbl. Comercien Directory die
übrige Anzahl ihrer Senatu
auf 8. zu reduciren, über diesen
Numerum Reinen einzunehmen;
und mit scharfen instructi-
on zu versehen anbefohlen worden,
daß die sämmtliche bey Ihnen ab-
gelegten Eyds pflichte ihren auf-
habenden officio Ihres, und vorsich
selbst darstellen, auf ihre da-
rüber geschöpfenden Gutachten mit Rei-
nen an einigsten aber mit
ihrem Consoli schreiben sollen: also
seinds dasselbige, und besond-

Ursach wegen Beÿ und gewin
schwürigkeit, nicht wünder das
wenn Ihr nachbleiben bahn
den von vorgeschlagenen Candi
daten zu Vilfurgern, wilen vor
die Supplicirende Nation 2 Sensalen
ohnerlich patentirt seyend, sofern
der von andern nuer gefallen
gewend vorzüschlagen erlaübt
wurde, könte mittlerzeit von
jeder levantinischen Insül ein
Mönge ersehen so bald die Numerus
denen Sensalen ohne Maß augmen
tirt, und die quantität denen
Negocianten übersteigen werden,

Über Vorbringen:

Wessen auch anfangs erklärten,
erkennen, daß sich nicht wohl schi
den Citter stante, daß sein Anbrin
gen Consolat zu Smirna hat, die
Sensarie anzüordnen, wilen
die Consoli ihrer Nationen zu bestät
tigen und öffnend auch wieder die
Sensalen zu setzen haben, dann sich
demnach ein solcher Notfall zutra
gen solte, ist gar nicht füglich

Dessen sich die Nation von ihrer Consule als einen offenen sehr interessirt aufgeschwungen hatte. Dann aber wehre der Orde das Consulat ablegen, u. der Ritter die Censarie bey dem Hochlöbl. Commercien-Directorio auf einzelne Bouts, hätte meines Theils seiner Capacität org nicht einzuwenden. sondern nur d dorfür handen angeordnungt Lobeslich zu untersuchen. Hr Hochfl. Hülfe und gib mich unterthänigst empfehle.

Lericht v. 7ten Februar 1749. Ihro Hochfl. Feld Marschal Lieutenant B. de Fin in Belesen die ordinari Stand- und Dienst, die auch Artillerie, und Munition Tabella überschicket, und gemeldet wird, dass 8. Mann von der garnison durchgegangen seyn.

Dannenhero habe nicht ermangeln sollen ordinari Rapport und hiemit nebst Einsendung der allerseits in quartiers Lungern der Mannschaft auch die von dem sechsten Hochfl. Regiment zu Fuss ohnlängsthin und von Ihnen selbsten angelangte Artillerie und Munition Tabella gehorsambst überschicken, und zugleich melden wollen, wie in Comando sachen nichts neues passirt, dass 8 Mann von der hiesigen garnison desertirt seyn und schon einer attrapirt

Und verharrt mit schuldiger Gehorsamb
dem löbl: Regiment zu beharrlicher Dienst-
lich gefälliger Empfehlung dienstbereit
mit gebührender devotion.

Kay: Königl: Regierung Landtag d: 27ten January 1749. Begehrt unterthänige Canzley emb- sig nach sich zu lassen, damit die Ausfertigungen ex solleret werden, ob nicht Herr Nuntiatur zu dienen die appellation nicht allein zu ziehen, sondern zu derer entscheidung Commissarios in Land- und mit was vor modalität adjudicandum et cognoscendum zu benehmen stehe. Darüber zu berichten.

Es hat sich in Unserm Herzogthumb Crain begeben, daß in sachen der zwischen d: Guardian und Convent des Minoriten Closter zu Laybach, dann denen d: Dominicanern zu Sal- vator wegen Visitirung der H: Creyfal- tigkeit Kirchen an der Calles obschwe- benden Rechts-Streitigkeit über das d: Collerische Testamentarische Urthal d: der Römischen Päbstl: Nunciatur civiliter in Appellatorio gegangen worden, dabey nun die frag vorkommt, ob nicht Herr Nuntius sagen? daß in dergleichen fällen die Nunciatur nicht die sachen allein zu ziehen, sondern zu deren Entscheidung Commissarios im Land zu ernennen stehe?

Nun ist zwar unläugbar, daß in Crain solche praejudicia nicht sind gegründet, in das andere Vorfallen- heiten unmüßig, und mit vielen

Modalität von obbesagter Fürstl
Nunciatur Commissary in partibus
ad judicandum et cognoscendum ver-
mueslt beinamel Coroba.

So hier im Rath fürgang
bringt Unserer allergnädigsten Resolution
und Verordnung de dato Wienn 3ten
und intimato 5ten dieses zu wissen
thun intimiret wird, damit sie darin
Ihrem unterhabenden Amtes
zu Exekution observanter
und andern auf Ihro Kayl Maj sub
pig unterstehen lassen, und sodann
hierüber Ihren Relation, ans
no gestehst einsenden sollen, dann
seinen gnädigst Ihrer Will und
Meynung, und Sonsten:
Bratoni Fr: gr
v Druckenfeld v q Prases
Fuhl v Rangerfeld.

A Mandatum Sac:
Cas: Regiæ Majestatis
Bratoni v Bagguhn

K. K. deputon. Ihro Kayl Majestät allergnädigst
d 1ten feb 1749 Rescript de dato Wienn d 25ten Januar

Ste = Der Königl: Commissarius Cal Carlevaris seye die mahl bey dem Kajl: Königl: Hoff noch von dem General Königl: Commissariat zu besorgung derley Commissariatischen Incumbentien zu Görz angestellet worden

Ingleichen lautet dasjenige, daß der Königl: Commissarius Carlevaris von unserm Kajl: Königl: Hoff nunmehro, noch von dem General Königl: Commissariat zu besorgung dergleichen Commissariatischen Incumbentien zu Görz angestellet worden seye.

So ist also zu Ihro Excellenz gnädigst sein mit Intimirat Circul. dann ferners beschaffenheit unserer gnädigsten Will und Meinung und dero Ansehen

Johann Leopold gr. v: Herberstein

Ex Consilio Cæsareo Regiæ Deputationis

Franz. Jos: Edler v Langer

Imed: de dato Vienn 3/c fl: 740 D v: denen alda bequartirten T. forgatsch Compagnien eine gleichmäßige vertheilung transferiret, die aggregirte offiziers zum Stab verleget, und bey Completirung deren überbleibenden 2 Compagnien nach eine andere vertheilung

Hierauf haben Ihro Excellenz mir dienstgehorsamst befohlen, Ihnen gehorsamst zu berichten, wie ich mich gnädigst mit der bequartirung Ihrer in Trieste verlegten T. forgatsch Compagnien, und ihrer darüber vorwaltenden Anstände, verhalten habe;

So thue Ihro Excellenz in tiefer

quartirt werden. Wie mit beseitigung einen überschlag einzusenden, damit solche uncösten zu einrichtung der ligen Schloß, und Casarmen erfolgert, und in Zukunftzeit solche hergestellet werden könten.

Ewrgung ihre deßfalsen zu gedenken Trieste vorwaltende bessere thätigkeit, unserer Provinzial Deputation in Gratz sowohl, als ihren Vorstandt angestellig- und Marschall Lieutenant Baronde Fin- unter einstens aufzutragen, daß selbe, mittelst gemeinsamer Einverständnüß, die nöthigen gleich einer von obigen 3. Compagnien von dann- nen anhero anstehenden zur Transferirung auf die aggregirte Offiz zu den Raab zu derlegen besorgt seyn- und- nach erfolgender Completirung dann auf diese weise in erfolten Trieste dahin bleibenden 2. Compagnien, noch einer davon anderstwohin zu be- quartiren haben sollen.

Befehl dem die nöthige Vor- ken zu ihrer unterhabenden Direc- tions sinnlichen nicht beygehen, und den Vorsatz gänzlich benehme, daß sie der gemeinen Überschlag vor die Unkosten zur beförderung- und Einrichtung daselbstigen Schloß, die der an Platz stehenden Casarme zu nöthiger unterbringung der angezeigten Mannschafft benöthi-

Expedirt
Immediat Befehl
de dato 20ten Febr
an Itzo Majt:
1749.

Expedirung, und hiraus Euer Lieb
Ihnen zu Selbständiger Verfügung
zu bezeugen Sage nöthig, verbleibe
Ihnen Lebenslang, und zu Ihrer
gnädigsten Einsicht, dasjenige
davon schönstens Nachricht ertheilen
Ich verbleibe Ihnen Lebenslang
Maria Theresia
Jos: Jerd: gr: v: Seiletn

Ad Mandatum Sac:Cs
Carl: Joller: v: Dobelhoff

Euer Lieb: Königl: Majt: haben
mittels allergdgsten immediat Rescr
de 5ten pcto 6ten Currt: die also baldigen,
und successive Einquartirung eines
jeden andern Ihnen allein angehörigen
Regiments Compagnien wie pro
directione allerunterthänigst zu intimiren,
und respectu Verpflegung des sowohl
Casarmen, als auch der gewöhnlichen
Beschlag, und für Ihnen zu besorgenden
Einrichtung des nöthigen, und zu nöthigen

Sustenbringung der ungezogten Mannschafft anzahl bey denen Casarmen nothwendig, und endlich denenn orthen zeit lohnung zustendbringung zu bewerckstelligen Cörper, ordentlich Inspiciren, und zu allergnädigster Einsicht auch weiterer Entschlüssung der sachen allerehrfürchtigst einsenden solle allergdgst zu befehlen geruhet.

Worauf Ihro K: K: M: von die mit Mühwaltige abänderung der Quartier Brandt den allenunterthänigsten dienst abstatten, und in betreff deren darin Separationen allerehrfürchtigst berichtet, daß sich nebst den von Ihro K: Majst: allhier angestalten Architect Fusconi, der ganze Castell ein gründlichen augenschein zu nehmen, alles überlegt, und darüber beleuchtet, der respective Casarmen vor 200 Mann und 2 Ober Officiers anwohnung anno elapso allen dermöglichen in solchen Brand hergestellet worden, daß Respective solcher nur auf die Conservation Ihro zu sorgen seye, wegen unserer Einquartirung aber ist ein Platz

Ihr Hochfürstlichen Gnaden in anlaß
10. Hoch Löblen Regiment 2 complete Compagnien unterbracht und
zugleichen Ihro nit wendig gebürr zu verschaffen, und zu unter
bringung einer Ober Offiz Bauß
haß zu machen, damit 3 Ober offiz
in der Vestung Ihr quartier ge-
nüßen können, nicht minder
ist in dem Castell an denen Ba-
tionen, wie auch an denen Canons
Platformen eine Separation höchst
nöthig. Item Ihro eine gewölbe
mit anlegen, und außer dem Ca-
thaus gar nicht vorhanden ist, zu
errichten, denen die Capellen an-
hero zu transferiren von dannen
hero verordnet worden solchen der
ersten in einen Zimmer selbst
ein gemeine Verfassung zu denen
Evangelien gemacht ist. Situirt, und
demolglich die hochfürstliche Gnad obin
decentiam denen nicht kann aufgehalt
erhalten, anlegend daß gegen Osten
in der Vestung nächstgelegenen Bronk
seiten höchst nöthig wäre, indem
ermelte der Guarnisons Caglan jetzt

Zeit auf der Dom Direction solches stehen,
und damit die Communen versehen
werden, so aber besonders zu nächstkünfftiger
Zeit nicht genug beschwerlich, und
bey gegenwärtigen zustehenden nicht
geringer gehalten und versammen
Communitäten könte.

Es ist nebst obberührtem
Lau Separation auch an denen
alten Catastris von Jahr zu Jahr ei-
nige Correctur nothwendig, sowohl
alldieweil durch so gnädigste
Einwilligung E. Hochfürstl. Durchl.
Hochlöbl. Regierung zu Eichstätt
Lit: A. und B. zu Stande gebracht,
als auch weil durch die Zeit
Veränderungen sich ereignen,
welche alhier zu notiren, damit
solche in Grund Quinternt
gebracht, allenthalben Reflectirt, und
den allerseitigen Betrag auf Jeden
Sub N. obligenden Calculo allen-
gnädigst zu entnehmen seyn möchte.

Was die in der Stadt befind-
liche Catastra anbelangt, haben Ihro
Separations Sub Lit: B. zu bringen, und
Ihro unterthänigst vorzustellen,
wasmassen allenthalbenige jedoch
noch unterthänigen Vorschlag dahin aller

Devotest zu erstatten, dass diese, bei
den der quartier Brand nicht numeros
sen u eine, ganz füglich unterbleiben
folglichst grund gelt, so über die mul-
cosam Instell Separationem a
vancirten solte, pro fundo Conservaõnis
könte genommen werden.

Das Publicum sei ofen
sein eines besondern Casse mann,
welche ausser denen Brandmäßen
bey dem Molo Situirt, und allfällig
sich vorgebenden Irrig Marchen etliche
100 mann fassen, und den Militari
Satisfaction Leisten könte

Euer R: C: M: werden also in sach
allergdst Disponiren, und ich meinet
Theill unterthänig und Dienstschuld
zu Ihnen allergnädigst bestehen,
Verbleibe hierauf Ihnen Ihrer al-
lerunterthönigst treugehorsamer Diener.
Das die Separations Unkosten auf
denen von dem siesigen publico
anno elapso accordirten 8. Jahren
Jährlichen 4000 f. können genommen
werden, Zu Kayserl: Königlichen
Hülfen und gnaden mich allen
unterthgst allergehorsamst empfehle

Rayl: Königl Regierung Laybach 22ten Febr 1749. Den Antonio Schivez und Tomaso Bischiach intimirt zu lassen, der zur Regierung nach Görz eingeschickte Appellations Proces erledigt Sorge trage, und denen selben aufzutragen damit sie solch Proces bey gedachter Regierung zu Görz gehörig befolgen, so dann bey der Behörde überreichen sollen.

Demnach von Unserer Land fürstl: Regierung in Crain Innerösterreich zu Grätz unserer Regierung allda in Herzogthümb Crain mittels zuschreibens von 22ten dieses ein Schein eingeschickt worden ist, dass der zwischen Antonio Schivez und Thomaso Bischiach in puncto einer allhero zu Triest auf den alten Platz eingegangen Hauß ab- und zuschreibung in Crain einer Baron Antonio Marenzi als Substituirt gewesten Landtmann, und ihnen Judicibus et Rectoribus daselbst eingeschickten Appellations Process ebenmässig unterm obigen dato verabfolget worden sey.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, dass ihr solche Verabfolgung beiden in sachen interessirten Parthegen intimiren, und weiters einem jeden selben auferlegen sollet, damit solchen Appellations Process bey gedacht Unserer Regierung in Crain anhero zu Grätz beförderlich beförderen, und sodann bey

Ihro besonder überreichter, sollen,
dann an ihrer Erstattet Unser
Etill und Meynung
Anton Jos: Grav:
Kürnberg Praes.
Joh: v: Hangerhofen

Ad Mandatum Sac.
Cas: Majestatis
Anton Raggett

Kays: Königl: Regierung Laybach 3ten Feb: 1740. Daran und darob zu sein, damit die zwischen den Antonio Schivetz und Thomaso Bischiach in quästione stehende Lieferung gewisser Lage Oneßen verschaffene 600 Ducati in specie gestellet werden.

Ist von Ihro Königl: Majestät Landshauptmannschaft in Crain Regierung in Brünn anverwandt zu gröss Ihro Regierung allda in hervorgehender Sach mittels zu schreiben und zu ersuchen anbefohlen worden, Maßen gestalten auß dem zwischen Antonio Schivez, und Thomaso Bischiach in puncto einer allhier zu Triest außtrag gelegenen Haußes abgeschrieben, ü: Ihro Regierung in Brünn verwandt von ihro Baron Antonio Marenzi als Substituirt gewesten Handlungen, ü: denen Judicibus, und Rectoribus daselbst ringerschickt, folgbaß

Ihro zuthun obigen dato wegen
dem Appellations Proceß zuthun
anhero zu kommen gnädig
befohlen in solchem Proceß in-
questione stehende 600 Ducati zu-
lösung gewisser Meß Messen der
Stadt Corpus betreffend.

Hierzu nun sie aber die
Sie causa in allweg obligat, daß
derselben fundation, als auch die
Meß: Messen punctual gehalten, u:
in gnädigsamen Acht genommen werde.

Geld ist unser gdgster be-
fehl hierauf an sie, daß sie zum
besten der Sie causa darum sind
darob sein sollen, damit wir so andern
in seiner allerseits gnädigsamen fe-
sten zuversichtigkeit gnädigst erkennen,
darum hierauf sind vollbracht unser
gnädigster Will und meinung sei.

Datum d: ut: ge: a:

Ehrenstorff Rosen

Pfl: Sekr: v: Haggerdorff

Ad Mandatum
Sac: Cæs: Regiæ Ma:
Dantzig Pagg~t

Hof Coom Decret de dato 8ta febr 1740. die dem Burlo verliehene Magazin und Stall Rechnung betr.

Ich bescheinige hiemit sich dieses Inhalts ordentlich ausgefertigten Decrets Jhro Gio: Jacobe von Brigido, alle unterthänigst die Ehrsame Judices die dort Statt habende Brau Magazinam absque previa licitatione entgegen die Statuta zum Vorschein bringen Doctore Leonardo Burlo Auditore Vescovale, und Giuseppe Francol in affitto überlassen.

Thun demnach diesem ordentlich bescheinigten an ihro Frey zu den Lands Fürsten, derselbe wendlich nach Examinirung obberührten Decrets die Sache gründlich untersuche und, auf derselben zu deren Ehrsamen Vorgesetzten bewogen Fall? und zu Recht finde, daß dem Jacobe für seinen Vorschein fl 3000 l. an gerechten? Zinsen bezahlen, hingegen aber Ihnen Rechten nach schuldig mitgeben, die Rechtfündig Rechnung a dato der Lezt seiner Vormundschaft angetretten Ehr: Ehr: Regierung einzubringen, der allfinfig Ehr: Regierung ohne anstand bald möglichst hinzusenden.

Johan Gottfried gr: v: Herberstein.

Ex Commissione Cæs: Regia
Laibach Rainschelden

Relation über das Rescript in folio 107. d.d. die K: Königl Regierung in Stain de dato 4tiell den 21ten Febr: 1749 die nunciatur: Judicatur betr:

Euer K: K: M: haben unter 7.7br: elapti prae: d: 10br: Curs: die anrgdgst Rescribirt, welches gestalten sich in Herzogthumb Crain angeben hätte, dass in sachen der zwischen dem P: Guardian unds Convent des Minoriten ordens zu Gratz, dann denen Patribus Dominicanern zu Lattermann ergangen citation der Beil: dreyfaltig teil Riesen in der Calles abgefordernde Acta Beil: ligt teil über das Cillerische Ertz Priesterliche Urtl von der Viennerischen Päbstl: Nunciatur emitted in appellatorio sage nachkommen, haben nachdenn die sach an dem, ob nicht Ihro kayl: May: dass in der gleichen fällen die Nunciatur nicht die sachen all hier zu ziehen, sondern zu dero aufschaidung Commissarios in Land zu benennen stehe.

Und wollen Ihro unterthänigst in Ihren selbe prajudicia nicht stehen lassen, in Ihro Landen weil sie Vorfallen fallen unterthänigst und mit Ihrer modalität von wegen Päbstl: Nunciatur Comissary in partibus ad judicandum et cognoscendum etc.

Inniglich brennend Corpus;

Ich wolle in Krafft nächstgnädigster Ihro Päbstlichen H: H: Resolution und Anordnung de dato Vienn 3: 1ten und intimato 3: 5ten Januarii letzthin bey mir ins Haus beschehender Zumuthung zu erfolgung oberwehnter Bücher mich und andere Geistliche nunmehro nicht weiters lassen, und so denn mir alle weitere Verfügung Ihro Excellentz allergnädigst reserviren. Ihro Excellentz bitte gehorsamst, allen gnädigst fürsorglich zu verbleiben nicht ermangeln mir ihro hochgeehrtes archivio gnädigst einverleiben zu lassen. Verbleibe aber in tiefster Devotion

Ihro Excellentz

Meines gnädigsten Herrn

Gehorsamster Diener

Ich habe Euer H: H: Gn: Nichts allein nöthig allerunterthänigst zu überreichen, daß im fall über meine à judice Ecclesiastico so nunmehr der Bischoff in Briesle ergangenen Sentenz der gravirte Theil die Appellation interponiren, selber jederzeit bey der Nuncitatur zu Vienn vorgebracht, welche sofort die Causa Devolutionis und den Appellations Proceß darüber vornehmen: und wenn die

Carl lasa bey solchen umbständen acquiescirt, alldenn Cimd die Devision bey dem Fürstl: Hauß selbsten angestellet und von diesen zu determiniren, denn grossen und kleinen Rähten ein Judex a parte imperij gemeiniglich delegirt, welches in sachen E: K: M: allerunterthänigst haben bewenden, und mich zu allerhöchsten Gnaden und gn: allerunterthänigst allergehorsamst empfehlen

Bericht der K. Igto May die darüber sub de dato 21ten Febr. 1749. die Abhandlungen, und abgefaßte Meynungen derselben, wie auch den quartiers Stand betr.

Euer Kay: Königl: May: in Ehren allergehorsamst angehörte Hof-Commission hat die heutige de anno 1748ten rückständige Acta Anlangen Laybach ihro 8ten prox: 16ten Febr: fortzusetzen und abzuhalten ad Deputationem einzuschicken, worüber nicht dienlich, ob dieser Deputation in oeconomicis Civilibus weiter mit der Hof-Instruction lediglich, und etwas bey eigener Verantwortung allergehorsamst Commitirend vorhin einiges Einsehen haben sollen, dahingegen aber sich sogar dermassen hierüber abhandlen Civil-sachen unterfangen, einbringung

Innen Restantien, und Saldirung
derenselben mir die nachsuchung
gnädig auf ihre Fürsten zu geben,
als die ursach anzuzeigen
zu stehet;

Ich gelanget an Euer K: K: M:
mein allerunterthänigst gehorsamstes bitten,
allergnädigst dieselben geruhen wegen
Commission, und respective Deputa-
tion obbesagter Rechnungen und
absendung alle hingehörigen Corpora,
allergnädigst anzubefehlen;

Mit welcher gelegenheit auf
mich unterthänigst Euer K: K: M:
allergnädigst zu befehlen, wie
ich allergehorsamst derowegen im beharr-
lichen quartier Bruxell sub dato Vienn
d: 21ten Febr: ersuchen thete eingang
allergnädigste Resolution de facto nicht
erfolgt worden. Ich allergehorsamst K: K: Gnad
und Huld mich allerunterthänigst alle-
gehorsamst empfehle.

Bericht des
den general
Ch de Jin de da
to 21ten Febr 1749

Euer allergehorsamster Diener unterthan,
Ich Euer hochgrafl gnädigen Befehl
zu gehorsamst respectiren, verbleibe gestalten
d: 10ten Augusti anno 2 uhr nachmittag

6 Mann zwischen grenadier und unter Offrs in die Stadt unter dem Vorwand Etwas Einzukaufen, auf der Lastung abgegangen, sodann aber flüchtig geworden sagen: der Feldwäbel ist so dann allemahl nach 8 Uhr abends zu mir und die Stadt Schlüssel zu bringen, damit man denen obbenannten Desserteurs sal nachsagen können. Ingl darauf hätten geglaubt sich über meine Report zu halten, da gegen ist solcher doll, sinnig unterblieben, und habe mittels meiner Entschuldigung Ersagten Feldwäbel den Vorgang etwas zu wissen machen, auf welche er mir unter andern auch sagte, weilen sich die Desertion so gehäufft hätte, dass man mir in antwort gegeben worden, wie dass sich die Leüthe

1mo Einen die alte Verstümmelung

2do Einen die Knecht daran und

3tio Dass sie ausser der Exerzierung und dass schlecht gebrechen Kradl nichts zu genüssen haben,

Endlich

4to Der Holz über Holz über Porto

drüel den Rücken in die Höhe zu ziehen beschwören, diese sagen die ursachen wolle nun von einander Vorgebracht werden, und nun die Ursachen anhören sagen solche nun und darüber fallen und gesetze nicht übernünftig anzuhören, wollen gehen nun seine 48 Stund lang behalten. in Ernst aber das Comissi Brod habe den Proviantknechten David Luzato vor nüsse gesprochen, und ihm selben anbefohlen, damit er in zukünfft bey Verweisung seiner Anwartschung und unfehlbahrer bestrafung die Brunnmühle abweichung gutthun brodt nun klag sagen sollen,

Dessen ist auch in der Bull bey publicirung des general Pardons ernstlich Befindt gemacht worden, das wer einige Deserteur angeben werde 10 gulden Recompens empfangen solle, Eingleichen sind auch in ihrem Vorhaben Räubs und Raubschüssig zu Servula, wollen in das gegen gegend, die fliessigen in das Venetianische gemeinigliche zu passiren

Schagen Kundt gnugsam, und dan
dass sie auch gnugsam anbefohlen worden
dass sie auf dergl. Deserteurs in-
vigiliren, und wo sie anderst mög-
lich dieselbe Freundschaft erweisen sollen,
nicht minder habe das Fürsorg obrig-
keit requiriren, damit sie dessen ein-
ver sahrenden arbeit Soldaten die
unnöthige aufsicht committiren
wollen, und ansonsten keine Freundschaft
bei ansonst keine andere Remedur
übrig diesen übel zu steuren, als
wenn von der allerhöchsten gesönd
den Rae Königl: Frau ambassadeur
zu Venedig wolle anbefohlen werden,
damit Sie, wenn sie anderst Thun-
lich bey der daselbstigen Republic der-
gl. ausreisser zurück zu stellen
anbringen möchte, Euer Hochwohl
gebohren ersuchen auch diesen die-
sen standt Desertion nach der selben,
hingegebenen ursach nicht weiter
auf die ausser acht lassen, Sondern
dieselbe wie die Deserteurs gebührend
abzustrafen, und gestalten nöthig
eine zulängliche Remedur in all
wegen beyzufügen sey, erwarte

Dero Hoff orders und befehlen,
nebst genossamster Entschliessung und
vollkommener Submission.

Relation über den bericht in fol: 209 Du dis Politi sche Hoff Comon in Steir. die Stein Magazeni Verstüng betr.

Euer Kayl Mayt. Hab der von
Brigido Hfl: beschwerden allerunterth.
Hofrichs angebracht, Dahero den
sämbtigen Judices et Rectores der vor der
Fürstl verbaute Stein Magazeni dem
Doctore Leonardo Burlo Auditore Vesco-
vile, und Giuseppe Francol in affitto
überlassen Fürstand.

Dis nun solle in Kraft der
von der in Politicis et Publicis al-
lerunterth. angeordneten Hoff Comission
sub dato Laybach d. 8.ten pro.to 16.ten februari
jungsthin deshalb abgelassenen
Verordnung die Judices et Rectores
ermahnen, dis sach gründlich zu
beschleunen, und Coad dieselben zu der
Lay Cithr zu rechtlichen beschehen be-
wogen habe, und zu Coad von einzig
und nuch die einen Vorschuß fr. 3000
angewiesen haben allermaßen
nicht ermanglen, nicht minder Ihnen
Rechtens die Nöthtürftig Rechnung
a dato der Lay einer Vermerkt an-

gestalten Representation einzugeben, nun aber Ihro K: M. allerunterthänigst angesetzten Deputation baldmöglichst einzusenden ermeldet mit gehen.

Wovor ich zu Ihro allergnädigst anbefohlenen beweist schuldigst, mich anbey Ihro Kay: Königl: majtt: allerehrfurchtsvollig. anzeigen, daß die questionirte Magazeni ad instantiā Commercialis Intendentio ihm zum beste ihrem samundt den Prin auf dem Kay: Triaul Istrien, und benachbahrten Orthen per depositū einzuhöfnen von dem hiesigen Publico erwünscht, und ihm ein langwierliches Hins, auf andern vorhabenden ordentlichen precautionen in beharrid außzulagen mit ersagter Intendenzia Concertirt wird.

Ad positio enthaltet mich Anwendung, die der Recurrent Baron v. Brigido sal Statutum Tergestinum auf diese Magazeni zu applicirn suchet, all die contrarium notorisch, daß die zahlende 400 Ducati all ein excession, und nicht langwierliche

Quantum denen Fischern / regard, da E.
Statutum sich auch auf solche
nicht extendiren können weilen
bey denen Contracten so wenig,
als bey der nachgefolgt allergd.
Confirmation hinauf, wohl aber
à tempore des niergesetzten Com-
merty auf all gmach, und zu denen
nachherigen gemeinen Beste gereichen können;
Haben wir solchem Magazeni ihres
B: Brigido sine pravia licitatione in
Vorigen Fuß wieder Löbl. Consilium
wenden, und ist demselb. als Ex.
und ablicher wenige Marinari da-
selbst den Vorzug abzugestatten, denen
Monopolium gewehren, als nöthig wird,
wenn denen hierunter die leges, et
Statuta in favorem seiner eigen
wenigen abgefassten anderer gestalten
selben observirt werden: Sind anno
1744. zwar nachmals Magazeni und
ein viel geringers quantum zugelassen
endlich aber und nunmehro auch
sonderen zu jeden 300 Viss all Jährlich
zu zusetzen Conferentialiter geschlossen,
und dey solchen von Sammtlichen gar
Löbl: gutheissen worden, weilen die

hannibl obgenommenbal, die baarend ab-
weichung allerdings Considerable zu-
kommt vorden.

Ist nun dieser Euer K: K: M: all-
hier gross dienst nothwendig Representant
solches vor nicht zu nehmen, so vere-
hr sothanthlich nicht fehl gehen, einen
dessen verordnungen zur Aufklärung
mehrere Aufklärung halber, und mit
verschonen selben nichts; Sonnil sey
dem allergehorsl erlaubet, das einbe-
ruhrende Memorial zu überlegen,
und auch dem selben zu beantworten alle
einkommenden Anmerkungen die
Cuncta Specifice zu extrahiren, und
zwar ersehet dero klugen, das die einmal
hiesse Intention dahin abgezielet hätte

1mo= Sonnil die dermahlige Fäch-
ter den Rhein cum exclusione aller
andern aufzuschneiden Wunden.

2do= Hätte das Publicum nun gröss-
ser baarer quantum durch den
Incanto zu erlangen Können

3tio= Könne durch dieses von al-
len andern das bohmische Monopolium
vendre ein gütter Rhein, und sein
billiger Preyss anzuschaffen.

4to= Hätten die andern ihren

Klügen ein Magazin Reservirt, u. dannög Decrets würcklich Anlei-
hungen Wären

5to = Von einigen Conspirantu
einen sonderbahren Protection Ihr
geistlichen Vorstand, von welchen
glaublich gesagt wird, daß er mit
ihnen mittelst Vorgeschützten 3000 f
interessirt seye, ansagtes Decret zu
suspendiren, und anbey ihnen be-
kand zu machen die gelegene seit
gegeben worden, ihre sämmtliche Stim-
me möge solcher gut oder schlecht seyn,
in einem eigen Schreiben Kurtz
zu beschleinigen, somit weiss er
ihre Schlüsse, daß nichts gut gefan
können, wenn ihnen Lasterhafte in-
tervertrauungen von dem geringg-
ten solcher Vorstand, worüber geschützet,
und mithin den Ungang ihr Gott-
und Menschlichen Rechten gebietet.

Worauf in allerunterthänigster
Submission antworte und zwar Ad

1mum ist die Intention ihro unter
25te Xbris letzthin gehaltenen Conferenz,
ihro solcher das Memorial ihrer
Fürstl. Vorgesetzten Caltem mit-
einer mit Dem wenigsten Befürgange

Dal Rain andrenn alt dis be-
nennten Berlo, und Francol dem
Stein aufgesuchten Einreden, allen-
falß sie das Publicum übel be-
dienen soltten, zumahlen accusirend
der Klägers selbst in seinen Lecuts,
daß andren interessirend wären:
Propria autem confessio est optima
Contrary probatio, und weilen die
diesfällige Einwendung pro non ad-
jecta zu halten. ad

2dum Ist bewillt denen die Ant.
vont gegeben worden, vorbehalten ge-
stalten das quastionirte beyrundt
quantum ob favorem Commercy ei-
nhellig zu tractiren beschlossen,
diß und unverlust aber mittahl Ein-
bringung 50 Ducati pr Magazeno
excediren werden, et dato non tamen
concesso daß durch eine Vergrö-
nerte Licitation die abermehrige
beyrundt Summa dürfe augmentirt
werden, so stätten und die zaßen ertig
hey dem Steinstruck einbringen,
und an diesen den Profit des Comm
zum Aufnehmen des Comercy contra
Intentionem Instituti verloßen müsse.

Den 5t. Anzug erscheinend

Meines ad primum gegebenen Antwort,
und wan der Herren Deputirten die Definition Monopoli begreifft, hält er
ganz gewiß dafür unterlassen und sol-
chen nicht setzen zu belangen unterlass
Ihnen auch nicht beizurichten, warumb
bey denen Patritijs Tergestinis, nicht
aber bey den Baron Brigido und Mari-
nari das Substratum Monopolij zu finden
solle, wo mit der Herr Deputirte Kündig, daß zum
öfftern Impresarius vor ein einziger
ganzer Republiquen und Ländern mit
ein und anderen gegen Einander lieff
und Stabilirten Frantz zu thun habe.

Ad quartum möchte sich wohl
den Brigido getragen haben, wie die Rich
ter dem selben ein Magazin haben
Inn sprachen können, wenn die ge-
meinschafft Vermög und von ihnen
citirten Statuti sollen incantirt
werden sollen, schwörlich würde Er
Reclamirt haben, wenn das von ihme
beygebrachte Decret bey Krafften ge-
blieben wären, glaube sicherlich, daß
er zu allen still geschwiegen, und weder
Statuta noch leges Citirt hätte, daß
aber jetzt gemeldt Decret nicht habe
Platz haben können gewüsen E: R: R: M:

dritzehen an mit in Copia beyliegenden confidential Schreiben und d[en] beyfahrenden Clausul, daß die Servanda auf alle Weiß sollen beobachtet werden allergnädigst zu vernehmen. Und nun daß

5tum anlangt, kann mir nicht beyfallen daß hier eine Conspiration in Sachen seye solle, dann meine seine Convenienz scheint und solle das Widerspiel ganz[?] anlangt.

Ein anlang Ding ist, ob der Handel mit dem Türcken oder der Barbarey dahl Publicum dergestalt, wenn wir das gemeine Interesse darbey nicht hindl. His Stantibus aber sind Caeteris paribus dann anstatt die Strafferey in hoc casu zu so hoch anzulassen, als wir glaubwürdig beygebracht worden, daß die Italiener Sachen gar offt schlechte Mein introduciren, allerley Mißhandlungen darmit vorgenommen, und gegen denen alten höchsten Resolutis dieselbige contrabanda darein Sachen schedl hingegen von gegenwärtigen wenigen zu besorgen ist, als selbe nicht allein gradual, sondern auch possessionirt, und mit sein vor alles mit Ehr und

Gritt Responsable /sequ.

Wodurch die dawiderende Scrupel, dass dieser bestand Assecuranz passiren solle einen gültigen oder schlechten Stein und Hofgnüglichen Passz zu Contrabirung eine so schwere gefahr, als die Servanda eingezweifelt dasein gemeiniglich Caussa die qualität des Feinds zu äusserst suchen, weil diesen den Passz zu geben, und die Introduction und Maas allerhöchsten Conscription zu Contrabiren.

Und weilen wegen der vorgeschlagenen 3000 f gemeiniglich Condem, dann nicht anderst zu wissen als dass solches dem Publico Einen Vorgesonderen allerding die pactirte 100 Ducati nicht sig bezahlet, und auch das Catastro Publici gegen das Anglo-Bank Jahr mit 100 Lire Assecurirt Condem, mit sie nicht zu besorgen, dass Man das dergleichen longa manu suchen, und die bezahlung vor öffentl geschehen Auch unseren Monath Gritt erwarten sollen.

Wir ist auch an solcher bey gegenwärtigen Umständen eine so mehrere gelegen gewesen, als Auf das Einen Publico mit 2805 f. 24. Xr.

Allergnädigst zugestellten spec. deputationem unter 4ten Xbris lauffenden Militar Lelitions quantum mit Ende laufenden January vor 5 quartal zahlbahr zu machen allergehorsambst bedacht, zu müssen, welches doch andurch gehalten wegen mehreren drüfstündigen und nicht beständigen zu bringlichen Casu unmöglich stette fliessig machen können.

Solchemnach ersuchen E. H. d. M. wir die von dem Brigido Frayh. so fleissig beschriebene Rubla Rung dem Magazeni ganz unfendirt angegeben und was vor billiche Reflexiones in sachen gemacht worden.

Wann allen endlich beygehet das Brigido ante nach post factum Brigido, oder gemund anderen sich des Incanto halber angemeldt, sondern allererst nach endlichen Zügen die Judices das Decretum zugegen den Conferential-Schluss zu verfertigen, sich angemast und machen die Magazeni eigentlich darlichen, und respective bezahlt worden, gegen verstige Ruhe zu ruhen zu machen und endliche Lücke zu-

Commissarien der Decurrenten einzuschicken sage.

Inmassen sie dieserhalb Befehl ganz ungezweifelt vor mich selbst allerunterthänigst bitten E. K. K. M. aber allerunterthänigst allergehorsamst bitten sollen allerhöchst dieselben gnädigst die auch billig und zu E. K. K. M. selbst eigener Dienst- und Comercial Erhaltung abzielenden Vorschläge geschlossen Confirmirung ihrer Magazeins nicht allein allerhuldreichst zu Confirmiren, sondern auch den Klagen wegen seines Esse die vorgelegenden Memorialis allergnädigst zu behandeln.

Also im übrigen in betreff der andern Anordnungen, so bald solche in ihren gehörigen Beobachtungen werden, den allergehorsamsten Vollzug zu thun nicht ermangeln sollen. Zu K. K. Hof- und gdr. mich allerunterthänigst allergehorsamst empfehle

Lexecht

Herr Fl: General P: de Fin. die übersendung der Stands Tabella, und den abmarche einer Compagnie betr.

Nebst übersendung der ordinari monathlichen Stand und Numer Tabella bemerke Euer Hochwohl geboren gehorsamst daß ihre Anzahl auf abgewichenen Monath februarij nun von ihnen

Ihnen alßier Logiert gewesten Compagnien von hier ab, und gegen Illyrien Marchirt seye; Ihr wunderglaubten Empfahls mich gehorsl. und dienstbl. mit aller Submission

Hof comision de dato Laybach 28ten febr. präto 29ten Martij 1740. Intimirt die dem Herrn Bischoffen alda verleihene Hofe Rathe Stelle:

Sie in Crain in Publicis et Politicis angeordnete Hof-Comission.

Ewrer. etc. Ihro K. K. M. dem Herrn Leopold Bischoffen zu Trient Gr. v. Platz die gnad gethan, und denselben in mildreicher Erwegung dessen alt-hochst Dero selben, und Dero Durchlauchtigsten Erzhauß sowohl von seinen als gröslich wohl meritirten Familie von einigen Seculis herein Ruhig und friedsamb Zeiten mit ohnverdrossener Treu vielfeltig verrichtung, als auch von Ihme selbsten in dasigen Landen ganz ohnermüdet allerdienstfig. gebraucht, und von dem selben noch fernerhin anhoffend Nutz und Ersprießlichen diensten zu allerhöchst Dero L. O. gesinnen Rath mit dem nächst Künftig anhero reisenden Herrn Comissario antragen 24tr. x bis 748 allergn. Resolvirt und versehen.

Ist Ihro hochfürstl. anbefohlen Gr-

Königl. Kayl: Königl: allergnädigsten
Resolution, und Anordnung de dato Wien
d: 29ten Monathl: Januar nächsthin präsen-
dirten 5ten Currentis dem Forum zu dessen
Verfall, und weiteren Verfügung sich
mit mehrerem intimiret.
Johan Heynrich Edler v: Herbersheim

Ex Commissione Cæs:
Regia aulica.
Johann Hyeronimus Mar
zina v: Marzinsheim

R: R: Hof-Comm
sub dato 8ten Feb:
1749. Intimirt
d Ritter-Stand
das der H: Gerlici
mit dem Prädicat
Edler v: Gerlici,

Demnach Ihro K: K: Mt: der Löb-
l: Landvalley, und Repräsentan-
zu Fiume, Buccari, und Tersat in
Justitiabus Johan Felix v: Gerlici die
Landsbaßen gnädigst thun, und in
ansehen deren allerdienstnüch-
tigsten Ex: Land von vielen Seculis
her so wohl von seinen Vorfahren, als
auch von Ihme selbsten durch mah-
nen Jahre geleistet, und noch fort-
hin zu. sehr nütz und ersprießlichen
Diensten nebst andern Ihme
beywohnenden wohl anständigen
Eigenschaften eben selben zum pri-
mum pfleglichen Nachkommenschaft be-

Inskey geschlechts in dem Ritter-
stand mit dem Prädicat Edler v.
Gerlich, und beylegung eines
Ritter mäßigen Schildes und Ge-
helms Ihro Excellenz hinführo
allen sowohl eigenen Signatur auch
gesprochenen Diplomatis gnädigst er-
theilen, mit angefügt allergnädigster
Befehl das solches anzuhero seye.
womit dieser Brandt Erlösung bey
allen Fällen, und Vorzeigungen
Competenten, und ermeldter
Impetrant sambt seinen Ehelichen
Descendenz gleich andern der Heil:
Römischen Reichs auf gesamten
Ihro Erbkönigreich- Fürstenthümb-
und Landen wohl gebohrnen Edel-
leüthen in allen fürfallen seithero
gnaedigst, und Ituliret Worden.

Dieß wird in Krafft einge-
brungter R. K. allergnädigsten Resoln
de dato Wienn den 28ten Monaths Tag
Novembris 1747. solches Ihme mit den Ehr
intimirt
Johann Seyfried Gr. v. Lorbestein

Ex Cõne Cae Regiae
Directorio Principe

Deputation sub dato 20/29 Feb. 1740. Militar begleitfuing und transportirung des Salzgelds v. Buccari nacher Triest betr.

Demnach ihnen unter heutigem dato an das Salz Dapartäl ambt alda zu Triest zu übernehmung einiger von Buccari abgesandten geldern einen Saltz ambtl offr bis Castell Novo dasiges abzugehen die Anordnung ausgefallen haben.

Als wir aber zu sicherer einbringung solcher gelder eine Militarische begleitung, wie bereits observirt worden, hinzu nöthig zu seyen erachtet haben.

Als will unser dann Ihro Commendanten dasiges ansuchen haben, zu solchem Ende, wie ob in Cast abgedachtem Monath Xbris beschehen, die nöthige Mannschaft dahin zu beordern, dass selbe allemahl auf den von dem Saltz amtlichen officianten bestimmenden tag, sich zur bedeckung nöthig halten, und solchen gelder sicher von Castell Novo begleiten helfen wöchten und die Landbauer

Ll. Der Röm: Kays: zu Hungarn, und Böheimb Königl Mayst: Militar: Contributional und Cameral Deputationis Räthe und Beysitzer

K. K.
LYCEAL
BIBLIOTHEK
ZU
LAIBACH

REAL
BIBLIOTECA
DE
LA HABANA

306